



Kostenfrei für Mitglieder des Münchener Anwaltvereins:

23.09.2021 | 10:00 bis 12:30 Uhr | Live-Online-Seminar
Vergütungsvereinbarung
mit Rechtsanwalt Norbert Schneider

Die Einladung finden Sie auf Seite 17 in diesem Heft, die ausführliche Seminarbeschreibung im Seminarprogramm auf Seite 18.

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Einladung: Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV e.V. mit Neuwahl des Vorstands	4
MAV Themenstammtische	5
Neues vom Münchener Modell	6
MAV-Service	7
Bericht vom Münchener Mietgerichtstag.....	8
Die Kanzlei als Ausbilder	9

Aktuelles

.....	9
-------	---

Nachrichten, Beiträge

Einladung zum 20. Bayerischen IT-Rechtstag.....	12
Digitale Anwaltschaft	15
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	17
Einladung für MAV-Mitglieder: Seminar Vergütungsvereinbarung	17
Interessante Entscheidungen	18
Interessantes	25
Aus dem Bundesministerium der Justiz	26
Personalia	27
Nützliches und Hilfreiches	28
Neues vom DAV	29
Impressum	30

MAV Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –
Seminare September 2021 bis Dezember 2021 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Pieronczyk: Auflösung und Ausscheiden einzelner Gesellschafter bei Rechtsanwaltssozietäten	31
Mayer / Kroiß: RVG Reformpaket 2021.....	32

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	33
----------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	36
--------------------------------	----

2021 Aug/Sept

Endlich?

Liebe Kolleg*innen,

was für eine Überraschung: Am 27. Juli verkündete der Beck Verlag, dass der Palandt und weitere Werke des Verlags umbenannt werden. Die Nachricht verbreitete sich in Windeseile über Fachmedien und Zeitungen. Auch die Politik reagierte erleichtert. Bundesjustizministerin Christine Lambrecht twitterte: „... Daher ist es **höchste Zeit, den ‚Palandt‘ jetzt endlich umzubenennen**. Ich begrüße die Entscheidung des C.H. Beck-Verlags.“

Doch ist das Thema damit wirklich zu einem Ende gekommen - oder hat es das Zeug zu einer un-endlichen Geschichte? Anfang 1982 beschrieb der Bremer Senatsrat Hans Wrobel in seinem Aufsatz „Otto Palandt zum Gedächtnis 1.5.1877-3.12.1951“ (KJ 1982, 1-17, auch im Internet abrufbar) umfassend die Thematik. Der Aufsatz schließt: „Heute bleibt nur übrig sich einzugestehen: daß das rechtsstaatlich geschaut Bürgerliche Recht heute noch immer unter dem Namen Otto Palandt kommentiert werden kann, ist auch ein Zeugnis von der inneren Verfassung unseres Rechtswesens und unserer Einstellung gegenüber unserer eigenen Vergangenheit im Dritten Reich.“

Die Fachwelt zitierte Wrobel (so das Standardwerk von Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940, 3. Aufl. 2002, S. 224) – sonst geschah über dreißig Jahre nichts. Dann erschien im Herbst 2016 der Abschlussbericht des BMJ von Görtemaker/Safferling „Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit“, verlegt bei C.H. Beck. Ein Jahr später, im September 2017, gründete der Hamburger Rechtswissenschaftler Janwillem van de Loo die Initiative „Palandt umbenennen“, sammelte Mitstreiter*innen um sich und publizierte fleißig (so in JZ 2017, 827-830; AnwBl. 2018, 1009-1011 m.w.N. zum damaligen Sachstand; vgl. auch die gleichnamige Internetseite).

Doch wie dachte man beim Beck Verlag über das Thema? Das lassen die Festschriften zu Jubiläen des Verlages nach 1945 erkennen (vgl. auch die Bibliografie <https://rsw.beck.de/buecher/palandt/otto-palandt>): So klagte der damalige Verleger Heinrich Beck 1963 über große Hemmnisse, mit denen er zu kämpfen hatte, besonders Entnazifizierung und Formalismus namentlich der amerikanischen Besatzer (FS zum zweihundertjährigen Bestehen des Verlages C.H. Beck 1763-1963, S. 194). Hans Dieter Beck schilderte 1988 knapp die Übernahme der wichtigsten Produkte des Otto Liebmann Verlages, u.a. eines Kurzkommentars zum BGB – dem späteren „Palandt“ (Juristen im Porträt, FS zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck, S. 27 f.). Helmut Heinrichs, früherer Präsident des OLG Bremen und Palandt-Bearbeiter setzte sich im Jahr 2007 umfangreich mit dem Palandt auseinander (Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, FS Hans Dieter Beck, S. 385-403). Gleich auf der ersten Seite des Beitrags qualifizierte er den Kauf des Verlages



Otto Liebmann als „einverständliche und fair zustande gekommene Übernahme“. Zum Erfolg des Kommentars hätte auch der Name des Kommentars beigetragen (S. 392). Otto Palandt selbst wird von Heinrichs unter der Überschrift „Der Palandt und die political correctness“ als „Mitläufer“ qualifiziert (S. 396). Am Ende des Abschnitts empfiehlt Heinrichs: „Das Thema Palandt und Nationalsozialismus sollte daher endgültig ad acta gelegt werden.“ (S. 397). Noch in den Jahren 2013 (Uwe Wesel, 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag C.H. Beck 1763-2013, S. 166-177) und 2016 (Elena Barnert, in: FS Palandt 75. Aufl., S 21-32) mühen sich die Autoren mit Erklärungsversuchen und Relativierungen ab. Dabei sind die Inhaber des Verlages, Wolfgang und Hans Dieter Beck, durchaus geteilter Meinung über die Vergangenheitsbewältigung (<https://taz.de/Streit-im-Beck-Verlag/!5056670/>). In der Presseerklärung vom 27.07.2021 heißt es nun: „Geschichte kann man nicht ungeschehen machen. Deshalb haben wir zunächst die historischen Namen beibehalten. ... So sollte der Name Palandt bislang als Erinnerung an das dunkelste Kapitel deutscher Rechtsgeschichte sichtbar bleiben. Ein Denkmal sollte ihm damit nicht gesetzt werden.“

Letztlich bestätigt das alles den von Hans Wrobel beschriebenen Wandel der Auffassungen in der Gesellschaft. Und Lena Foljanty analysiert zu Beginn ihres Aufsatzes, Historische Reflexion als Ausgangspunkt für die heutige Berufspraxis (AnwBl 2017, 1158-1164): „Ausgangspunkt des Beitrags ist das Versagen der Juristen in der Nazi-Zeit. Aus der Distanz von mehr als 70 Jahren mag die Nazi-Zeit einmalig erscheinen. Die damals wirksamen Mechanismen sind es aber nicht.“ Das hat Bernd Rütters bereits in anderem Kontext dargestellt: „Die betroffenen Angehörigen der geistigen Berufe nach den beschriebenen Systemwechseln in Deutschland haben offenkundig Mühe, ihre eigene Rolle in diesen Epochen wahrzunehmen und zu verstehen, vor allem ihre eigene Ideologiebefangenheit zu erkennen. Dabei gibt es keinen erkennbaren Zweifel an der Feststellung, daß die öffentlich tätigen deutschen Intellektuellen in ihrer großen Mehrheit bei jedem Ideologie- und Systemwechsel dieses Jahrhunderts immer beflissen dabei waren nach der Devise: Intelligenz ist immer vorn.“ (Die Wende-Experten, 2. Aufl. 1995, S. 253).

Ich kann nicht absehen, ob das Thema jetzt für den Beck Verlag erledigt ist oder durch das Schicksal der Familie Liebmann eine Fortsetzung erhält. Die Verteidigung unseres Rechtsstaates gegen Extremismus, aktuell vor allem neoliberal beeinflussten, muss uns aber weiterhin beschäftigen. **Der Rechtsstaat – hoffentlich eine un-endliche Geschichte!**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Vermischtes und ein Jubiläum

Ich fühle mich mal wieder wie **Bambi**, als es zum ersten Mal den Jägern begegnet – Frau Breitenauer hat mich im vermeintlich sicheren Unterholz mit der Nachricht aufgestöbert, dass der Redaktionsschluss diesmal zehn Tage früher liegt (damit ist unser Vorlauf diesmal nur unwesentlich kürzer als der des **Anwaltsblatts**, in dessen **Septembernummer** diesmal auch ein Editorial von mir zu lesen sein wird). Noch dazu habe ich dummerweise gestern ein Zitat von Oskar Wilde gelesen, dass nur die ganz Stumpfsinnigen beim Frühstück schon geistreich seien, da fühlt man sich ja fast schon an der Ehre gepackt (gestern musste ich am ersten Tag des Bahnstreiks mit der Bahn nach Nürnberg und war abends schlicht platt und musste mein Rendezvous mit dem Schreibtisch absagen).

Alles kein Drama – nebenbei bemerkt: einer der Reize am Anwaltsberuf ist neben der Teilhabe an fremden Leben und Dramen die Dramatisierung des eigenen Alltags durch Fristabläufe und Projekte. Man kommt sich schließlich richtig gut vor, wenn man den Hürdenlauf wieder einmal erfolgreich absolviert hat und die Hürden vielleicht sogar elegant genommen hat (was heute und hier eher nicht passieren wird). Das kann phasenweise und im Einzelfall durchaus Suchtcharakter annehmen, ein nüchterner Blick auf die wirklichen Dramen abseits des Stadions tut gelegentlich Not (nebenbei: die **Olympischen Spiele** haben auch stattgefunden seit dem letzten Redaktionsschluss und seitdem grübele ich darüber nach, ob die olympischen Rekordbrecher auf den primitiven Laufstrecken früherer Zeiten und mit damaligem Schuhwerk wirklich so viel erfolgreicher wären als die Läufer früherer Zeiten). Ein Blick in die Vergangenheit ist aus meiner Sicht regelmäßig hilfreich, um wieder das nötige Maß an Bodenhaftung zu finden.

Momentan zeigt aber auch der Blick rundum in die Gegenwart, wo die **wirklichen Dramen** sind (ich spreche heute nur eines an): seit dem Redaktionsschluss hat die **Flutkatastrophe** in Deutschland (und den Nachbarländern) viele Menschen hoch dramatisch und ganz existenziell getroffen, unser Landesteil ist verschont geblieben. Die Zeit ist schnelllebig und sehr dramatisch, man neigt dazu, schnell zu vergessen und zum Alltag überzugehen. **Für die Betroffenen ist Hilfe nicht nur in der Anfangsphase nötig, es ist damit nie zu spät, durch Spenden oder in anderer Weise einen Beitrag zu Wiederaufbau und Linderung der Folgen zu leisten. (Den Link zu Spendeninformationen finden Sie auf Seite 10).** Viele der Folgen sieht man erst, wenn der Nachrichtenwert der Katastrophe auf der nach oben offenen Skala schon gesunken ist (und manche Katastrophen spielen sich ohnehin still und weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab). Spenden kann man übrigens auch unter dem Jahr und ohne Kanzleijubiläen und runde Geburtstage, aber die sind immer ein guter Anlass, um sich klarzumachen, wie dankbar man sein kann, wenn die persönlichen Rahmenbedingungen einigermaßen gestimmt haben oder welche Rahmenbedingungen man anderen nicht mehr zumuten möchte.

Die Vergangenheit kann man nicht umschreiben – aber ein wenig symbolische Richtigtstellung tut gut. Dass Palandt (am 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten, 1934-1945 Präsident des Reichsjustizprüfungsamts, guter Bekannter von Freisler) und Heinrich Schönfelder (am 1. April 1933 der NSDAP beigetreten, Blockwart, Mitglied und Funktionsträger in diversen Verbänden, später Kriegsgerichtsrat in Italien, 1944 bei einem Partisanenangriff ums Leben gekommen) von den Buchdeckeln und ihren digitalen Entsprechungen verschwinden, war höchste Zeit. Ich würde mich freuen, wenn man



posthum Menschen wie **Otto Liebmann**, dem ursprünglichen Verleger des BGB Kommentars (siehe auch Beitrag unseres zweiten Vorsitzenden und Geschäftsführers Herrn Kollegen Dudek auf der linken Seite) auf dem Buchdeckel bzw. seiner digitalen Entsprechungen ein Denkmal setzen würde. Bei meinen Recherchen über unseren Anwaltskollegen **Max Hachenburg**, mit dem ich mich im Editorial des September-

Jubiläumssheft des Anwaltsblatt beschäftigte, habe ich auch einiges über **den Verleger Otto Liebmann**, erfahren. Nach dem Verkauf des Verlages an Beck (Erlös: immerhin noch 250.000 Reichsmark, trotzdem ein Schnäppchen) wurde das Vermögen nach und nach konfisziert. Otto Liebmann starb 1942 vermögenslos, bei seinem Begräbnis in Berlin waren nur seine beiden Töchter und sein Freund Professor Leo Rosenberg anwesend. Die beiden Töchter von Otto Liebmann wurden kurze Zeit danach deportiert und ermordet. Rosenberg – 1934 als Professor an der Universität Leipzig wegen seiner jüdischen Herkunft zwangsweise in den Ruhestand versetzt – überlebte und wurde nach dem Krieg Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. **Keine Wiedergutmachung, aber doch wenigstens eine Genugtuung**, die Otto Liebmann versagt geblieben ist.

Zurück in die Zukunft, die Zukunft des Deutschen Anwaltvereins hat am 25. August 1871 begonnen, als sich 169 Anwälte “aus allen deutschen Gauen“ in der Bamberger Villa Concordia zur Gründung zusammenfanden – unsere Rahmenbedingungen heute mögen schwierig sein, aber der Blick in die Vergangenheit relativiert vieles. **Eines nicht und man kann es nicht oft genug sagen – Concordia heißt Eintracht und nur mit gemeinsamem Einsatz werden wir erfolgreich die Zukunft meistern.** Eintracht heißt nicht, dass alle gleich gestrickt sind, man immer das gleiche denkt und nur eine Dimension kennt, sie bedeutet aber, dass man die Vorzüge der Vielfalt und der Unterschiede schätzt und nutzt, und im Austausch (!) von Meinungen einen gemeinsamen Weg geht und für die Zukunft erarbeitet.

Ich hoffe, im Urwald des Geschehens der letzten Monate ist ein bisschen **Urlaub** für Sie abgefallen (ich brauche noch Vorbilder) und Sie gehen frisch gestärkt in die Zeit nach der Sommerpause. Weil die Zahlen weiter steigen und damit wir uns noch lange an Präsenzveranstaltungen freuen können: wenn Sie noch nicht geimpft sind, gehen Sie es an, wenn sie geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können oder partout nicht wollen, verhalten sie sich vernünftig und umsichtig, **damit wir den Ball und die vierte Welle flach halten!**

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS.: Die Lebensgeschichte von **Felix Salten**, dem Autor von **Bambi** – ein Buch, das sich erst im letzten Jahr dank der Segnungen des Digitalen gelesen habe – steckt voller Überraschungen; die Vergangenheit hat es manchmal faustdick hinter den Ohren, googeln Sie selbst!



Die Einladung
erfolgt nur
über die
MAV-Mitteilungen

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2021 des MAV e.V. mit Neuwahl des Vorstands

4

Dienstag, den 7. September 2021, 18.00 Uhr

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG,
80339 München, direkt am Heimeranplatz

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und
des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters,
Jahresabschluss 2020
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
8. Neuwahl des Vorstands
§11
(3) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Zu den gültigen Corona-Auflagen für diese Veranstaltung informieren wir Sie auf unserer Homepage.

Um auf eventuelle Auflagen Rücksicht nehmen zu können, bitten wir die Mitglieder um Anmeldung per E-Mail. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Ob persönliche Treffen stattfinden oder es vorerst bei virtuellen Terminen bleibt, obliegt den jeweiligen Organisatoren der Stammtische. Die aktuellen Termine finden Sie – soweit bekannt – auf unserer Webseite. Zum Schutz aller Teilnehmer und der Organisatoren bittet der MAV e.V. bei persönlichen Treffen um Einhaltung der GGG-Regel (geimpft, genesen, getestet).

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können .



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP (wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht (Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht (wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
✉ koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Berthold Braunger
✉ braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft (wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RA Maximilian Krämer
✉ m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Neues vom Münchener Modell

Kinderschutz in der Pandemie

Veranstaltung des Interdisziplinären Arbeitskreises am Amtsgericht München zum Thema:

Kinderschutz in der Pandemie – Probleme und neue Handlungsansätze aus dem Blickwinkel verschiedener Professionen

Die Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Für die mit dem Kinderschutz befassten Professionen bedeutet dies, dass auch – und besonders – in Zeiten der Pandemie Wege zu finden sind, um effektiven Kinderschutz zu gewährleisten. Aus diesem Grund fand am 5. Mai 2021 eine Onlineveranstaltung des Interdisziplinären Arbeitskreises am Amtsgericht München statt, in der Vertreter*innen verschiedener Professionen über ihre Erfahrungen in der Pandemie referierten.

Auf der Veranstaltung vertrat **Frau Dr. Hartman-Hilter** die anwaltliche Perspektive, über die sie bereits in der April-Ausgabe der MAV-Mitteilungen berichtete. Neben Frau Dr. Hartman-Hilter referierten **Frau Voigt-Bauregger** (Stadtjugendamt, Stabstelle Kinderschutz), **Frau Dr. Ulrich** (Leiterin des Familien-Notrufs), Frau Degenhardt (Verfahrensbeiständin und Mediatorin), **Frau Dr. Bublath** (Diplom-Psychologin und Sachverständige bei der GWG), **Frau Wimmer** (Leiterin Kinderschutzhaus), **Frau Gschwendtner** (Leiterin Salberghaus) sowie **Frau Sachenbacher** (Familienrichterin und Leiterin der Abt. 5a am Amtsgericht München), deren Ausführungen im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden:

Frau Voigt-Bauregger führte als Vertreterin des Jugendamtes auf, dass der pandemiebedingte Lockdown sowohl unter Sicherheitsgesichtspunkten als auch unter sozialen Gesichtspunkten für die Kinder problematisch sei. Die Kinder- und Jugendhilfe befinde sich seit Beginn der Pandemie in erhöhter „Alarmbereitschaft“. Dem liege die Annahme und Sorge zugrunde, dass aufgrund fehlender Kontakte und reduzierter Kommunikationsmöglichkeiten mit Bezugspersonen in den bisher gewohnten Strukturen psychische, physische und sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung weniger sichtbar seien. Durch die Schließung von Kindertagesstätten und Schulen stünden diese „Regelangebote“ als Frühwarnsystem mit ihren Schutzfaktoren nicht oder nur begrenzt zur Verfügung. Die Möglichkeiten, sich bei Bedarf Hilfe zu holen, seien eingeschränkt. Unter sozialen Aspekten wirke sich etwa das Fehlen von Spielkameraden oder die fehlende (Früh-) Förderung bei Kindern mit Entwicklungsstörungen aus. Hinzu komme häufig eine Überforderung durch Homeschooling. Insbesondere Kindern aus sozial benachteiligten Familien fehle häufig eine adäquate Lernumgebung und Unterstützung. Insgesamt verschärfe Corona die bereits vorhandenen Ungleichheiten der Lebensbedingungen junger Menschen wie ein Brennglas. In dieser Situation sei das persönliche, zugehende Kontakthalten von Fachkräften und Fachdiensten unter Ausnutzung aller kreativen Lösungen sowie der einfache Zugang zu digitalen Unterstützungsangeboten unverzichtbar. Das Wichtigste sei die Schaffung von Beziehung, Kontakt und stabilen Netzwerken. Wo diese bereits vor dem Lockdown bestanden hätten, könnten die betroffenen Kinder und Familien auch in schwierigen Zeiten der Pandemie unterstützt werden.

Nach Eindruck von **Frau Dr. Ulrich**, Familien-Notruf, führt die bestehende Pandemiemüdigkeit und pandemische Erschöpfung zu erhöhten Gefährdungsmomenten. Problematisch sei, dass die bei den Eltern bestehenden Belastungen, wie etwa die Doppel-

belastung durch Homeoffice und Homeschooling oder die räumliche Beengtheit, eher zu Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit führten. Gleichzeitig bestehe jedoch bei Kindern und Jugendlichen aufgrund deren Belastungen, wie etwa fehlende soziale Kontakte und schulische Probleme, ein erhöhter erzieherischer Bedarf. Aufgabe der Beratungsstellen sei es, den sich daraus ergebenden Gefährdungsmomenten durch niedrigschwellige Beratungsangebote entgegenzuwirken. Beratungen seien auch während des Lockdowns, teilweise online, möglich gewesen und würden verstärkt in Anspruch genommen. In den Beratungen könne häufig vermittelt werden, dass die auftretenden Probleme „normal“ sind. Wenn den Eltern geholfen werden könne, ihre eigenen Ansprüche an sich und die Kinder zu senken, trage dies zur Entspannung bei.



Die Verfahrensbeiständin **Frau Degenhardt** berichtete über deutlich erschwerte Arbeitsbedingungen. Hausbesuche seien während des Lockdowns kaum möglich gewesen, da die Eltern sie ablehnten. Allerdings seien Gefährdungsmomente nur durch den unmittelbaren Kontakt und nicht durch Videotelefonate festzustellen, deshalb seien Hausbesuche unerlässlich. Kritisch sei, dass nicht nur Kinder und Eltern durch die Pandemie belastet sind, sondern auch das Helfersystem. So komme es durch die Pandemie zu Zeitverzögerungen sowohl bei den Hilfsangeboten als auch etwa bei familienpsychologischen Begutachtungen. Die Leidtragenden seien dabei die Kinder.

Auch die referierende Familienrichterin, **Frau Sachenbacher**, wies darauf hin, dass die Ermittlung von Kindeswohlgefährdungsfällen auf ausschließlich digitalem Weg schwierig ist und der persönliche Kontakt sowie Hausbesuche, insbesondere seitens des Jugendamts und des Verfahrensbeistands, in Gefährdungsfällen für zwingend erforderlich erachtet werden. Auch während der Pandemie seien Gefährdungsfälle durch das Familiengericht immer unverzüglich terminiert worden. Regelmäßig wurden und würden auch Verfahren der elterlichen Sorge ohne Gefährdungsmomente sowie Umgangsverfahren terminiert, da ungelöste Sorge- und Umgangskonflikte zu psychischen Belastungen der Kinder führen können und der Beschleunigungsgrundsatz des § 155 FamFG zu beachten ist. In Bezug auf Kindesanhörungen werde in der Rechtsprechung zum Teil vertreten, dass Kinder während der Pandemie erst ab einem Alter von 6 Jahren anzu-

hören sind. Ältere Kinder könnten auch über (Video-)Telefonie (z. B. Facetime) angehört werden, allerdings müsse gewährleistet sein, dass das Kind sich in einer neutralen Umgebung (z. B. in Räumlichkeiten des Jugendamtes) aufhält, damit Beeinflussungen des Kindes aus dem Hintergrund ausgeschlossen sind. Insgesamt sei der in Kindschaftsverfahren wichtige Vertrauensaufbau zwischen den beteiligten Eltern und Professionen durch die pandemiebedingten Schutzmaßnahmen wie Maskentragen und Abstandhalten deutlich erschwert.

Von erschwerten Arbeitsbedingungen berichtete ebenfalls die familienpsychologische Sachverständige **Frau Dr. Bublath**. Insbesondere seien Interaktionsbeobachtungen durch das Tragen der Maske nur eingeschränkt möglich. Diese erfolgten deshalb teilweise mit Videoübertragung. Gerade bei Erwachsenen und älteren Kindern habe man gute Erfahrungen mit der Verwendung von digitalen Kommunikationsplattformen gemacht. Pandemiebedingt sei es jedoch zu zeitlichen Verzögerungen bei der Gutachtenerstellung gekommen. So konnten etwa in den Heimen keine Interaktionsbeobachtungen durchgeführt werden. Auch in grenzüberschreitenden Fällen sei es aufgrund der Reiserestriktionen zu Verzögerungen gekommen.

Frau Wimmer und **Frau Gschwendtner** schilderten, dass sowohl im Kinderschutzhaus als auch im Salberghaus aufwendige Schutzkonzepte erarbeitet wurden. Es wurden Maßnahmen getroffen, um den Schutz der eigenen Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Umsetzung der Schutzkonzepte sei jedoch gerade bei kleinen Kindern schwierig. Für deren Entwicklung sei das Sehen von

Gesichtern von großer Bedeutung und Entwicklungsunterbrechungen aufgrund eingeschränkter Kontakte wirkten sich viel gravierender aus als bei Erwachsenen. Auch während der Kontaktbeschränkungen finde Umgang der Kinder mit den Eltern einmal pro Woche statt, im Kinderschutzhaus führten die Eltern hierbei zuvor einen Schnelltest durch. Auffallend sei gewesen, dass im Zeitraum von September 2020 bis Januar 2021 kaum Anfragen für die Aufnahme von Kindern im Kinderschutzhaus erfolgten. Üblicherweise würden Kinder aufgrund von Gefährdungsmeldungen aus dem Helfersystem aufgenommen, diese Meldungen seien in dem genannten Zeitraum jedoch nicht erfolgt. Zwischenzeitlich würden wieder Kinder aufgenommen. Es sei jedoch festzustellen, dass sich die Kinder im Vergleich zu Zeiten vor der Pandemie in einem sehr schlechten Zustand befänden.

In der anschließenden Diskussion wurde ebenfalls deutlich, dass professionsübergreifend neue Handlungsansätze zur Gewährleistung des Kinderschutzes in der Pandemie genutzt werden. Grenzen bestehen jedoch dort, wo Gefährdungen aufgrund der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen und des dadurch bedingten Wegfalls von Kontakten nicht bekannt werden. Dem Präsenzbetrieb in Kindertagesstätten und Schulen sollte deshalb unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes oberste Priorität eingeräumt werden.

Dr. Christiane Rapp-Gazic, LL.M., Richterin am Amtsgericht
Amtsgericht München, Abt. für Familiensachen

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die

Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
Tel. 0175 915 70 33.



MAV Intern

Münchener Mietgerichtstag am 05.07.2021 als Live-Online-Tagung

Auch der 12. Münchener Mietgerichtstag trotzte den pandemischen Bedingungen und fand in gewohnt hoher Qualität online statt. Vier Stunden Mietrecht satt, moderiert von RiOLG München Jost Emmerich. Aber immer noch kein Cappuccino, keine Häppchen, kein lockerer Austausch mit Kolleginnen und Kollegen (abgesehen von Kurznachrichten auf dem second screen des Smartphones). Dafür bot die Tagung aber vier Vorträge handverlesener Referentinnen und Referenten über aktuelle und interessante Fragen des Mietrechts:



Den Auftakt der Tagung machte **Frau VRiBGH Dr. Karin Milger** mit einer Übersicht über die Rechtsprechung des BGH zur Wohnraummiete. Gleich zu Beginn ihres Vortrags verabschiedete sich die Vorsitzende des VIII. Zivilsenats in den alsbaldigen Ruhestand. Dabei stellte sie in Aussicht, dass auch in Zukunft Senatsmitglieder auf dem Münchener Mietgerichtstag vortragen werden. Es folgten gewohnt präzise Besprechungen

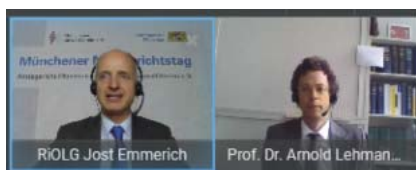
aktueller Entscheidungen aus dem Betriebskostenrecht, zur Abgrenzung von Wohnraum- und Geschäftsräumiete, zur Mieterhöhung nach Modernisierung, dem Umfang des Kündigungsfolgeschadens bei unberechtigter Kündigung sowie zur aufschiebenden Bedingung des Mietvertrags. Abschließend wies die Referentin noch darauf hin wie hoch die Trauben für eine Zulassungsrevision hängen.



Danach folgte **Frau RAin Beate Heilmann** mit ihrem Vortrag über „Klimaschutz und Energiewende – Auswirkungen aktueller Gesetzgebung auf das

Mietrecht“. Angesichts des Umfangs der Präsentation (160 Folien für 45 Minuten) sah sich der Moderator veranlasst, Frau RAin Heilmann zu fragen, ob sie beabsichtige, dem Rapper Eminem Konkurrenz zu machen. Es folgten umfassende Ausführungen zu völker- und vor allem europarechtlichen Grundlagen der bundesgesetzlichen Klimaschutzregelungen sowie zum Regelungsauftrag des BVerfG vom März 2021 für den Bundesgesetzgeber. Auch stellte die Referentin den Referentenentwurf eines Klimaschutzgesetzes vor, mit dem die CO₂-Emissionen bis 2030 auf eine jedes Jahr sinkende Höchstmenge zu reduzieren sind.

Nach einer kurzen Pause referierte **Herr Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter** über „Die Gebrauchsgewährungspflicht des Vermieters“. Diese Pflicht erfüllt der Vermieter bereits durch das Gewähren einer *Gebrauchsmöglichkeit*, unabhängig davon, ob der Mieter die Mietsache tatsächlich nutzt. Zudem hat die Vermieterleistung wegen ihres Bezugs auf einen



konkreten Leistungszeitraum *Fixschuldcharakter*. Hat bis zum Mietbeginn *keine Übergabe* der Mietsache stattgefunden, dürfte der Anspruch auf Mietzahlung davon abhängen, ob der Mieter Zugriff auf die Mietsache hatte.

Was der Vermieter jeweils zum Gewähren der *Gebrauchsmöglichkeit* tun muss, ist im konkreten Mietverhältnis durch *Auslegung* zu ermitteln. Als Beispiele wurden Nutzungshindernisse aus dem Bauplanungsrecht, Rauchverbote in Gaststätten und Betriebsverbote wegen der Covid-19-Pandemie diskutiert.

Schließlich referierte **Herr VRiOLG Hubert Fleindl** über die „Modernisierende Instandsetzung“. Nach aktueller Rechtsprechung des BGH muss der Vermieter bei einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen nicht nur die ersparten Kosten *fälliger* Instandhaltungsmaßnahmen von den aufgewendeten Kosten abziehen, aus denen er die Mieterhöhung berechnet. Er muss auch die *fiktiven Erhaltungskosten* für ausgetauschte Bauteile abziehen, die noch keine Defekte aufweisen (zeitanteilig unter Berücksichtigung deren Gesamtlebensdauer).



Der Referent kritisiert diese Rechtsprechung als mit der Gesetzesbegründung und -historie unvereinbar. Dass die hieraus folgenden wirtschaftlichen Nachteile für den Vermieter erheblich sind, zeigte er anhand zweier Berechnungsbeispiele. Für die Umsetzung der neuen Rechtsprechung in der täglichen Arbeit wies er auf die kostengünstige Möglichkeit der richterlichen Schätzung des Abzugs hin sowie auf geeignete Lebensdauertabellen im Internet.



Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Konzept, einen örtlichen Mietgerichtstag für München zu veranstalten, auch unter den aktuellen Erschwernissen gut aufging und auf breites Interesse stieß. Dies zeigt einmal mehr wie bedarfsgerecht die Veranstaltung ist. Möglich wird sie nur durch Herrn RiOLG Emmerichs persönlichen Einsatz sowie durch die tatkräftige organisatorische und technische Unterstützung des Münchener Anwaltsvereins, für die ich mich ganz herzlich bedanken möchte.

VDir Claus Cramer, München

Die Kanzlei als Ausbilder

Erster Schultag für alle neuen Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Im September beginnt das Ausbildungsjahr für die neuen Auszubildenden in den Ausbildungskanzleien. Der **erste Schultag** in der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, findet am **Freitag, den 17. September 2021** in der Zeit von 9:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr im Schulgebäude Astrid-Lindgren-Str. 1 statt. An diesem Informationstag erfolgt auch die Klassenzuteilung.

Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler*innen ist an diesem Tag erforderlich!

(Quelle: Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, <https://bs-recht.musin.de>, letzter Zugriff 05.08.2021)

Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

Die **Abschlussprüfung 2022/I** der Rechtsanwaltsfachangestellten findet in der Zeit vom 19.01. - 27.01.2022 statt. Anmeldeschluss ist der 02. November 2021. Die **Abschlussprüfung 2022/II** findet vom 17.05. - 25.05.2022 statt. Anmeldeschluss ist der 07. März 2022. Die nächste **Zwischenprüfung** wird am 25.11.2021 (schriftl. Prüfung) stattfinden. Anmeldeschluss ist der 05. Oktober 2021.

Ausführliche Informationen zu allen Prüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>. Dort finden Sie auch den Antrag/das Merkblatt zur Abschlussprüfung, das Anmeldeformular gemäß der neuen Prüfungsordnung, Informationen und Unterlagen rund um den Ausbildungsvertrag sowie Informationen zu Förderprogrammen.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, letzter Zugriff 05.08.2021)

Aktuelles

Neuer Rechtsanwaltsausweis für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München

Die RAK München gibt seit August 2021 für die rund 22.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des OLG-Bezirks München den neuen Rechtsanwaltsausweis aus. Moderner und sicherer soll der neue Anwaltsausweis der Rechtsanwaltskammer München sein, denn er verfügt über zahlreiche Sicherheitsmerkmale, die den Ausweis besonders fälschungssicher machen und damit seine Akzeptanz als amtlichen Lichtbildausweis fördern sollen. Einzigartig ist die Möglichkeit, den QR-Code auf dem Ausweis z.B. mit einem gängigen Smartphone zu scannen und damit jederzeit tagaktuell die Gültigkeit des Ausweises überprüfen zu können.



Vorderseite und Rückseite des neuen Anwaltsausweises, Abbildungen: RAK München



Das Layout des Anwaltsausweises auf der Vorderseite wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Praxis aktualisiert, wobei trotzdem noch die Wiedererkennung gewährleistet bleibt. Das Layout der Rückseite, das europaweit im Einsatz ist, blieb weitestgehend unverändert. Neu auf die Rückseite aufgenommen wurde das Geburtsdatum, das bislang auf der Vorderseite stand, so dass im üblichen Gebrauch des Ausweises das Geburtsdatum nicht offenbar wird.

Der neue Rechtsanwaltsausweis wird in der Kammergeschäftsstelle vollautomatisiert hergestellt und nicht mehr bei einem externen

Dienstleister. Der Bestell-Prozess wurde komplett digitalisiert, einschließlich Entrichtung der Gebühr. So kann der Bestell- und Herstellungsprozess effizient gestaltet werden, wodurch die Gebühr von 24 Euro bzw. 29 Euro auf 14 Euro gesenkt werden kann.

Die Anwaltsausweise sollen nach und nach ersetzt werden. Die bisherigen Anwaltsausweise der Rechtsanwaltskammer München bleiben bis zum aufgedruckten Ablaufdatum weiterhin gültig.

Unter <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitglieder-service/anwaltsausweis> kann der neue Anwaltsausweis ab sofort online bestellt und in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer in München im Tal abgeholt werden.

Mitglieder mit Kanzleisitz außerhalb der Landgerichtsbezirke München I und München II können den Ausweis alternativ in den Kanzleiräumen der örtlich ansässigen Vorstandsmitglieder abholen.

Informationen sowie Details zum neuen Design und den Sicherheitsmerkmalen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/anwaltsausweis>.

(Quelle: RAK München, Schreiben an die Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Bezirk der RAK München vom 26.07.2021)

Hochwasserhilfe

Hilfen aus der Anwaltschaft für die Anwaltschaft

Die verheerenden Hochwasser vor allem in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, aber auch in Teilen Bayerns und Sachsens, haben massive Verwüstungen hinterlassen. Das volle Ausmaß der Schäden wird sich erst in den kommenden Wochen zeigen. Auch viele Kolleginnen und Kollegen sind Opfer der Katastrophe.

DAV-Hotline für betroffene Kolleginnen und Kollegen

Der DAV hat eine Telefonhotline und eine Mailadresse für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingerichtet, die vom Hochwasser betroffen sind. Unter der Telefonnummer +49 30 726152-210 sowie der Mailadresse hochwasser@anwaltverein.de ist der DAV rund um die Uhr erreichbar. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, egal ob Mitglied oder nicht, können sich dorthin wenden. Sie werden entweder direkt beraten oder an passende Expertinnen und Experten weitervermittelt.

Spendenfonds der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Der DAV sowie einige örtliche Anwaltvereine und Kammern haben verschiedene Angebote zur Unterstützung von betroffenen Kolleginnen und Kollegen eingerichtet. Wie auch nach den Flutkatastrophen 2002 und 2013 organisieren DAV und BRAK eine finanzielle Unterstützung über die „**Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte**“: Über den Spendenfonds der Hülfskasse sollen betroffene Kanzleien Zuschüsse zur Schadensregulierung erhalten können. Um schnell die Funktionsfähigkeit der Kanzleien wiederherzustellen und die Kolleginnen und Kollegen wieder arbeitsfähig zu machen, reakti-



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.#

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de

vieren DAV und BRAK den Spendenfonds der Hülfskasse. Dort sind noch Hilfgelder vorhanden, die im Rahmen früherer Hochwasserkatastrophen gemeinsam gesammelt, aber nicht vollständig abgerufen worden waren.

Das Antragsformular muss bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Nach einem Ortstermin in der Kanzlei, gemeinsam mit Vertretern des örtlichen Anwaltvereins und der zuständigen Kammer, entscheidet die Hülfskasse auf Empfehlung von DAV und BRAK über die Bewilligung.

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/hochwasserhilfe-dav> oder unter <https://huelfskasse.de/unsere-hilfen/#hw>. Dort finden Sie auch Informationen, wenn Sie spenden möchten.

(Quelle: DAV, Hochwasserhilfe, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/hochwasserhilfe-dav>, letzter Zugriff 29.07.2021)

Insolvenzantragspflicht für unwettergeschädigte Unternehmen soll vorübergehend ausgesetzt werden

Die Bundesregierung hat am 4. August die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aufgrund der Unwetterkatastrophe im Juli beschlossen. Diese sieht rückwirkend vom 10. Juli 2021 bis vorerst Ende Oktober 2021 eine vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Fällen vor, in denen der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von Unternehmen auf den Auswirkungen der Starkregenfälle und der Hochwasser im Juli 2021 beruht. Dies soll betroffenen Unternehmen Zeit zu verschaffen z.B. wirtschaftliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und auf die Herausforderungen der Unwetterkatastrophe reagieren zu können.

Außerdem sieht der Entwurf eine Verordnungsermächtigung für das BMJV vor, sodass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht längstens bis zum 31. März 2022 verlängert werden könnte.

Den Gesetzesentwurf finden Sie unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/FH_Aussetzung_Insolvenzantragspflicht.html

(Quelle: BMJV, PM vom 04.08.2021, Stand 04.08.2021)

Bayerischer Anwaltsgerichtshof erklärt Vorstandswahl 2020 der Rechtsanwaltskammer München in Teilen für ungültig

Der 4. Senat des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Kammervorstandswahl 2020 der RAK München, bezogen auf die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Landgerichtsbezirk München I, für ungültig erklärt.

Der zuständige Wahlausschuss hatte einen Kandidaten, der zuvor mit Wahl 2018 dem Kammervorstand angehörte, sein Vorstandsammt, das bis in das Jahr 2022 fortgedauert hätte, jedoch 2019 in der laufenden Amtsperiode niedergelegt hatte, nicht zur Wahl in den Kammervorstand im Jahr 2020 zugelassen. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) regelt für diesen Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch ein „neues Mitglied“ zu ersetzen ist, weshalb der Wahlausschuss die Nachbesetzung mit demselben Mitglied für unzulässig hielt.

BRAO § 69**Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

...
 (3) 1 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. 2 Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben sinkt. 3 Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. 4 Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

Dieser Auffassung wollte der Bayerische Anwaltsgerichtshof auf die Klage des von der Wahl zum Kammervorstand 2020 ausgeschlossenen Kandidaten nicht folgen und hat diese in Teilen für ungültig erklärt.

Die Wahlausschlussgründe ergäben sich abschließend aus einer expliziten Norm der BRAO. Ob die Niederlegung des Amtes den Ausschluss von der Nachwahl für das dadurch frei gewordene Vorstandsamt rechtfertigt, ließ der Senat offen. Für die regulär neu zu besetzenden Vorstandssitze lasse sich der Wahlausschluss jedoch nicht durch den vorangegangenen Rücktritt rechtfertigen.

Bei Redaktionsschluss war das Urteil noch nicht rechtskräftig. Laut Pressemitteilung will die RAK München nach Vorliegen der Urteilsgründe sorgfältig prüfen, ob sie Berufung gegen das Urteil einlegt. Wird das Urteil rechtskräftig, scheidet die Vorstandsmitglieder aus dem Landgerichtsbezirk München I, die in der betreffenden Wahl in den Kammervorstand gewählt wurden aus ihrem Amt aus.

(Quelle: RAK München, Pressemitteilung vom 22.07.2021)

Standardwerke werden umbenannt – Palandt und Schönfelder verschwinden

In der Juni-Ausgabe der MAV-Mitteilungen (S. 28) haben wir über die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz in Auftrag gegebene Studie zu den Namensgebern der Standardwerke Palandt und Schönfelder bei dem renommierten Institut für Zeitgeschichte (IfZ) unter der Leitung von Professor Andreas Wirsching berichtet.

Mit den beiden Standardwerken, dem wohl wichtigste Kurzkommmentar des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der bekanntesten Gesetzessammlung, arbeiten die überwiegende Zahl der Jurist*innen u. a. bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Behörden oder in Rechtsan-

waltskanzleien und Unternehmen seit Jahrzehnten. Die beiden Namensgeber Otto Palandt und Heinrich Schönfelder waren in der Zeit des Nationalsozialismus Herausgeber der beiden Standardwerke. Dies wurde in der Öffentlichkeit schon seit längerem kritisch diskutiert.


Nun hat der Verlag C.H. Beck, der die Studie ausdrücklich begrüßte und mit dem bayerischen Justizminister Georg Eisenreich sowie dem Antisemitismusbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung Dr. Ludwig Spaenle in den vergangenen Monaten in vertrauensvollem Austausch stand, angekündigt, juristische Standardwerke von Namensgebern, die in der NS-Zeit eine aktive Rolle gespielt haben, umzubenennen. Dazu sowohl "Palandt" und "Schönfelder", als auch Theodor Maunz, Begründer des Grundgesetzkommentars Maunz/Dürig.

Wie der Verlag in beck-aktuell vom 27. Juli 2021 bekannt gab, wird der Kurzkommmentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der bisher den Namen Otto Palandts trägt, bereits mit der nächsten, im November 2021 erscheinenden Auflage auf dem Umschlag den Namen des aktuellen Koordinators der Autorinnen und Autoren, des Richters am Bundesgerichtshof Christian Grüneberg, aufgelegt. Auch der Loseblattkommentar zum Grundgesetz von Maunz/Dürig soll sich anpassen und künftig Dürig/Herzog/Scholz heißen. Die Gesetzesammlung Schönfelder wird künftig von dem Vorsitzenden der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages Mathias Habersack herausgegeben. Und der Kommentar von Blümich zu EStG, KStG, GewStG erhält den Namen der Herausgeber Peter Brandis und Bernd Heuermann.

Mit der Umbenennung will der Verlag nach eigener Aussage ein Zeichen gegen den zunehmenden Antisemitismus setzen. „Geschichte kann man nicht ungeschehen machen. Deshalb haben wir zunächst die historischen Namen beibehalten“, sagt Verleger Hans Dieter Beck. „So sollte der Name Palandt bislang als Erinnerung an das dunkelste Kapitel deutscher Rechtsgeschichte sichtbar bleiben. Ein Denkmal sollte ihm damit nicht gesetzt werden. Auf die Problematik haben wir im Vorwort des Werkes ausdrücklich hingewiesen. Um Missverständnisse auszuschließen, haben wir uns nun dazu entschlossen, Werke mit Namensgebern, die in der NS-Zeit eine aktive Rolle gespielt haben, umzubenennen.“ Diese Entscheidung sei so auch mit den Autorinnen und Autoren des Verlages abgestimmt worden. „In Zeiten zunehmenden Antisemitismus ist es mir ein Anliegen, durch unsere Maßnahmen ein Zeichen zu setzen“, so Beck weiter. Die Umbenennungen nimmt der Verlag jeweils mit dem Erscheinen von Neuaufgaben oder Ergänzungslieferungen vor.

Anzeige


FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT



08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

- ✓ Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- ✓ Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen



WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE

20. Bayerischer IT-Rechtstag – Das Jubiläum 20 Jahre IT-Recht: Update wichtiger Themen

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf

Anrede

Vorname

Name

Straße / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

DAV-Mitglied* Ja Nein

Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden

Abweichende Rechnungsadresse

Mitt HP 8/9 2021

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Live-Online-Tagung: 20. Bayerischer IT-Rechtstag, 14. Oktober 2021, 8.30 bis 18.00 Uhr

*) für DAV-Mitglieder: € 220,- zzgl. MwSt (= € 261,80), für Nichtmitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

X Datum / Unterschrift

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari, MS Edge).

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Diesen können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

20. Bayerischer IT-Rechtstag – Das Jubiläum

20 Jahre IT-Recht: Update wichtiger Themen



Live-Online-Tagung *

Donnerstag, 14. Oktober 2021, 8:30 bis 18:00 Uhr

Der Bayerische IT-Rechtstag wird veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der Digitalen Gesellschaft (IRDG).

* Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB), München (GfA DAVIT)

08:30 – 09:45

Begrüßung

Staatsminister Georg Eisenreich, MdL, Bayerisches Staatsministerium der Justiz;
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München;
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA DAVIT; Berlin
RA Prof. Dr. Jochen Schneider, CSW Rechtsanwälte, München;
Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie

09:50 – 10:30

Keynote – Europa (12. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag):

Digital Single Market- Europa auf dem Weg zu einem digitalen Binnenmarkt

Prof. Dr. Gerald Spindler, Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht

10:30 – 11:00

Pause

11:00 – 11:40

Data Economy (14., 16. und 17. Bayerischer IT-Rechtstag):

Data Governance Act und europäische Datenwirtschaft

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, Universität Bonn, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht

11:50 – 12:30

Datenschutz (10., 11., 12., 13., 14., 15. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag):

Datenschutz in Zeiten der Pandemie

Sarah Rachut, Geschäftsführerin des TUM Center for Digital Public Services, Wiss. Mitarbeiterin TU München, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung

12:30 – 13:30

Mittagspause

13:30 – 14:10

Vertragsrecht (1., 2., 5., 10., 14., 16. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag):

Agile Softwareentwicklung – Vertraglicher Anspruch und Wirklichkeit

Isabell Conrad, CSW Rechtsanwälte

14:20 – 15:00

eCommerce (10. und 13. Bayerischer IT-Rechtstag):

Neues zum eCommerce-Recht, insbesondere die nationale Umsetzung der Warenkaufrichtlinie

Dr. Christiane Bierehoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB

15:00 – 15:30

Pause

15:30 – 16:10

Cloud Computing/Datenschutz (8., 10., 12., 16. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag):

Datenschutz: Ein Update – insbesondere unter Berücksichtigung von Cloud Computing

Prof. Dr. Sibylle Gierschmann, Gierschmann Legal

16:20 – 17:00

Open Source Software (7. Bayerischer IT-Rechtstag):

Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

17:10 – 18:00

Abschlussdiskussion – Die großen rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung in Unternehmen

Impulsstatement: Dr. Susanne Stollhoff, Head of Digital & Data Law (Axel Springer SE);

Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches

Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie;

Dr. Christiane Bierehoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB;

Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB (GfA DAVIT)

Veranstalter



BayerischerAnwaltverband



Sponsoren



Dies sei eine bedeutsame Entscheidung. Die Umbenennung sei notwendig, so Minister Eisenreich. Namensgeber für Gesetzessammlungen und Kommentare müssten integre Persönlichkeiten sein – keine Nationalsozialisten. „Wir tragen in Deutschland eine besondere historische Verantwortung. Antisemitismus und Rechtsextremismus haben in unserer Gesellschaft keinen Platz. Ich halte es daher für unerlässlich, dass das historische Bewusstsein für das nationalsozialistische Unrecht in allen Bereichen geschärft wird. Der NS-Unrechtsstaat und die menschenverachtenden Verbrechen waren auch deshalb möglich, weil sich nicht wenige Juristen, die eigentlich Recht und Gesetz verpflichtet waren, in den Dienst des Regimes gestellt haben. Wir müssen aus dem dunkelsten Kapitel unserer Vergangenheit und dem beispiellosen Zivilisationsbruch lernen und uns mit den gravierenden Folgen eines von rechtsstaatlichen und ethischen Maßstäben losgelösten juristischen Handelns auseinandersetzen.“ so Eisenreich.

(Quellen: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 121/21 vom 27.07.2021; beck-aktuell vom 27.07.2021)

70. Geburtstag des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht feiert am 28. September seinen 70. Geburtstag. Zum Jubiläum soll Bürgerinnen und Bürgern das Bundesverfassungsgericht nähergebracht werden. Ob in Event-Cubes auf dem Marktplatz in Karlsruhe und in Halle auf der Einheits-Expo oder aber virtuell – zuhause oder im Klassenzimmer –, die Menschen sind bundesweit eingeladen, dabei zu sein.

Trotz Pandemie will das Gericht anlässlich des Geburtstags mit möglichst vielen Menschen in Kontakt treten. So präsentiert es die Geschichte des Gerichts vor Ort – am Gebäude im Schlossbezirk wird ein LED-Schriftband wichtige Entscheidungen aus den letzten 70 Jahren nennen. Zusätzlich setzt es auf digitale Formate. So werden neu produzierte Filme Einblicke in Geschichte und Innenleben des Gerichts geben. Außerdem startet der Instagram-Account „bundesverfassungsgericht“.

Zudem geht das Gericht in die Schulen – als Teil des Schülerwettbewerbs mit der Bundeszentrale für politische Bildung – und beteiligt sich am bundesweiten Wettbewerb WIR IST PLURAL zu Projekten demokratischen Engagements. Schließlich sprechen Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts online über Themen wie Menschenwürde, Hass im Netz, Asylrecht und Europa. Ausführliche Informationen zu allen Projekten werden fortlaufend auf der Website https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Presse/presse_node.html zu finden sein.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 60/2021 vom 19.07.2021)

Ungleichbehandlung von Syndici bei rückwirkender Rentenversicherungs-Befreiung

Die BRAK hält die unterschiedliche Behandlung von Syndikusrechtsanwält*innen im Hinblick auf ihre rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Altfällen, welche die Zeit ab dem 1.4.2014 betreffen, für verfassungswidrig. Dies führte sie in ihrer Stellungnahme Nr. 43 vom Juni 2021 (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/juni/stellungnahme-der-brak-2021-43.pdf>) zur Verfassungsbeschwerde eines Syndikusrechtsanwalts aus.

Entgegen Art. 3 I GG ungleich behandelt werden aus Sicht der BRAK Syndikusanwält*innen, die in dem Zeitraum ab dem 1.4.2014 bis zur

Erteilung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI dieselbe Beschäftigung ausgeübt haben, und Syndikusanwält*innen, deren Beschäftigung sich in diesem Zeitraum geändert hat. Die zuerst genannte Gruppe wird grundsätzlich mit Rückwirkung ab dem 1.4.2014 von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, auch wenn sie nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3.4.2014 auf die Anwaltszulassung verzichtet hat. Für die zweite Gruppe ist die Rückwirkung dagegen auf den Zeitraum der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung beschränkt.

Der Beschwerdeführer war als Rechtsanwalt zugelassen und hatte auf seine Zulassung infolge der grundlegenden Entscheidung des BSG verzichtet und seine bisherige Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig weitergeführt. Im Frühjahr 2016 wurde er – nach dem infolge der BSG-Entscheidung geschaffenen neuen Recht – als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. In der Zwischenzeit hatte er den Arbeitgeber gewechselt. § 231 IVb SGB VI sieht vor, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auf Antrag rückwirkend vom Beginn der Beschäftigung an gilt, für welche die Befreiung erteilt wurde, und auch für frühere Beschäftigungen, sofern hierfür eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestand. Der Beschwerdeführer war im sozialgerichtlichen Verfahren mit seinem Antrag, auch hinsichtlich seiner früheren Beschäftigung rückwirkend von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit zu werden, erfolglos geblieben. Die Gerichte begründeten dies damit, dass er infolge seines Verzichts auf die Zulassung nicht mehr Pflichtmitglied, sondern freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks gewesen sei; ohne einen Wechsel der Tätigkeit wäre es für die rückwirkende Befreiung auf eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk nicht angekommen.

Auf Anforderung von Bundesbehörden oder Bundesgerichten gutachterlich Stellung zu nehmen zählt nach § 177 II Nr. 5 BRAO zu den gesetzlichen Aufgaben der BRAK.

BSG, Urt. v. 26.2.2020 – B 5 RE 2/19 R
https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/2020_02_26_B_05_RE_02_19_R.html

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 14/2021 v. 15.7.2021)

BRAK fordert neuen Pakt für den Rechtsstaat – Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft notwendig

Mit einem Positionspapier (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/juli/stellungnahme-der-brak-2021-44.pdf>) **fordert die BRAK eine Neuauflage des Paktes für den Rechtsstaat.**

In dem Positionspapier zeigt die BRAK Umsetzungsdefizite des im Jahr 2019 beschlossenen Paktes für den Rechtsstaat auf, mit dem u.a. die Personalausstattung in der Justiz verbessert werden sollte und der Ende 2021 ausläuft. Die damals beschlossenen Maßnahmen, die sich auf das Justizpersonal konzentrieren, gehen aus Sicht der BRAK zudem nicht weit genug. Sie fordert daher eine Neuauflage des Paktes für den Rechtsstaat, bei dem die Rechtsuchenden im Fokus stehen und in den auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege mit einbezogen sind.

Die BRAK setzt sich insbesondere dafür ein, dass Anfang 2022 eine Neuauflage des Paktes für den Rechtsstaat in Kraft tritt, die Anwaltschaft bereits bei den Verhandlungen und der Vereinbarung des Paktes auf politischer und administrativer Ebene einbezogen und außerdem ausdrücklich und sachgerecht in dem Pakt berücksich-

tigt wird, dass der weiterhin erforderliche Personalaufbau in der Justiz fortgesetzt wird und dass die Justiz flächendeckend eine auf neustem Stand der Technik befindliche Ausstattung erhält.

Wichtig ist der BRAK dabei, dass der Zugang zum Recht auch in der Fläche gewährleistet ist. Dies erfordert die Einbindung der Anwaltschaft in Strukturprozesse und verbietet einen weiteren Abbau von Gerichten. Denn ohne die Anwaltschaft ist eine Verwirklichung rechtsstaatlicher Verfahren nicht gewährleistet.

Für nötig hält die BRAK außerdem einen Digitalpakt, der technische Ausstattung und digitale Erreichbarkeit bundesweit auf höchstem Niveau sicherstellt. Die Zukunft auch des Rechtsstaates ist digital. Trotzdem dürfe Digitalisierung nicht zu einer Ersetzung anwaltlicher Beratung und Vertretung in Verfahren bei Gerichten und Behörden führen. Verfahrensgrundsätze müssen dabei gewahrt bleiben, zudem müssen die Verfahrensordnungen weiter an die technischen Entwicklungen angepasst werden. Als Teil des Paktes ist nach Auffassung der BRAK auch dafür Sorge zu tragen, dass anwaltlicher Nachwuchs gesichert, der Berufsbezug im Studium vertieft und die Auskömmlichkeit des Anwaltsberufs gewährleistet ist und bleibt. Dies erfordert aus ihrer Sicht auch eine regelmäßige Erhöhung der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG. Die letzte RVG-Reform habe faktisch keine Erhöhung gebracht, sondern nur eine moderate und längst überfällige Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Ferner sei ein klares Bekenntnis zu Prozesskosten- und Beratungshilfe sowie zu stabilen Gerichtskosten nötig.

Siehe auch die Pressemitteilungen der BRAK <https://brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2021/presseerklaerung-11-2021/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 14/2021 vom 15.7.2021)

Digitale Anwaltschaft

Elektronische Akte beim Bundesarbeitsgericht

Beim Bundesarbeitsgericht werden die Verfahrensakten von vier Senaten seit dem 1. Juli 2021 in elektronischer Form geführt. Die elektronische Akte löst in diesem Umfang die bisherige Aktenführung in Papierform ab.

Die Prozessakten müssen ab dem 1. Januar 2026 ausschließlich elektronisch geführt werden (§ 298a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach § 298a

Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO können der Bund und die Länder festlegen, dass die Aktenführung in bestimmten Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2026 in elektronischer Form erfolgt. Von dieser Möglichkeit hat das Bundesarbeitsgericht nach einer zweijährigen Testphase, in der die Aktenbearbeitung sowohl elektronisch als auch in Papierform vorgenommen worden ist, Gebrauch gemacht.

Nach einer von Gerichtspräsidentin Ingrid Schmidt am 9. Juni 2021 getroffenen Verwaltungsanordnung werden die Akten in den nach dem 30. Juni 2021 eingehenden Verfahren des Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Senats ausschließlich elektronisch geführt. Hier von ausgenommen sind zunächst noch AZR- und ABR-Verfahren. Der vollständige Text der Verwaltungsanordnung ist auf der Internetseite des Bundesarbeitsgerichts unter Aktuelles abrufbar.

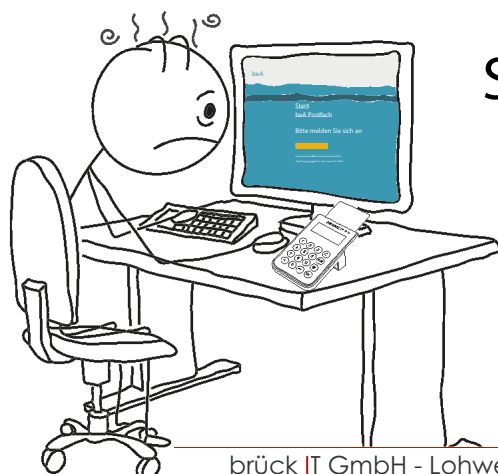
(Quelle: BAG, PM Nr. 18/21 vom 01.07.2021)



Automatisiertes Mahnverfahren: Neuerungen ab 1.10.2021 – Änderungen der Kanzleisoftware-Schnittstelle nötig

Das vom Bundesrat am 25. Juni 2021 gebilligte Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt erfordert Anpassungen beim Online-Mahnantrag. Das auch als Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren fungierende Ministerium für Justiz und Migration Baden-Württemberg informierte darüber, dass der Online-Mahnantrag derzeit auf die durch das Gesetz vorgesehene Möglichkeit vorbereitet wird, künftig auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten. Diese Änderung wird am 1.10.2021 in Kraft treten. Zu diesem Stichtag werden auch die entsprechenden Angaben im Online-Mahnantrag abgefragt werden.

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

Im Rahmen der Umstellung des Online-Mahntrags sind auch wesentliche Änderungen an der Schnittstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erforderlich, die zur Erstellung eines nur maschinell lesbaren Datenformats eine Kanzleisoftware oder eine selbstprogrammierte Schnittstelle nutzen. Die bisherige Kanzleisoftware-Schnittstelle reicht nicht aus, um die neuen Wahlmöglichkeiten abzubilden. Da ab dem 1.10.2021 die Antragsdaten im neuen Format angeliefert werden müssen und Daten im bisherigen Datenformat zu fehlerhaften Ergebnissen führen können, muss ab dem 1.10.2021 die Software über die neue Schnittstelle genutzt werden.

Die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren hat – soweit bekannt – die Hersteller von Kanzleisoftware bereits informiert. Sie empfiehlt aber dringend, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware mit den Herstellern ihrer Produkte in Verbindung setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen. Nutzerinnen und Nutzer von selbstprogrammierter Software können die Änderungen unter poststelle@jum.bwl.de erfragen.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 14/2021 vom 15.7.2021)

Justiz will Digitaloffensive weiter voran treiben

Alle 99 bayerischen Gerichte können virtuell verhandeln

Der Kläger in Hamburg, die Beklagte in München, die Richterin im Saal und alle drei auf einem Bildschirm: Tausende Zivilprozesse werden an Bayerns Gerichten inzwischen digital geführt. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Unser Ziel war es, die Gerichte flächendeckend mit mobilen Videokonferenzen auszustatten. Im Juli haben wir unser Ziel erreicht: Alle 99 bayerischen Gerichte haben Zugang zu einer Anlage.“ Insgesamt wurden 108 Videokonferenzen beschafft. Auch die drei Generalstaatsanwaltschaften Bayerns haben je eine Anlage.

Zum Ausbau der Video-Verhandlungen setzt die Justiz neben der Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzen auch auf das Konferenz-Tool Microsoft Teams. Nach einer erfolgreichen Pilotphase wurde der Einsatz inzwischen bayernweit freigegeben. Ob sich ein Verfahren für eine Videoverhandlung anbietet, entscheidet der jeweilige Richter/die jeweilige Richterin in richterlicher Unabhängigkeit. Eine weitere Voraussetzung ist, dass alle Prozessbeteiligten zustimmen. Auch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist bei allen bayerischen Gerichten abgeschlossen.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 123/21 v. 30.07.2021)

beA

Neue Berufspflicht für Rechtsanwält*innen – beA-Zugriff für Vertretungen

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde am 2.7.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der überwiegende Teil der Regelungen trat zum **1.8.2021** in Kraft.

Für Anwält*innen relevant ist eine in diesem Gesetzespaket enthaltene neue Berufspflicht: Sie müssen seit dem 1.8.2021 Zustellungsbevollmächtigten (§ 30 I 2, 3 BRAO n.F.) und Vertretungen (§ 54 II BRAO n.F.) einen Zugang zum beA des von der Kanzleipflicht befreiten bzw. vertretenen Rechtsanwalts einräumen. Der Zustellungsbevollmächtigte oder die Vertretung muss zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangs-

bekanntnisse abzugeben. Folgeänderungen wurden in der RAVPV vorgenommen.

Welche Rechte dem Vertreter zugeordnet werden sollten sowie eine ausführliche Anleitung dazu finden Sie z.B. im beA-Newsletter der BRAK unter <https://newsletter.brak.de/mailling/186/4299787/9984785/579/8c4f37f32c/index.html>.

Unter anderem neu eingeführt wird die Möglichkeit, das juristische Referendariat in Teilzeit zu absolvieren. Voraussetzung ist, dass die Betreffenden ein unter 18-jähriges Kind betreuen oder einen Ehegatten, Lebenspartner oder Angehörigen in gerade Linie pflegen. Die regelmäßige Dienstzeit wird dafür um ein Fünftel verkürzt, das Referendariat dauert dann zweieinhalb Jahre.

In der juristischen Ausbildung sind künftig die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur sowie mit den ethischen Grundlagen des Rechts verpflichtende Inhalte des Studiums. Schriftliche juristische Prüfungen können künftig auch elektronisch durchgeführt werden.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 14/2021 v. 15.7.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 38, 2154, vom 02.07.2021)

Spam, Phishing & Co.

Vorsicht vor Abzocke durch falsche Microsoft-Webseiten

Die Verbraucherzentrale Bayern warnt vor einer neuen Variante der seit Jahren bekannten Betrugsmasche mit falschen Microsoft-Mitarbeitern. Durch einen Tippfehler beim Eingeben der Microsoft-Internetadresse im Browser oder durch falsche Links geraten Betroffene auf eine von vielen betrügerischen Kopien der Microsoft-Webseite. Wollen sie dort eine Software herunterladen oder ihren Produktschlüssel für die Installation des gewünschten Computer-Programms eingeben, erscheint eine Fehlermeldung. Der Nutzer wird aufgefordert, eine vermeintliche Support-Hotline anzurufen. Anrufende werden dann im Gespräch gedrängt, eine Anwendung zu installieren. Mit dieser Software verschafft sich der betrügerische Support-Mitarbeiter dann Zugriff auf den PC. Damit hat der Betrüger die Möglichkeit, falsche Systemnachrichten oder Schadsoftware einzuspielen. Als Folge kann der Verbraucher seinen Computer nicht mehr nutzen. Für das Reparieren seines PCs soll der Betroffene dann bezahlen.

Zum Schutz vor Support-Betrug sollten Verbraucher sicherstellen, dass sie sich auf der offiziellen Microsoft-Webseite zum Herunterladen der Software befinden. Die Web-Adresse dafür sollte selbst eingegeben und das Klicken auf Links vermieden werden. Wie die Verbraucherzentrale mitteilt, zeigt Microsoft nach eigener Aussage nie Fehlermeldungen mit einer Support-Telefonnummer an. Hat man eine solche Nummer dennoch angerufen, darf den falschen Mitarbeitern auf keinen Fall Zugriff auf den eigenen Computer gestattet werden. Ist dies bereits geschehen, muss das Gerät sofort vom Internet getrennt werden. Bereits aufgespielte Schadsoftware muss gegebenenfalls mit Hilfe eines IT-Experten deinstalliert und der Rechner möglicherweise zurückgesetzt werden. Außerdem ist es ratsam, alle Passwörter zu ändern. Den Betrugsfall sollten Betroffene bei der Polizei melden. Zusätzlich bietet Microsoft ein Beschwerdeformular unter www.microsoft.com/de-DE/concern/scam an.

Weitere Informationen zur Betrugsmasche unter <https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/wissen/vertraege-reklamation/abzocke/warnung-abzocke-durch-angebliche-microsoftmitarbeiter-24641>

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 26.07.2021)

Gebührenrecht

Vergütung für Testamentsentwurf

Bekanntlich hat der BGH zwischenzeitlich klargestellt, dass das Entwerfen von Testamenten für den Anwalt stets eine Beratungstätigkeit ist und keine Geschäftstätigkeit. Dies hat der Beitrag von RA Norbert Schneider in den MAV Mitteilungen vom Juni 2021 (S. 19 f) ausführlich beleuchtet. Die Vergütung richtet sich daher nach § 34 RVG. Danach ist der Anwalt gehalten, eine Gebührenvereinbarung zu treffen. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, erhält der Anwalt lediglich eine Vergütung nach den Vorschriften des BGB. Bei einem Verbraucher ist er dabei auf maximal 250,00 € beschränkt. Da bei Entwerfen eines Testaments der Auftraggeber stets Verbraucher ist, greift also diese Kappungsgrenze, wenn keine Vereinbarungen getroffen worden sind. Es stellt sich damit für den Anwalt die Frage, wie er denn solche Gebührenvereinbarungen am besten angeht.

I. Pauschalhonorar

Der Anwalt kann nach § 34 Abs. 1 RVG eine Pauschalgebühr vereinbaren. Diese Pauschalgebühr hat den Vorteil, dass von vorneherein feststeht, welche Vergütung der Anwalt erhält. Der Anwalt weiß also von vorneherein, was er später abrechnen darf. Der Mandant weiß von vorneherein, mit welchen Kosten er rechnen muss.

Nachteile hat das Pauschalhonorar in dem Fall, in dem das Mandat vorzeitig endet, weil dann dieses Pauschalhonorar im Zweifel nach § 628 Abs. 1 S. 1 BGB zu kürzen ist.

Problematisch ist das Pauschalhonorar auch dann, wenn im Vorhinein gar nicht genau zu kalkulieren ist, wie viel Arbeit und Aufwand der Entwurf des Testaments bereiten wird. Faktisch erhält der Auftraggeber eine „Flatrate“, die ihn nunmehr berechtigt, alle möglichen Fragen zu stellen, Varianten auszuprobieren. Ein Pauschalhonorar kommt daher eigentlich nur dann in Betracht, wenn der Anwalt den Umfang seiner Tätigkeit und damit das Honorar schon vorab genau kalkulieren kann.

II. Vereinbarung einer RVG-Gebühr

Häufig anzutreffen ist, dass an Stelle der Beratungsgebühr eine Geschäftsgebühr vereinbart wird oder eine Gebühr nach dem RVG. Hinsichtlich der Vereinbarung einer Geschäftsgebühr bestehen Bedenken, weil damit letztlich eine Vergütung vereinbart wird, deren Höhe im Ermessen des Anwalts liegt, was gegen § 4 Abs. 3 Satz 2 RVG verstoßen würde. Zwar steht bei der gesetzlichen Geschäftsgebühr auch dem Anwalt ein Ermessen zu; dieses Ermessen ist aber gesetzlich geregelt. Es erscheint zumindest fraglich, ob durch die Vereinbarung einer nicht geschuldeten gesetzlichen Gebühr die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 RVG umgangen werden kann. Von einer solchen Vereinbarung ist daher abzuraten.

Abgesehen davon hält es die Rechtsprechung für problematisch, eine bestimmte RVG-Gebühr zu vereinbaren, da dies für den Mandanten intransparent sei, weil der Mandant gar nicht wisse, was eine RVG-Gebühr sei (OLG Frankfurt AGS 2009, 471 [1,8-Gebühr nach der RVG-Tabelle]).

III. Zeithonorar

Als weitere Möglichkeit kommt die Vereinbarung eines Zeithonorars, also die Vereinbarung eines Stundensatzes in Betracht.

Eine solche Abrechnung nach Stunden ist grundsätzlich bedenkenlos möglich. Der Vorteil einer Stundensatzabrechnung liegt darin, dass der Anwalt angemessen vergütet wird. Ist die Tätigkeit



Einladung für MAV-Mitglieder

23.09.2021 | 10:00 bis ca. 12:30 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Vergütungsvereinbarung | RA Norbert Schneider

Die Nachfrage der Mandanten nach Zeitabrechnungen steigt. In der Praxis werden dabei viele Fehler gemacht, die zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Vergütung bis hin zum völligen Verlust der Gebührenforderung führen können.

Norbert Schneider erklärt, welche Vergütungsvereinbarungen zweckmäßig und wie Sie abzuschließen sind, um der gerichtlichen Überprüfung stand zu halten!

Die Teilnahme am Seminar der MAV GmbH ist für Mitglieder des MAV e.V. kostenfrei.

Anmeldung: info@mav-service.de oder über das Anmeldeformular im Seminarprogramm in der Heftmitte.

aufwändig und nimmt sie viel Zeit in Anspruch, dann fällt die Vergütung auch entsprechend hoch aus. Ist die Sache einfach und schnell erledigt, wird es für den Mandanten günstiger. Hinzu kommt, dass es der Mandant durch sein eigenes Verhalten in der Hand hat, die Höhe der Vergütung zu beeinflussen. Kommt ein Mandant mit klaren Vorstellungen, die der Anwalt umsetzen soll, wird sich in der Regel ein geringerer Zeitaufwand ergeben als in den Fällen, in denen der Mandant noch gar keine konkreten Vorstellungen hat und mehrere Entwürfe verwirft und immer wieder mit neuen Ideen kommt. Die Abrechnung ist hier zwar etwas aufwändiger, weil sie einen gewissen Verwaltungsaufwand, nämlich das Erfassen der Zeiten erfordert. Letztlich führt sie aber immer zu gerechten Ergebnissen. Auch eine vorzeitige Beendigung des Mandats ergibt hier keine Probleme bei der Abrechnung, weil dann nur die Zeiten abzurechnen sind, die der Anwalt auch geleistet hat.

IV. Keine Form erforderlich

Eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG ist formfrei möglich. Die Formvorschriften des § 3a Abs.1 und 2 RVG gelten nicht für Gebührenvereinbarungen nach § 34 RVG (§ 3a Abs. 1 S. 4 RVG). Ungeachtet dessen sollte eine solche Vereinbarung jedoch schriftlich – zumindest in Textform – fixiert werden, damit der Anwalt einen Nachweis in der Hand hat, wenn der Mandant die Vereinbarung bestreiten sollte.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München und
 Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen



AG Frankfurt am Main: Vermeidbaren Gerichtskosten: Anwalt haftet nach Aufklärung über Risiken nicht für aussichtsloses Rechtsmittel

Will der Mandant trotz umfassender Belehrung über die Aussichtslosigkeit eines eingelegten Rechtsmittels an diesem festhalten, muss der Anwalt nicht für die dadurch entstandenen Mehrkosten haften.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass der Rechtsanwalt nach einem durch das Berufungsgericht erteilten Hinweis über die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung zur umfassenden Aufklärung seiner Mandanten samt den wirtschaftlichen Folgen verpflichtet ist, will er einer Anwaltshaftung entgehen.

In dem vom Amtsgericht entschiedenen Fall begehrte die klagende Rechtsschutzversicherung von dem beklagten Rechtsanwalt Schadensersatz aus übergegangenem Recht anlässlich einer unterlassenen Rechtsmittelrücknahme in Höhe der daraus erwachsenden Gebührendifferenz. Der Beklagte hatte zuvor die Versicherungsnehmer der Klägerin in einem Berufungsverfahren vor dem OLG Stuttgart vertreten. In diesem Rechtsstreit hatte der Senat auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung der Versicherungsnehmer gemäß § 522 Abs. 2 ZPO hingewiesen und die Berufungsrücknahme zwecks Kostenersparnis anheimgestellt. Nachdem die Berufung nicht zurückgenommen wurde, hatte der Senat diese ankündigungsgemäß zurückgewiesen. Dies hatte zur Folge, dass eine 4,0-fache (anstatt 2,0-fache) Gerichtsgebühr fällig wurde.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Nach Auffassung des Amtsgerichts war der Rechtsanwalt in einem solchen Fall zwar grundsätzlich gehalten, die Mandanten über den Inhalt des Hinweises, die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einschließlich ihrer jeweiligen Risiken sowie der wirtschaftlichen Folgen für die Mandanten zu belehren. Auch müsse der Rechtsanwalt den Mandanten stets die günstigste Vorgehensweise aufzeigen, einschließlich etwa erkennbarer Auswirkungen im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung seiner Mandanten. Für eine Verletzung dieser Verpflichtung blieb die Klägerin jedoch beweisfällig, nachdem die Beweisaufnahme ergeben hat, dass die Versicherungsnehmer die Kosten des Unterliegens hinnehmen wollten.

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 22.07.2021, Aktenzeichen 32 C 807/21 (92)

(Quelle: AG Frankfurt a. M., PM vom 30.07.2021)

LG Cottbus: Honorarforderungen im Prozesskostenhilfemandat unzulässig

Sind Anwälte oder Anwältinnen im Rahmen von Prozesskostenhilfe beigeordnet worden, dürfen sie auch bei Abschluss einer zulässigen Vergütungsvereinbarung von ihren Mandanten keine zusätzlichen Gebühren verlangen. Bei einem Verstoß dagegen drohen eine Strafbarkeit wegen Gebührenüberhebung und wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche. Das hat das Landgericht Cottbus in einem wettbewerbsrechtlichen Verfügungsverfahren deutlich gemacht.

Das Anwaltsblatt gibt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/honorarforderung-im-pkh-mandat-unzulaessig> Tipps, wie man dennoch die Wahlanwaltsvergütung erhält.

Ein Live-Online-Seminar mit Herrn RA Norbert Schneider zum Thema „Vergütungsvereinbarungen“ finden Sie auf Seite 18 des aktuellen Seminarprogramms in der Mitte dieses Heftes.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 29/21 vom 22.07.2021)

LG Frankenthal: Nicht reparierte Vorschäden am PKW können Schadensersatzanspruch vollständig entfallen lassen

Stellt sich nach einem Verkehrsunfall heraus, dass nicht alle geltend gemachten Schäden an dem Fahrzeug auf den Unfall zurückzuführen sind, kann dies zum Verlust des gesamten Schadensersatzanspruchs führen. Dies ergibt sich aus einer aktuellen Entscheidung der 1. Zivilkammer des Landgerichts.

Eine Frau aus Mannheim hatte ihr Fahrzeug ordnungsgemäß in Ludwigshafen abgestellt, als der Fahrer eines anderen Fahrzeugs beim Ausparken leicht gegen das Heck des geparkten Autos stieß. Die Frau ließ daraufhin ein Gutachten über die Höhe der Reparaturkosten einholen. Die vom Privatgutachter ermittelten Reparaturkosten in Höhe von ca. 5.000,00 € forderte die Frau nun von der KFZ-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Der vom Gericht beauftragte Sachverständige stellte zwar fest, dass manche der geltend gemachten Schäden plausibel auf den Unfall zurückzuführen sein könnten. Es gebe jedoch, so der Sachverständige, auch Kratzer in unterschiedliche Richtungen, die nicht gleichzeitig bei einem Unfall entstehen könnten. Auch mache die Frau Schäden in Bereichen geltend, in denen es überhaupt keinen Anstoß gegeben habe. Der Sachverständige konnte somit sicher ausschließen, dass sämtliche Schäden auf dieses Unfallereignis zurückzuführen sind.

Damit stand für das Gericht fest, dass die Folgen eines früheren Unfalls nicht – wie von der Frau behauptet – ordnungsgemäß repariert worden waren. In einer solchen Situation lasse sich, so die Kammer, nicht sicher feststellen, ob oder welche der Schäden zusätzlich bei dem späteren Unfall entstanden seien. Die Versicherung muss damit nach dem Urteil auch nicht für den grundsätzlich plausiblen Teilschaden einstehen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung zum Pf. OLG Zweibrücken eingelegt werden.

LG Frankenthal, Urteil vom 09.06.2021, Az. 1 O 4/20

(Quelle: LG Frankenthal, PM vom 28.06.2021)

FG Köln: Bisherige Berechnung der Säumniszuschläge durch die Familienkassen rechtswidrig

Die bisherige Berechnung der Säumniszuschläge zu Kindergeldrückforderungen durch den Inkasso-Service der Familienkassen ist rechtswidrig. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Köln mit seinem im April veröffentlichten Urteil vom 23.09.2020 entschieden (3 K 3048/17).

Die Familienkasse forderte von der Klägerin Kindergeld zurück, welches zu Unrecht ausgezahlt worden war. Der Inkasso-Service der Familienkasse erteilte daraufhin einen Abrechnungsbescheid. Dabei berechnete er die Säumniszuschläge auf die nach § 240 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) abgerundete Gesamtsumme des zu erstattenden Kindergeldes. Die Klägerin erhob gegen die Forderung der Säumniszuschläge Klage.

Die Klage hatte Erfolg. Der 3. Senat des Finanzgerichts Köln hob den Abrechnungsbescheid über die Säumniszuschläge wegen fehlender Bestimmtheit insgesamt auf. Im Abrechnungsbescheid müssten die einzelnen Kindergeldmonate auch für die Berechnung der Säumniszuschläge einzeln ausgewiesen werden. Denn für jede Steuervergütung bestehe ein eigener Rückforderungsanspruch der Familienkasse. Mehrere Rückforderungsansprüche dürften zwar in einem sog. Sammelbescheid zusammengefasst werden. Allerdings seien auch in diesem Fall die Säumniszuschläge jeweils in Bezug auf den einzelnen Rückforderungsanspruch zu berechnen und auszuweisen. Die bisherige Berechnungspraxis der Kindergeldkassen benachteilige die Kindergeldberechtigten, denn nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO sei nicht die Gesamtsumme, sondern jeder einzelne monatliche Kindergeldbetrag abzurunden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die Familienkasse hat die vom Senat zugelassene Revision nicht eingelegt.

§ 240 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) lauten:

„Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Das Gleiche gilt für zurückzuzahlende Steuervergütungen und Haftungsschulden, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt.“

(Quelle: FG Köln, PM vom 26. April 2021)

Hessisches Finanzgericht: Zusätzlich gezahlte Abfindung, nach Wahrnehmung einer sog. „Sprinterklausel“, ist ermäßigt zu besteuern

Die einvernehmliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt regelmäßig (auch) im Interesse des Arbeitgebers. Eine im Gegenzug gezahlte Abfindung ist daher in der Regel als Entschädigung ermäßigt zu besteuern. Dies gilt grundsätzlich auch für eine (zusätzliche) Abfindung, die für die (vorzeitige) Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Wahrnehmung einer sogenannten Sprinterklausel gezahlt wird. Denn in diesem Fall kann die Kündigung durch den Arbeitnehmer nicht separat, sondern nur im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses insgesamt betrachtet werden. Dies hat das Hessische Finanzgericht rechtskräftig entschieden (Az. 10 K 1597/20).

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die mit ihrem Arbeitgeber zusätzlich zu einem Vertrag über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses



29.09.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Reform des Stiftungsrechts | StB u. WP Harald Spiegel

13.10.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Erste Erfahrungen mit dem reformierten Wohnungseigentumsrecht | RiKG Dr. Oliver Elzer

10.11.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Das familiengerichtl. Kinderschutzverfahren | Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:
Schweitzer Fachinformationen München

Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



mit einer Abfindung eine sog. „Sprinterklausel“ vereinbart hatte. Diese besagte, dass der Klägerin das Recht eingeräumt wurde, gegen einen weiteren Abfindungsbetrag das Arbeitsverhältnis vor dem eigentlich vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Die Klägerin hatte dieses Recht ausgeübt und die weitere Abfindung erhalten.

Das Finanzamt unterwarf nur die aus der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses resultierende Abfindung der ermäßigten Besteuerung, nicht aber den aufgrund der Ausübung der Sprinterklausel erhaltenen Betrag. Es verwies auf das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 08.02.2018 (Az. 1 K 279/17), welches die Ausübung der Kündigung als neues auslösendes Ereignis gewertet hatte.

Das Hessische Finanzgericht hat nun anders entschieden und der Klage stattgegeben. Zur Begründung führte es aus, auch der weitere Abfindungsbetrag sei gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und § 24 Nr. 1 a Einkommensteuergesetz ermäßigt zu besteuern, denn auch diese Abfindung finde ihren Rechtsgrund in der Aufhebungsvereinbarung und sei nicht getrennt davon zu betrachten.

(Quelle: Hessisches FG, PM vom 27.07.2021)

OLG Oldenburg: Haftung nach Auszug aus der Ehwohnung

Paare mieten eine gemeinsame Wohnung meistens zu zweit. Beide Partner unterschreiben den Mietvertrag. Sie sind durch den Vertrag gemeinsam berechtigt und verpflichtet. Aber was passiert, wenn ein Partner auszieht? Mit dieser Frage hat sich der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg beschäftigt.



20

Der Ehemann war im Zuge der Trennung aus der Ehwohnung im Emsland ausgezogen. Die Ehefrau und die drei – zum Teil volljährigen – Kinder verblieben in der Wohnung. In der Folge kam es zu Mietrückständen. Für diese haften bei einem gemeinsamen Mietvertrag grundsätzlich beide Eheleute. Der Vermieter lehnte es auch ab, den Ehemann aus dem Mietverhältnis zu entlassen. Der Ehemann verlangte von der Ehefrau die Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrages. Das lehnte die Ehefrau ab. Sie meinte, dazu nicht verpflichtet zu sein, solange die Ehe noch nicht geschieden sei.

Das Amtsgericht verpflichtete die Ehefrau zur Zustimmung zu einer Kündigung. Nach Ablauf des Trennungsjahres überwiege das Interesse des Ehemannes, aus dem Vertragsverhältnis entlassen zu werden. Die Ehefrau legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.

Die Richter des Oberlandesgerichts bestätigten die rechtliche Bewertung des Amtsgerichts: Die Ehefrau müsse nach Ablauf des Trennungsjahres an einer Befreiung des Ehemannes aus der gemeinsamen mietvertraglichen Bindung mitwirken. Dies gelte jedenfalls dann, wenn – wie hier – der in der Wohnung verbleibende Ehepartner nicht willens oder in der Lage sei, den anderen im Außenverhältnis zum Vermieter von Verpflichtungen freizustellen.

Im konkreten Fall zahle der Ehemann bereits die nach seinem Auszug aufgelaufenen Mietschulden ab. Die Ehefrau könne auch nicht mit dem Argument gehört werden, der Ehemann habe die Familie „im Stich gelassen“. Sie habe nach dem Auszug während des Trennungsjahres Zeit gehabt, sich eine andere, ihren Vermögensverhältnissen angemessene, Wohnung zu suchen. Sie hätte darüber hinaus nach dem Trennungsjahr auch eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Vor diesem Hintergrund sei die Fortsetzung einer gemeinsamen Haftung für das Mietverhältnis nicht gerechtfertigt, so der Senat.

Oberlandesgericht Oldenburg,
Beschluss vom 29.03.2021, Az. 13 UF 2/21.

(Quelle: OLG Oldenburg, PM vom 16.06.2021)

BAG: Syndikuszulassung – Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz kann erfordern, dass der Arbeitgeber einem angestellten Volljuristen für das Zulassungsverfahren als Syndikusrechtsanwalt eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer aushändigt bzw. die im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung erforderlichen Erklärungen abgibt. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem jüngst veröffentlichten Urteil.

Der Entscheidung liegt die Klage eines angestellten Gewerkschaftssekretärs zugrunde. Dieser hatte im Jahr 2017 seine Arbeitgeberin aufgefordert, ihm eine Tätigkeitsbeschreibung als Syndikusrechtsanwalt auszustellen, was diese mit Hinweis darauf verweigerte, dass der Kläger als gewerkschaftlicher Interessenvertreter und nicht als Syndikus eingestellt worden sei und er keinen Anspruch auf die hierzu erforderliche Änderung des Arbeitsvertrags habe. Mit der Tätigkeitsbeschreibung wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer belegt, dass die Tätigkeit die in § 46 II–V BRAO normierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Anderen Gewerkschaftssekretär*innen, die wie der Kläger ebenfalls mit Rechtsschutzaufgaben betraut waren, hatte die Arbeitgeberin Tätigkeitsbeschreibungen erteilt und ihnen so die Syndikuszulassung ermöglicht.

Vor dem ArbG Offenbach a.M. hatte die Klage Erfolg. Das Hessische LAG wies sie auf die Berufung der Arbeitgeberin ab. Das BAG hob die Entscheidung des LAG auf, konnte aber auf der Grundlage von dessen Feststellungen nicht entscheiden, ob der Klageantrag begründet ist und verwies die Sache daher an das LAG zurück. Grundsätzlich könne der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz in einer solchen Konstellation anwendbar sein. Im konkreten Fall kommt es aber darauf an, ob die Arbeitgeberin hinsichtlich der Syndikuszulassung eine alle oder mehrere Betriebe umfassende Handhabung hat – dann wäre die Klage begründet – oder ob die Entscheidung jeweils nur auf einzelne Betriebe begrenzt ist – dann würde der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eingreifen und der Kläger hätte keinen Anspruch. Das LAG muss daher nun feststellen, ob es eine bundeseinheitliche Handhabung für mit dem Kläger vergleichbare Gewerkschaftssekretäre gegeben hat.

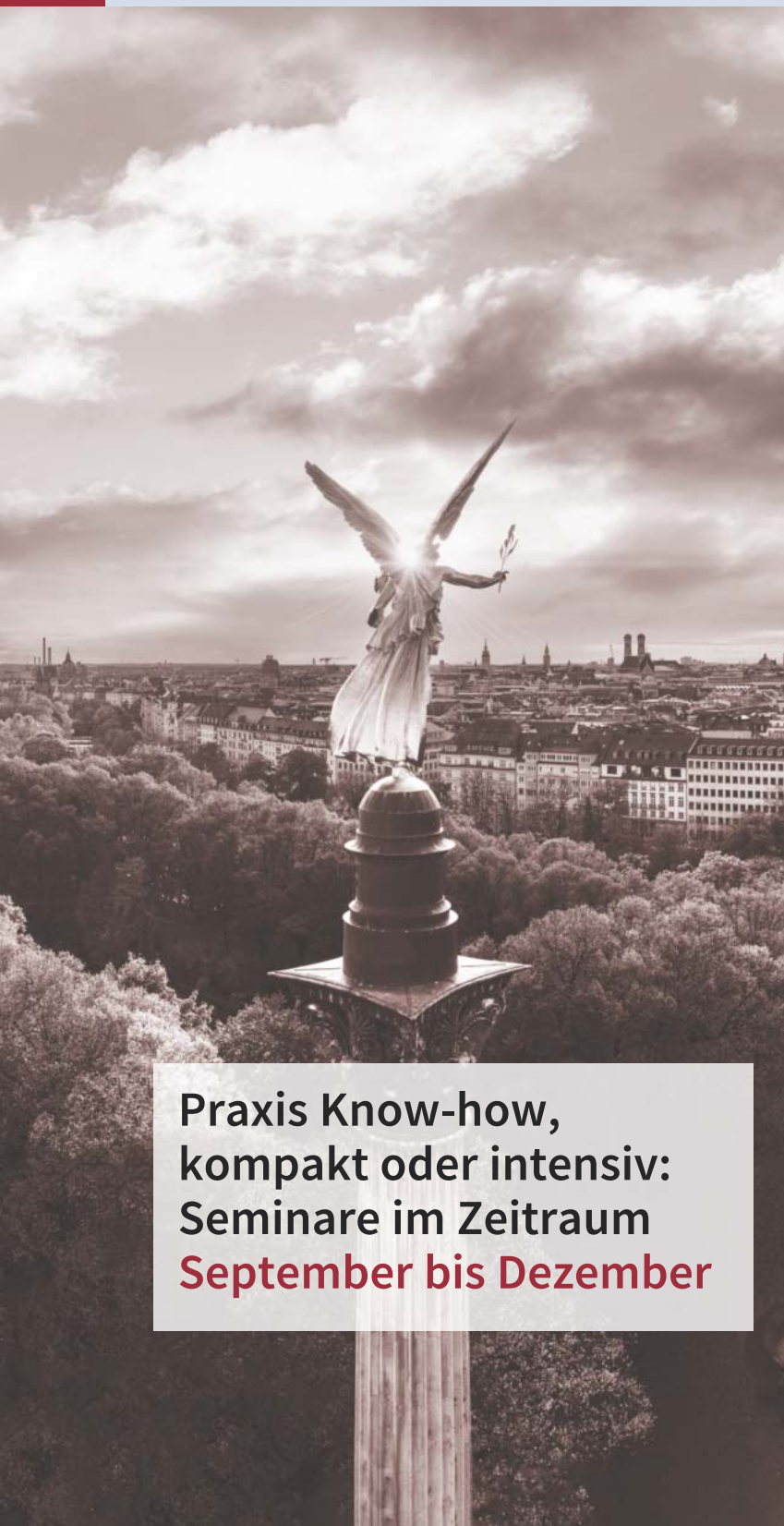
BAG, Urteil vom 27.4.2021 – 9 AZR 662/19

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 15/2021 v. 28.7.2021)

BAG: Betriebliche Invaliditätsversorgung – voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit - befristete Gewährung einer Erwerbsminderungsrente

Die nur befristete Gewährung einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung steht einem Anspruch auf betriebliche Invaliditätsversorgung nicht entgegen, wenn die Versorgungszusage vorsieht, dass „bei Eintritt einer voraussichtlich dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts“ eine monatliche Invalidenrente gezahlt wird.

Die Beklagte erteilte dem Kläger im Jahr 2000 eine Versorgungszusage, die ua. Leistungen der betrieblichen Invaliditätsversorgung „bei Eintritt einer voraussichtlich dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts“ vorsieht. Der Kläger bezieht seit dem 1. Juni 2017 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese war zunächst auf die Dauer von drei Jahren bis zum 31. Mai 2020 befristet bewilligt worden. Die Deutsche Rentenversicherung begründete in ihrem Rentenbescheid die



**Praxis Know-how,
kompakt oder intensiv:
Seminare im Zeitraum
September bis Dezember**

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	12
Erbrecht	14
Familienrecht	16
Gebührenrecht	18
Handels- und Gesellschaftsrecht	19
Insolvenzrecht	23
Internationales Wirtschaftsrecht	25
Medizinrecht	26
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	27
Sozialrecht	32
Steuerrecht	33
Strafrecht	34
Verkehrsrecht	35
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	36
Anmeldeformular	37

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht September bis Dezember 2021

Sobald es hinsichtlich des Infektionsgeschehens angemessen ist, werden wir unsere Fortbildungen auch als Präsenz-Seminare oder als Hybrid-Veranstaltung anbieten. Hybrid bedeutet, dass wir eine begrenzte Anzahl von Präsenzplätzen entsprechend der geltenden Abstands- und Hygieneregeln zur Verfügung stellen und zugleich eine Live-Online-Teilnahme ermöglichen. Online-Teilnehmern steht dabei die Interaktionsmöglichkeit per Chat zur Verfügung.

September 2021

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiLG Dr. Günter Prechtel

**Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess
Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Verkehrsrecht oder FA Stafrecht 35

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

UN-Kaufrecht/CISG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 25

21.09.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 6

22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

**Insolvenzrechtliche Fragestellungen im
familienrechtlichen Mandat:**

**Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten –
Reform der Privatinsolvenz 2020**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 16

23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

RA Norbert Schneider

Vergütungsvereinbarung 18

28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RA Dr. Jens Bosbach

**Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeiten-
recht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen –
neueste Entwicklungen (VerSanG?)**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Strafrecht 34

30.09.2021: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr

VRiOLG Wolfgang Frahm

Aktuelles Arzthafungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Medizinrecht 26

Oktober 2021

05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

Aktuelles Mietrecht in der Praxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 27

06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

**Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im
preisfreien Wohnungsbau**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 28

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Notar Dr. Thomas Wachter

Gesellschaftsrecht 2021

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR 19

21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess 36

26.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Dipl. Kfm. Frank Boos, RA Dr. Michael Bonefeld

**Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen
und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im
Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 14

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

**Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher
Betriebsprüfung – wie damit richtig umgehen?**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlw. für
FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 32

28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handes- und Gesellschaftsrecht 20

November 2021

10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann Finanzberaterhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- und Kapitalmarktrecht	10
12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	8
18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Notar Dr. Eckhard Wälzholz Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG) – Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen – Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	21
25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr RiOLG Christine Haumer Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	12
26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr RiArbG Dr. Christian Schindler Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	9

Dezember 2021

01.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Prof. Dr. Ludwig Kroiß Internationales Erb- und Güterrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Erbrecht oder FA Familienrecht	15
02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR	11

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl
ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw.
für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht 29

14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt
Insolvenzrecht aktuell:
Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw.
für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 24

17.12.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr

Prof. Dr. Friedemann Stornel
Aktuelles Mietrecht 2021
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 30

Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Live-Online-Seminare

Live-Online-Seminare führen wir mit der Webinar-Software edudip next durch.

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf:

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.



Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de



Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

21.09.2021, 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Mit neuen technologischen Entwicklungen im IT- und Telekommunikationsbereich haben sich die Arbeitsstrukturen in der Arbeitswelt verändert. Flexible Arbeitsformen gewinnen zunehmend an Bedeutung und beeinflussen das Arbeitsleben. Auch im Verlauf der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer viele berufliche Tätigkeiten mit Hilfe von mobilen Endgeräten, zum Beispiel Laptops, Tablets oder Smartphones ortsunabhängig, etwa von zu Hause oder auch von einem anderen Ort aus, erbringen können. Allerdings werfen das „Ob“ und das „Wie“ der mobilen Arbeit nach wie vor schwierige arbeitsrechtliche Fragen auf. Die wichtigsten will das Online-Seminar mit den Teilnehmern diskutieren.

I. Begriffsklärung: Mobile Working – Homeoffice – Telearbeit

II. Das „Ob“ der mobilen Arbeit

1. Anspruch oder Anordnung?
2. Homeoffice in Pandemiezeiten und danach

3. Was wird aus dem Mobile-Arbeit-Gesetz?
4. Mitbestimmung nach § 99 BetrVG

III. Das „Wie“ der mobilen Arbeit

1. Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung
2. Arbeitsschutz und Unfallversicherung im Homeoffice
3. Datenschutz im Homeoffice
4. Zugang des Arbeitgebers zum Homeoffice
5. Ausstattung und Kosten des Homeoffice
6. Leistungsstörungen und Haftungsfragen
7. Desk-Sharing bei der Rückkehr in den Betrieb
8. Gewerkschaftswerbung bei mobiler Arbeit

IV. Mitbestimmung bei mobiler Arbeit

1. Katalog des § 87 BetrVG
2. Mobile Working als Betriebsänderung
3. Betriebsvereinbarungen zur mobilen Arbeit
4. Digitale Betriebsratsarbeit nach dem BetrVGModG

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

Ziel ist ein Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, insbesondere durch Besprechung neuerer Entscheidungen vor allem des BAG und deren systematische Einordnung in den Gesamtzusammenhang.

In den Blick genommen werden auch aktuelle Diskussionen und Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht.

Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2021

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung

im 2. Halbjahr 2020, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2021

- Ausschlussklauseln – Rechtsprechungsänderung zur Vorsatzhaftung
- Kündigungsschutzklage "aus dem Verborgenen"
- Verjährung von Urlaubsansprüchen
- Urlaubsgewährung bei fristloser Kündigung
- Erstattung von Anwaltskosten bei vorsätzlicher Pflichtverletzung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Finanzberaterhaftung

10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich – natürlich – als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil 1: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschensstatbestände

Teil 2: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles , entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2021, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2020 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2021, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

 25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/20 – 11/21.

1. Bauvertragsrecht

- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Entschädigung nach § 642 BGB
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Anspruchssicherung

2. Architektenrecht

- Aktuelle Entwicklungen zur HOAI
- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren)

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Besondere Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Berufungsverfahren, insbesondere

- Zulässigkeit der Berufung
- Umgehen mit Fristen
- Anforderungen an die Berufungsbegründung
- besondere Verfahrensfragen wie neuer Tatsachenvortrag
- Beweismittel
- Hinweise
- Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO
- Vollstreckungsschutz

2. Beschwerdeverfahren

(insbesondere Ablehnung des Sachverständigen sowie ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahren im selbständigen Beweisverfahren)

3. Wiedereinsetzung und Besonderheiten bzgl. BeA

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Intensiv-Seminar

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

 26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 /
BSG 14.12.2011 /BGH 06.11.2013 /
BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Internationales Erb- und Güterrecht

01.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. EuErbVO: Erbstatut, Errichtungsstatut und Formstatut. Vorfagen, ordre public, Pflichtteilsrecht

2. Verhältnis Güterrecht und Erbrecht

3. Internationale Zuständigkeit

4. Staatsvertragliche Regelungen

5. Europäisches Nachlasszeugnis

6. das IntErbRVG

7. Bestimmung des anwendbaren Güterrechts

8. die Europäische Güterrechtsverordnung

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im familienrechtlichen Mandat

Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten – Reform der Privatinsolvenz 2020

 22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Im familienrechtlichen Mandat tauchen hier und da insolvenzrechtliche Fragestellungen auf. Was ist, wenn sich der Unterhaltspflichtige im Insolvenzverfahren befindet? Können Unterhaltsansprüche noch durchgesetzt werden? Und wie kann ich meine Vermögenswerte sinnvoll vor einer drohenden Insolvenz schützen, indem ich sie anfechtungsfest auf Familienmitglieder übertrage? Schließlich: Das zum 01.10.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ hat einschneidende Änderungen im Bereich der Privatinsolvenz vorgenommen, teilweise mit familienrechtlicher Relevanz.

A. Unterhalt und Insolvenz

- I. Im Überblick: Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- II. Insolvenzspezifische Einordnung von Unterhaltsansprüchen
- III. Geltendmachung und Vollstreckung bei Insolvenz, insb.: § 850d ZPO
- IV. Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren, insb.: § 302 InsO

B. Schutz von Vermögenswerten

- I. Typische Gestaltungen: Familienheim, Zugewinn, Lebensversicherungen, vorweggenommene Erbfolge
- II. Grundlagen der Insolvenzanfechtung
- III. Einzelne Anfechtungstatbestände, insb.: §§ 133, 134 InsO
- IV. Analyse der vorliegenden Rechtsprechung

C. Privatinsolvenzrechtsreform 2020

- I. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre
- II. Änderungen für Selbstständige
- III. Änderungen bei der Versagung der Restschuldbefreiung
- IV. Aktuelle Entwicklungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
 – lange Jahre als Familienrichter tätig
 – Herausgeber des demnächst in 9. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht“.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 /
BSG 14.12.2011 /BGH 06.11.2013 /
BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Gebührenrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Vergütungsvereinbarung

23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

<p>Vergütungsvereinbarungen gehören zur täglichen Praxis. Ungeachtet der Gebührenerhebung durch das KostRÄG 2021 sind die gesetzlichen Gebühren häufig nicht auskömmlich. Hinzu kommt, dass zu Beginn eines Mandats mitunter gar nicht abzuschätzen ist, welche gesetzlichen Gebühren anfallen, da die Gegenstandswerte oft nicht bekannt sind.</p> <p>In dem Webinar wird dargestellt, wie Vergütungsvereinbarungen abzuschließen sind, damit sie später einer gerichtlichen Überprüfung standhalten und welche Vergütungsvereinbarungen zweckmäßig sind.</p> <p>Behandelt werden:</p> <p>1. Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen (insbesondere Prozesskosten- und Beratungshilfe)</p>	<p>2. Zeitpunkt der Vereinbarung</p> <p>3. Beachtung von Formvorschriften</p> <p>4. Folgen von Formverstößen</p> <p>5. Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung</p> <p>6. zweckmäßige Vergütungsmodelle</p> <p>7. Mindesthonorarklauseln</p> <p>8. Zeittaktklauseln</p> <p>9. Abrechnung</p> <p>10. Kostenerstattung</p>	<p>RA Norbert Schneider</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer der führenden Gebührenrechtler – Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG – Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag) – Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2021 Verlag C.H.Beck; Schneider / Volpert (Hrsg.) „AnwaltKommentar RVG“ 9. Aufl. 2021 Deutscher AnwaltVerlag
---	--	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00),
 Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 11 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR oder FA Handels- und GesR
- S. 25 **Piltz, UN-Kaufrecht/CISG**
16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- und GesR oder FA Int. WirtschaftsR

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

Neuer Termin: 28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:

Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaukosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/ Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“
– Bamberger/Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
– Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG) – Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen –

18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Auf Veranlassung und Anregung des Deutschen Juristentages hat das BMJ einen Expertenentwurf (Mauracher Entwurf) und darauf aufbauend einen Referenten- und einen Regierungsentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts erarbeitet. Die Veranstaltung gewährt einen Überblick über die Reform. Bis zum Termin wird das Gesetz voraussichtlich verabschiedet sein und tritt im Jahre 2023 in Kraft. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in den Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtliche und steuerliche Vertragsgestaltung.

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach der Reform

- Die Arten von GbR
- Das Gesellschaftsregister
- Vertretung und Nachweise
- Die GbR im Grundstücksverkehr
- Rechtsformübergänge und die GbR im UmwG
- Übergangsprobleme für Altgesellschaften

2. Die KG/OHG nach der Reform

3. Die PartG nach der Reform

4. Auswirkungen auf Innengesellschaften (Innen-GbR, stille Gesellschaft, Unterbeteiligung)

5. Rechtsformübergreifende Reformansätze und die Umsetzung im Gesellschaftsvertrag

- Kündigung und Kündigungsbeschränkungen
- Nachfolgeklauseln
- Abfindung und Abfindungsbeschränkungen
- Minderjährige in der Personengesellschaft (auch Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts)
- Fehlerhafte Gesellschaftsbeschlüsse und die Geltendmachung (Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage)
- Gesellschafterversammlung
- Kapitalkonten und deren Regelung im Gesellschaftsvertrag
- Anteilsübertragung

6. Steuerliche Bezüge

- Betriebsaufspaltung
- Sonderbetriebsvermögen
- Grunderwerbsteuer

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrecht aktuell

Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG

14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Dauerbaustelle InsO. Schränkt der BGH die „uferlose Weite“ der Insolvenzanfechtung ein? Wie funktioniert die neue Geschäftsleiterhaftung gemäß § 15b InsO, wie wirkt sich das COVInsAG in der Praxis aus? Und durch das am 01.01.2021 in Kraft getretene SanInsFoG haben sich zahlreiche Neuerungen und Änderungen insbesondere bei der Eigenverwaltung und beim Insolvenzplan ergeben. Das Seminar liefert einen verlässlichen Überblick über aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen. Ein Überblick zum neuen Restrukturierungsgesetz (StaRUG) rundet die Veranstaltung ab.

A. Insolvenzanfechtung

- Aktuelle Rechtsprechung, insb. zu § 133 InsO
- Das „neue“ Bargeschäft, § 142 InsO

- Probleme bei der Gläubigerbenachteiligung, § 129 Abs.1 InsO
- Insolvenzanfechtung und COVInsAG

B. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- Was bleibt vom „alten“ § 64 GmbHG?
- Umfang des Anspruchs, § 15 b Abs.4 InsO
- Umgang mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, § 15b Abs.8 InsO
- § 15b InsO und COVInsAG

C. SanInsFoG

- Im Überblick: StaRUG
- Insolvenzplan ./ Restrukturierungsplan
- Die „neue“ Eigenverwaltung
- Weitere Änderungen im Überblick

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrecht aktuell

Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG

14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Dauerbaustelle InsO. Schränkt der BGH die „uferlose Weite“ der Insolvenzanfechtung ein? Wie funktioniert die neue Geschäftsleiterhaftung gemäß § 15b InsO, wie wirkt sich das COVInsAG in der Praxis aus? Und durch das am 01.01.2021 in Kraft getretene SanInsFoG haben sich zahlreiche Neuerungen und Änderungen insbesondere bei der Eigenverwaltung und beim Insolvenzplan ergeben. Das Seminar liefert einen verlässlichen Überblick über aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen. Ein Überblick zum neuen Restrukturierungsgesetz (StaRUG) rundet die Veranstaltung ab.

A. Insolvenzanfechtung

- Aktuelle Rechtsprechung, insb. zu § 133 InsO
- Das „neue“ Bargeschäft, § 142 InsO

- Probleme bei der Gläubigerbenachteiligung, § 129 Abs.1 InsO
- Insolvenzanfechtung und COVInsAG

B. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- Was bleibt vom „alten“ § 64 GmbHG?
- Umfang des Anspruchs, § 15 b Abs.4 InsO
- Umgang mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, § 15b Abs.8 InsO
- § 15b InsO und COVInsAG

C. SanInsFoG

- Im Überblick: StaRUG
- Insolvenzplan ./ Restrukturierungsplan
- Die „neue“ Eigenverwaltung
- Weitere Änderungen im Überblick

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Internationales Wirtschaftsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Piltz Rechtsanwälte PartGmbH, Berlin)

UN-Kaufrecht/CISG

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Für praktisch alle Exportverträge und über 80% der Importverträge deutscher Unternehmen gilt das UN-Kaufrecht/CISG. Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2022 für das BGB-Kaufrecht in Kraft tretenden Änderungen wird das UN-Kaufrecht/CISG zusätzlich attraktiv.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. **Anwendungs- und Geltungsbereich des UN-Kaufrecht/CISG**
2. **Vertragsabschluss und AGB-Probleme einschließlich battle of forms**
3. **Pflichten des Verkäufers und des Käufers sowie force majeure**
4. **Leistungsstörungen**
5. **Hinweise zur Arbeit mit dem UN-Kaufrecht/CISG, insbesondere internationale Urteilssammlungen**

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- seit 01. 07.2021 Partner der Kanzlei Piltz Rechtsanwälte PartGmbH, Berlin
- davor Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Hinweise unter <https://www.piltz.legal/prof-dr-burghard-piltz>

Begrenzte Teilnehmerzahl.

Teilnahmegebühr Präsenz-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Medizinrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Aktuelles Arzthaftungsrecht

30.09.2021, 9:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis weiterhin an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. In diesem Seminar, das sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wendet, die arzthaftungsrechtliche Mandate übernehmen, werden zunächst die Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist.

Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers und des haftungsrechtlichen und des sozialrechtlichen Facharztstandards dargestellt. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar.

Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt.

Die Veranstaltung umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren.

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse

- ambulante und stationäre Behandlung
- privat- und öffentlich-rechtliche Behandlung

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

3. Deliktsrecht

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen

2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung

- medizinischer Standard
- Leitlinien und Richtlinien
- sozialversicherungsrechtlicher Standard

3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung und Befundsicherung
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

III. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

1. Wirtschaftliche Aufklärung

2. Fehleraufklärung

3. Therapeutische Aufklärung

4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

- Inhalt und Umfang
- Aufklärung über Behandlungsalternativen
- Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
- Adressat der Aufklärung
- aufklärungspflichtige Person
- Zeitpunkt der Aufklärung
- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels
- rechtmäßiges Alternativerhalten
- hypothetische Einwilligung
- Aufklärung bei Placebo und bei Nocebo

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht

- Behandlungsunterlagen
- Substanziierungspflichten
- prozessuale Besonderheiten
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- Mediation
- selbständiges Beweisverfahren

3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- Obergutachten
- Privatgutachten
- Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung
- Befangenheit des Sachverständigen

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für Arzthaftungssachen zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 7. Auflage erschienenen Buches Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht, 2020, des Buches Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012, und der Schrift Jansen u.a., Medizin und Standard, 2020
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- 2016/2017 Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien zur "Verbesserung des Arzthaftungsrechts"
- 2017/2018 Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- 2019/2020 Mitglied der Expertengruppe "Ärztliche Aufklärung" der Bucerius Law School Hamburg

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und WEG-Recht

Intensiv-Seminar

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

Aktuelles Mietrecht in der Praxis

05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Eine Reform jagt die Nächste. Zunächst gab es die Verlängerung des Betrachtungszeitraums bei der ortsüblichen Vergleichsmiete, dann immer neue „Nachschärfungen“ der Mietpreisbremse. Die COVID-19 Pandemie hat dann unerwartet weitere Probleme auch im Mietrecht geschaffen, auf die der Gesetzgeber mehrfach reagiert hat. Zuletzt wurden in den Einführungsgesetzen des BGB und der ZPO Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage und zum Beschleunigungsgebot aufgenommen. Am 1.12.2020 ist die Modernisierung des WEG in Kraft getreten, durch die auch kleinere Änderungen des Mietrechts erfolgten. Ferner soll im Sommer 2021 die Reform des Mietspiegelrechts und eine Mietspiegel-VO verabschiedet werden, durch die u.a. auch die Beweislastregeln im Mieterhöhungsprozess geändert werden.

Hinzu kommt weiterhin zahlreichen BGH-Entscheidungen. Der BGH hat vor allem zu den Schönheitsreparaturen, dem Miethöherecht und dem Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarf und zu den Betriebskosten grundlegende Entscheidungen veröffentlicht.

Das Seminar

- stellt die Änderungen des Mietrechts dar
- gibt einen Ausblick auf die anstehenden Änderungen
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, insbesondere

- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen inkl. Sozialklausel
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln (Baulückenrechtsprechung)
- Schönheitsreparaturen
- Kündigungsfolgeschaden

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs.
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau

06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen gehören wie Betriebskostenabrechnungen zu den mehr oder weniger jährlich wiederkehrenden Aufgaben im Vermietungsgeschäft. Neben der Kenntnis der aktuellen Gesetzesvorschriften ist die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung immer wichtiger. Gerade der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren zahlreiche grundlegende Entscheidungen zur Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete und zur Mieterhöhung nach Modernisierung veröffentlicht. Hinzu kommt auch noch die Instanzrechtsprechung, die es zu kennen gilt.

I. Die Mieterhöhung nach § 558 ff BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete

1. Formalien des Mieterhöhungsverlangens

- bei Personenmehrheiten
- durch Vertreter

2. Begründung des Mieterhöhungsverlangens

- Mietspiegel
- drei Vergleichswohnungen

3. Bedeutung fehlerhafter Zustimmungserfordernisse

4. Die materiellen Voraussetzungen

- Die Jahressperfrist und die 15-Monatsfrist insbesondere bei früher preisgebundenem Wohnungsbau
- Die Kürzungsbeträge
- Die Kappungsgrenze
 - Bei Teilinklusionen
 - Nach vereinbarter Modernisierungserhöhung
- Die ortsübliche Vergleichsmiete
 - Der Begriff
 - Die 5 Wohnwertmerkmale
 - Bandbreite/Spanne
 - Der Betrachtungszeitraum
 - Das Mischungsverhältnis

5. Das Klageverfahren

- Die Beweisaufnahme
 - Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels Indizien
 - Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
 - Voraussetzungen
 - Die verschiedenen Vermutungswirkungen
 - Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
 - Voraussetzungen
 - Die verschiedenen Vermutungswirkungen
 - Die Überprüfung von Sachverständigen-gutachten

II. Die Mieterhöhung nach § 559 BGB nach Modernisierung

1. Der Begriff der Modernisierung

2. Formalien des Mieterhöhungsverfahrens (Begründung/Erläuterung)

- Wärmebedarfsberechnung
- Umfang der Erläuterungen

3. Die anrechenbaren Kosten

- Einzelne Positionen
- Die „fiktiven Erhaltungskosten“
- Rückforderungen wegen früherer fehlerhafter Erhöhungen

4. Der Umlageschlüssel

5. Der Zeitpunkt der Erhöhungserklärung und Wirkungszeitpunkt

6. Die Kombination verschiedener Mieterhöhungsmöglichkeiten

7. Das vereinfachte Verfahren nach § 559c BGB

III. Die Beschränkung der Wiedervermietungsmiete nach §§ 556d ff BGB

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs.
- Mitbegründer und Ehrevorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Besondere Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Berufungsverfahren, insbesondere

- Zulässigkeit der Berufung
- Umgehen mit Fristen
- Anforderungen an die Berufungsbegründung
- besondere Verfahrensfragen wie neuer Tatsachenvortrag
- Beweismittel
- Hinweise
- Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO
- Vollstreckungsschutz

2. Beschwerdeverfahren

(insbesondere Ablehnung des Sachverständigen sowie ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahren im selbständigen Beweisverfahren)

3. Wiedereinsetzung und Besonderheiten bzgl. BeA

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Aktuelles Mietrecht 2021

17.12.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die Schwerpunkte in der Entwicklung der Rechtsprechung liegen bei der Wohnraummiete auf der Begrenzung des Mietanstiegs gerade auch aufgrund modernisierungsbedingter Mieterhöhungen. Bei der Gewerberaummiете liegt das Gewicht der Rechtsprechung auf der Frage, wem und ggf. in welchem Umfang das Risiko pandemiebedingter Schließungen aufzubürden ist. Daneben sind praxiswichtige Entscheidungen u.a. zu Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung, zu Mietgebrauch und Gewährleistungsrecht, zu Miete und Betriebskostenabrechnung sowie zu Vertragsbeendigung und -abwicklung zu beachten. Nicht nur die Rechtsprechung der Obergerichte, sondern auch diejenige der Instanzgerichte ist bedeutsam, soweit sie Anstöße zur Problemvertiefung und Weiterentwicklung vermittelt.

I. Rund um den Mietvertrag

- Schriftformprobleme und kein Ende: bei unvollständigem Rubrum, fehlender Vertretungsmacht oder mangelnder Bestimmtheit des Mietgegenstandes.
- Schlüssige Vereinbarung zur Anwendung von Wohnraummietrecht – hier Kündigungsschutz – in einem Gewerberaummietvertrag?
- Wirkung von sog. Vollständigkeitsklauseln in Gewerberaummietverträgen.
- Tritt der Erwerber eines Miteigentumsanteils an einem Mietgrundstück in den bestehenden Mietvertrag ein?
- Hat das Mitglied einer Wohngemeinschaft einen Anspruch auf Auflösung der Gemeinschaft oder (nur) auf Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrages?
- Kann eine Genossenschaftswohnung im Verfahren der Zuweisung der Ehemwohnung bei Scheidung der Ehe demjenigen Ehegatten zugewiesen werden, der nicht Mitglied der Genossenschaft ist?

II. Mietgebrauch und Gewährleistung

- „Couchsurfing“ als unerlaubte Gebrauchsüberlassung?
- Hat der Mieter einer Einzimmerwohnung oder derjenige, der in der Mietwohnung nicht mehr seinen Lebensmittelpunkt hat, einen Anspruch auf Untervermietung?
- Ist der Mieter aufgrund einer Modernisierungsankündigung verpflichtet, dem Vermieter vor Durchführung der Maßnahme mitzuteilen, ob er zur Duldung bereit ist? Gibt er, wenn er schweigt, Anlass zur Erhebung einer Klage auf Duldung?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Flächenabweichung von weniger als 10% der vereinbarten Fläche ein Mangel?
- Muss der Mieter den Vermieter trotz dessen vorangegangener vergeblicher Versuche, den Mangel zu beheben, erneut abmahnen, bevor er das Mietverhältnis fristlos kündigen kann?
- Auswirkungen der pandemiebedingten Schließung von Gewerbemieträumen auf die Zahlungspflicht des Mieters: Gewährleistungsrechte? – Unmöglichkeit der Vermieterleistung? – Änderung der Geschäftsgrundlage (auch Art. 240 § 7 EG BGB)?
Die Problemflut erreicht die OLG-Rechtsprechung!

III. Miete und Betriebskosten

- Voraussetzung einer „umfassenden Modernisierung“ als Ausnahme von der Mietpreisbremse.
- Berücksichtigung fiktiver Instandsetzungskosten für noch nicht fällige Reparaturmaßnahmen bei der Ermittlung der Modernisierungskosten?
- Wie ist bei Geltung einer Teilinklusionsmiete bei einer Vergleichsmieterhöhung zu verfahren?
- Ist eine Kumulation von Vergleichsmieterhöhung und modernisierungsbedingter Mieterhöhung möglich?
- Sind mehrere Mieterhöhungen bei trennbaren Modernisierungsmaßnahmen zulässig?
- Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die Mieterhöhung bei verfrühter Modernisierungsankündigung?
- Mieter-Insolvenz: Wie ist die Miete für den Monat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu behandeln?

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Fortsetzung siehe nächste Seite →

→ **Fortsetzung:** Stornel, Aktuelles Mietrecht 2021

- Anforderungen an eine Betriebskostenabrechnung bei Gewerberaummietverträgen.
- Können die Kosten des Müllmanagements („Behältermanagement“) als Betriebskosten umgelegt werden?
- Muss die Umlage neu entstandener Wartungskosten (für Rauchwarnmelder) trotz einer sog. Mehrbelastungsklausel zuvor gegenüber dem Mieter angekündigt werden?
- Wohnflächenermittlung bei der Heizkostenabrechnung.
- Hat der Mieter zur Prüfung der Betriebskostenabrechnung ein Einsichtsrecht auch in die Zahlungsbelege des Vermieters?

IV. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

- Voraussetzungen der Kündigung wegen Betriebsbedarfs.
- Keine Verwertungskündigung bei Abriss des Gebäudes?
- Anforderung an die Angabe von Gründen einer Eigenbedarfskündigung.
- Zum Umfang der Schadensersatzpflicht des Vermieters bei vorgetäuschem Eigenbedarf (Maklerkosten, Differenzmiete).
- Zur Anwendung der Sozialklausel bei hohem Alter des Wohnungsmieters.
- Hat der Mieter Anspruch auf Schadensersatz wegen Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen bei Vertragsbeendigung, auch wenn dessen Arbeiten (wegen nicht fachgerechter Ausführung) für den Vermieter wertlos sind?
- Mieter-Insolvenz: Ist die Räumungspflicht des Mieters eine Insolvenzforderung oder eine Masseverbindlichkeit, wenn der Insolvenzverwalter die Räumungspflicht nur teilweise erfüllt (Beseitigung einer Halle, aber nicht der Fundamente)?
- In welchem Umfang ist der Untermieter eines Teils der Mietsache zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung nach Beendigung des Hauptmietverhältnisses verpflichtet, wenn ihm eine gerichtliche Räumungsfrist gewährt wird?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 160,00** zzgl. MwSt (= € 190,40).

Nichtmitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Ein weiteres Seminar zu dieser Fachanwaltschaft finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 35 **Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall - und Strafprozess: Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse**
15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Verkehrsrecht

Intensiv-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen – neueste Entwicklungen (VerSanG?)

28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

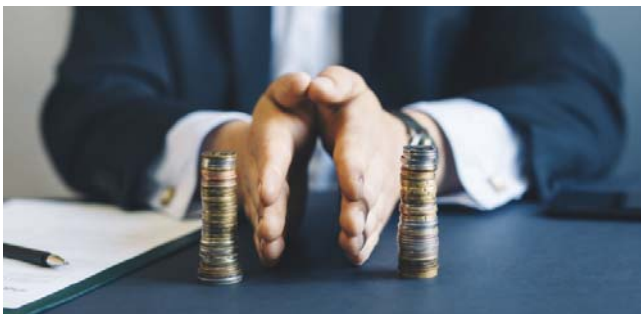
<p>I. Einleitung</p> <p>II. Unternehmensverteidigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mögliche Sanktionen bei Fehlern auf Leitungsebene 2. Mögliche Folgen von Complianceverstößen 3. Auswirkungen von Hinweisgebersystemen 4. Vertretung von Unternehmen <ol style="list-style-type: none"> a. Im Ermittlungsverfahren b. In der strafgerichtlichen Hauptverhandlung <p>III. Neueste gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des Unternehmensstrafrechts – VerSanG?</p>	<p>IV. Vermögenseinziehung gegen Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einziehung des „Erlangten Etwas“ 2. Einziehung von Wertersatz 3. Einziehung bei Dritten 4. Durchgriff auf Organe 5. Die selbständige Einziehung <ol style="list-style-type: none"> a. Ordnungswidrigkeitenrecht vs. Strafrecht b. Einziehung bei verjährten Straftaten c. Sonstige Konstellationen 	<p>RA Dr. Jens Bosbach</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht – vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts – langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung – regelmäßige gutachterliche Tätigkeit – Autor zahlreicher Veröffentlichungen
---	---	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Verkehrsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess

Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

Häufig sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits bzw. Strafverfahrens entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen
4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsirrtümer
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Aufdeckung eines Komplotts
15. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
16. Beifahrer als Zeugen
17. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
18. Aussage gegen Aussage Konstellation
19. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
20. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Präsenz- Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Weitere Seminare zur ZPO finden Sie auf folgender Seite:

- S. 20 **Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht**
28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht
- S. 29 **Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess**
09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Bau- u. Architektenrecht oder FA Miet- u. WEG-Recht

Kompakt-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

- 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?**
Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts
- 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**
 - Keine automatische Rückverweisung
 - Einzelfälle

3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher zahlreicher Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. IX HP/2021

Anmeldung

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Maschmann, Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit	6	●	21.09.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Schmidt B., Nachforderung v. Beiträgen aus SV-rechtlicher Betriebsprfg.	7	●	27.10.21	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Wanhöfer, Betriebsverfassungsrecht aktuell: Neue Rechtsprechung ...	8		12.11.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	9		26.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Finanzberaterhaftung	10	▲	10.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	11		02.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	12		25.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess	13		09.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Boos, Bonefeld, Die Bewertung v. freiberufl. Praxen u. kleinen ...	14		26.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht	15		01.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt A., Insolvenzrechtl. Fragestellungen i. familienrechtl. Mandat	16		22.09.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Boos, Bonefeld, Die Bewertung /Zugewinn freiberufl. Praxen u. kleinen	17		26.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schneider, Vergütungsvereinbarung	18	●	23.09.21	10:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	19		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht	20		28.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Wälzholz, Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG)	21		18.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens live-online oder hybrid (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

X

Datum/Unterschrift

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. IX HP/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Insolvenzanfechtung – ...	22		14.12.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	23		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Insolvenzanfechtung – ...	24		14.12.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Piltz, UN-Kaufrecht/CISG	25	▲	16.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Frahm, Aktuelles Arzthaftungsrecht	26	●	30.09.21	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht in der Praxis	27		05.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Akt. u. Grundsätzliches z. Mieterhöhung im preisfreien WB	28		06.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess	29		09.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2021	30		17.12.21	14:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
Schmidt B., Nachforderung v. Beiträgen aus SV-rechtlicher Betriebsprfg.	32	●	27.10.21	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	33		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Bosbach, Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeiten...	34		28.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess	35	▲	15.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	36		21.10.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens live-online oder hybrid (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral · Schweitzer Sortiment oHG, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973



In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

- Bücher, Zeitschriften, Fortsetzungen, Datenbanken, E-Books
- Juristische Datenbanken – Beratung, Verkauf und Schulung
- Juristischer Fachkatalog – Schweitzer Vademecum im Webshop
- Schweitzer Mediacenter – das innovative Wissenscockpit zur Nutzung aller Fachinformationen (Single-Sign-On)
- Schweitzer Connect – zur Verwaltung aller Fachinformationen
- Fachveranstaltungen und Webinare – (FAO)
- Print oder digital – wir optimieren Ihre Bezüge
- Der Online-Shop für Profis – www.schweitzer-online.de
- Schweitzer ZID – Zeitschrifteninhaltsdienst für Juristen

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-150 und 160

muenchen@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 10.00 – 18.00 Uhr

Sa. 10.00 – 14.00 Uhr

www.schweitzer-online.de


Fachinformationen



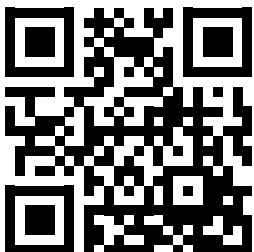
Wegweisend bei Wissen.

**Wenn es um professionelles Wissen geht,
ist Schweitzer Fachinformationen wegweisend.**

Kunden aus Recht und Beratung sowie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bibliotheken erhalten komplette Lösungen zum Beschaffen, Verwalten und Nutzen von digitalen und gedruckten Medien.

Die Schweitzer Informationswelt bietet mit Webshop, lokalen Standorten und Fachbuchhandlungen leichten Zugang zu Wissen in allen Medienformen. Die umfangreichen Services sind individuell kombinierbar – innovative Software-Lösungen machen Wissen überall nutzbar und komfortabel verwaltbar. Unternehmen profitieren von einem vollständig in die E-Procurement-Umgebung integrierten und optimierten Beschaffungsprozess. Exzellente Beratung und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen machen Schweitzer zum Treffpunkt für Wissen.

Die Unternehmen der Schweitzer Fachinformationen haben über 600 Beschäftigte.



mail@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Befristung mit den medizinischen Untersuchungsbefunden, nach denen es nicht unwahrscheinlich sei, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden könne. Der Kläger hat zuletzt eine betriebliche Invaliditätsversicherung für die Zeit vom 1. Juni 2017 bis zum 30. April 2020 i.H.v. insgesamt 1.433,25 Euro zzgl. Verzugszinsen geltend gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, die Voraussetzungen der Versorgungszusage seien erfüllt. Dass die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung nur befristet bewilligt worden sei, sei unschädlich. Er sei gleichwohl seit dem 1. Juni 2017 voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Voraussetzungen der Versorgungszusage lägen nicht vor; der Kläger sei nicht „voraussichtlich dauernd“ erwerbsunfähig, sondern nur für die Dauer von drei Jahren. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Versorgungszusage verlangt für den Anspruch auf betriebliche Invaliditätsversicherung eine voraussichtlich dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Damit bezieht sie sich auf § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI in der bei der Erteilung der Versorgungszusage geltenden Fassung und nunmehr auf § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, also die Regelungen über die Voraussetzungen einer an die Invalidität anknüpfenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die Frage der voraussichtlich dauerhaften völligen Erwerbsunfähigkeit bzw. vollständigen Erwerbsminderung ist die nach §§ 99 ff. SGB VI vorgesehene befristete Gewährung der Invaliditätsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Bedeutung. Dabei handelt es sich lediglich um Verfahrensvorschriften, die nicht den Begriff der dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts definieren, den die Versorgungszusage in Bezug nimmt.

Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 13. Juli 2021 – 3 AZR 445/20 –

Vorinstanz:
Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein,
Urteil vom 30. Juli 2020 – 4 Sa 123/20 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 19/21 vom 13.07.2021)

BVerwG: Keine rechtsmissbräuchliche Vaterschafts- anerkennung bei persönlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind

Die Anerkennung der Vaterschaft eines nichtdeutschen Kindes durch einen Vater deutscher Staatsangehörigkeit erfolgt "nicht gezielt gerade zu dem Zweck", die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt zu schaffen, wenn sie auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung dient. Das hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig entschieden.



Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und Beamter im Dienst des Auswärtigen Amtes, der an verschiedenen Botschaften eingesetzt war. Er ist im Rechtssinne Vater von neun Kindern, deren leiblicher Vater er nach seinen Angaben ist. Drei dieser Kinder sind aus der Ehe mit einer japanischen Staatsangehörigen hervorgegangen. Bei sechs weiteren



MAV und BAV Tagungen 2021

14.10.2021 | 08:30 bis 18:00 Uhr | **Live-Online-Tagung**
20. Bayerischer IT-Rechtstag 2021 – Das Jubiläum
Update wichtiger Themen aus 20 Jahren IT-Recht
Bayerischer Anwaltverband | davit

Das ausführliche Jubiläums-Programm finden Sie auf S. 12/13 in diesem Heft oder unter <https://www.bayerischer-it-rechtstag.de/>

15.11.2021 | Uhrzeit folgt
Anwalt2021
Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter
<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Kindern aus verschiedenen Beziehungen, mit denen er teils zusammenlebt oder denen er Unterhalt gewährt, hat er die Vaterschaft anerkannt. Während seines Dienstes in Kamerun lernte er den 2001 geborenen Sohn einer kamerunischen Staatsangehörigen kennen. Ende 2016 erkannte er dessen Vaterschaft notariell an. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kamerun lehnte es in der Folgezeit ab, die Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung zu beurkunden, und stellte mit dem angefochtenen Bescheid vom April 2018 fest, dass diese Zustimmungserklärung missbräuchlich sei (§ 85a AufenthG i.V.m. § 1597a BGB).

Die hiergegen gerichtete Klage des Klägers hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben, weil die Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich (§ 1597a Abs. 1 BGB) sei. Nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen sei ein enges Verständnis einer „missbräuchlichen“ Vaterschaftsanerkennung geboten; eine solche liege nur vor, wenn der alleinige

Zweck der Anerkennung darin bestehe, die rechtlichen Voraussetzungen für eine ansonsten verwehrt Einreise bzw. einen ansonsten verwehrt Aufenthalt zu schaffen. Anhaltspunkte, die im Fall für eine rein aufenthaltsrechtlich motivierte Vaterschaftsanerkennung durch den Kläger sprechen könnten, seien durch gewichtige Umstände, u.a. das Bestehen persönlicher

Bindungen, entkräftet. Mit ihrer Revision hat die Bundesrepublik Deutschland u.a. geltend gemacht, für die Annahme einer „missbräuchlichen“, auf die aufenthaltsrechtlichen Folgen gerichteten Vaterschaftsanerkennung sei ausreichend, dass der aufenthaltsrechtliche Zweck ein prägender sei.

Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Revision zurückgewiesen. Die Anerkennung der Vaterschaft eines minderjährigen Kindes nichtdeutscher Staatsangehörigkeit durch einen deutschen Staatsangehörigen zeitigt zwangsläufig (auch) aufenthaltsrechtliche Wirkungen. Diese darf ein die Vaterschaft Anerkennender auch wollen und bezwecken. Im Sinne des § 1597a Abs. 1 BGB "nicht gezielt gerade zu dem Zweck" solcher aufenthaltsrechtlichen Wirkungen erfolgt eine Vaterschaftsanerkennung jedenfalls dann, wenn mit ihr ein über die aufenthaltsrechtlichen Wirkungen hinausgehender, rechtlich anzuerkennender Zweck verfolgt wird. Dieser Zweck muss auf die Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung bezogen sein. Aus der Vaterschaftsanerkennung resultierende Rechte und Pflichten muss der Anerkennende auch tatsächlich wahrnehmen ("leben") wollen. Das konkrete Maß der tatsächlichen Wahrnehmung hat die Vielfalt grundrechtlich geschützter Möglichkeiten zu berücksichtigen, Eltern-Kind-Beziehungen autonom und weitestgehend frei von staatlichen Vorgaben auszugestalten; es gibt kein staatlich vorgeprägtes Bild eines Eltern-Kind-Verhältnisses. Ein solches, auch erst anzustrebendes Verhältnis umfasst indes notwendig auch Elemente von elterlicher Verantwortung, ohne dass diese in allen Dimensionen wahrgenommen werden muss. Eine häusliche Gemeinschaft ist nicht erforderlich; auch eine geistig-emotionale Nähebeziehung kann ausreichen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat die Ausländerbehörde aufgrund einer umfassenden Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen.

Nach diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend verfahrensfehlerfrei die Fortführung und Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung im Bundesgebiet als Zweck der Vaterschaftsanerkennung gesehen.

BVerwG 1 C 30.20 - Urteil vom 24. Juni 2021

Vorinstanzen:

OVG Berlin-Brandenburg, 3 B 31.19 - Urteil vom 30. Januar 2020 - VG Berlin, 11 K 381.18 - Urteil vom 07. Juni 2019 -

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 43/2021 vom 24.06.2021)

BGH: Vereinbarung einer Platz-/Reservierungsgebühr für die Zeit vor dem tatsächlichen Einzug des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim auch gegenüber Privatversicherten unzulässig

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Frage entschieden, ob eine Platz-/Reservierungsgebühr, die einem privatversicherten Pflegebedürftigen für die Zeit vor dem tatsächlichen Einzug in das Pflegeheim berechnet wurde, zurückerstattet werden muss.

Für die inzwischen verstorbene Mutter des Klägers bestand eine private Pflegepflichtversicherung. Sie war ab dem 4. Januar 2016 pflegebedürftig und wurde zunächst in einem anderen Alten- und Pflegeheim vollstationär untergebracht. In der Folgezeit schlossen der Kläger als Vertreter seiner Mutter und die Beklagte als Einrichtungsträgerin unter dem 12. Februar 2016 einen schriftlichen "Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen" mit Wirkung zum 15. Februar 2016. Der Einzug der Bewohnerin in das Pflegeheim der Beklagten erfolgte am 29. Februar 2016.

Der Pflegevertrag sieht vor, dass die (künftige) Bewohnerin vom Vertragsbeginn bis zum Einzugstermin eine Platzgebühr in Höhe von 75 % der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrags nach der Altenpflegeausbildungs- ausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) zu entrichten hat.

Dementsprechend stellte die Beklagte unter dem 22. März 2016 der Mutter des Klägers für die Reservierung eines Zimmers in ihrem Pflegeheim in dem Zeitraum vom 15. bis 28. Februar 2016 eine Platzgebühr in Höhe von 1.127,84 € in Rechnung. Der Kläger bezahlte zunächst den Rechnungsbetrag. 2018 forderte er die Beklagte erfolglos zur Rückzahlung auf.

Der Kläger hat geltend gemacht, gemäß § 87a SGB XI habe eine Vergütungspflicht erst ab dem tatsächlichen Einzug seiner Mutter in das Pflegeheim der Beklagten am 29. Februar 2016 bestanden. Abweichende Vereinbarungen seien unwirksam.



Das Amtsgericht hat die Beklagte zur Zahlung des geforderten Betrags nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, dass die Beklagte unter Klageabweisung im Übrigen zur Zahlung von 209,30 € nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verurteilt worden ist.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der III. Zivilsenat hat auf die Revision des Klägers das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, soweit die Klage abgewiesen worden ist.

Die Vereinbarung einer Platz-/Reservierungsgebühr ist mit § 15 Abs. 1 Satz 1 WBVG in Verbindung mit § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI unvereinbar und daher unwirksam (§ 15 Abs. 1 Satz 2 WBVG, § 87a Abs. 1 Satz 4 SGB XI).

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WBVG müssen in Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, die Vereinbarungen den Regelungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie den aufgrund dieser Kapitel getroffenen Regelungen entsprechen. Die Verweisung in § 15 Abs. 1 Satz 1 WBVG auf die Vorschriften des Achten Kapitels des SGB XI über die Vergütung der Pflegeleistungen schließt die zu diesen Bestimmungen zählende Regelung des § 87a Abs. 1 SGB XI ein.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts umfasst der Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 WBVG nicht nur Verbraucher, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung im Sinne des § 28 SGB XI unmittelbar beziehen, sondern auch Verbraucher, die Leistungen einer privaten Pflegepflichtversicherung erhalten und damit mittelbar Leistungen auf der Basis des Vierten Kapitels des SGB XI in Anspruch nehmen. Dafür sprechen nicht nur der enge systematische Zusammenhang und die leistungsmäßige Gleichstellung der sozialen und der privaten Pflegeversicherung (§ 23 in Verbindung mit § 110 SGB XI), sondern vor allem auch der in der Gesetzesbegründung eindeutig zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers sowie Sinn und Zweck der Vorschrift.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass mit § 15 Abs. 1 WBVG eine Sonderregelung für das Verhältnis zwischen vertraglichen Vereinbarungen von Unternehmer und Verbraucher und den gesetzlichen Regelungen des SGB XI geschaffen werde. Hiernach seien vertragliche Vereinbarungen, die den Vorschriften des SGB XI sowie den aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen nicht entsprächen, unwirksam. Erfasst würden mit der Bezugnahme auf die Regelungen des SGB XI auch die Fälle mittelbarer Leistungsanspruchnahme im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung.

Dem in der Gesetzesbegründung betonten Zweck des § 15 Abs. 1 WBVG, den Vorrang des Leistungserbringungsrechts nach dem SGB XI vor vertraglichen Vereinbarungen nach dem WBVG sicherzustellen und die zivilrechtlichen/vertragsrechtlichen Vorgaben des WBVG mit den leistungsrechtlichen Bestimmungen des SGB XI zu harmonisieren, kann nur dann umfassend Rechnung getragen werden, wenn der Anwendungsbereich der Norm auch auf die Fälle der mittelbaren Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach dem SGB XI erstreckt wird. Andernfalls käme es zu einer kaum nachvollziehbaren Ungleichbehandlung der hinsichtlich des Leistungsumfanges gleichgestellten Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, die der Gesetzgeber in diesem Bereich gerade vermeiden wollte.

Es ist mit § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI unvereinbar, eine Platz- oder Reservierungsgebühr auf der Basis des vertraglichen Leistungsentgelts – gegebenenfalls vermindert um pauschalisierte ersparte Aufwendungen – für die Zeit vor der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim bis zum tatsächlichen Einzugstermin vertraglich festzulegen. Dies widerspräche nicht nur dem Prinzip der Abrechnung der tatsächlichen Leistungserbringung auf Tagesbasis, sondern begründete auch die (naheliegende) Gefahr, dass Leerstände im Anschluss an einen Auszug oder das Versterben eines Heimbewohners doppelt berücksichtigt würden, nämlich zum einen über die in die Pflegesätze eingeflossene Auslastungskalkulation und/oder etwaige Wagnis- und Risikozuschläge und zum anderen über die zusätzliche Inrechnungstellung eines Leistungsentgelts ohne tatsächliche Leistungserbringung gegenüber einem zukünftigen Heimbewohner.

§ 87a Abs. 1 Satz 4 SGB XI erklärt die Regelungen zur Zahlungspflicht nach § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI für zwingend. Wegen § 15 Abs. 1 Satz 2 WBVG ist es auch nicht möglich, abweichenden Vereinbarungen in einem Wohn- und Betreuungsvertrag den Vorrang einzuräumen.

Die Beklagte ist daher nach Bereicherungsrecht zur Rückerstattung weiterer 918,54 € verpflichtet. Der Senat konnte jedoch nicht abschließend entscheiden, weil Feststellungen dazu nachzuholen sind, ob der Kläger für den geltend gemachten Anspruch aktivlegitimiert ist.

BGH, Urteil vom 15. Juli 2021 – III ZR 225/20

Vorinstanzen:

AG Kerpen - Urteil vom 9. Juli 2019 – 102 C 28/19

LG Köln - Urteil vom 26. August 2020 – 13 S 148/19

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014)

§ 87a SGB XI

Berechnung und Zahlung des Heimentgelts

1Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet (Berechnungstag). 2Die



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programm 2021

verschoben,
neuer Termin folgt

Mitgliederversammlung
bei der Flughafen München GmbH

**„Der Flughafen München:
Gestern, heute und morgen –
öffentlich-rechtliche Herausforderungen“**

Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter,
Leiter Konzernbereich Recht, Gremien,
Compliance und Umwelt,
Flughafen München GmbH, München

verschoben,
neuer Termin folgt

**„Bedeutung des Sozialrechts für den
Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“**

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des
Bundessozialgerichts, Kassel

verschoben,
neuer Termin folgt

**„Lebensverlängerung als Schaden –
aus medizinischer und juristischer Sicht“
Vortrag im Hörsaal des Instituts
für Rechtsmedizin**

Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand
des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München
und
Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürger-
liches Recht und Medizinrecht, LMU München

Dienstag, 05.10.2021

**„Die Entscheidung des Bundesverfassungs-
gerichts zur geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe
(§ 217 StGB) und ihre Folgen“**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer,
Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht
und strafrechtliche Revision an der Ludwig-
Maximilians-Universität München

Dienstag, 12.10.2021

**„Aktuelle Herausforderungen der Rechts-
politik in Deutschland und Europa“**

Georg Eisenreich, MdL,
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Dienstag, 09.11.2021

**„Rechtsstaat, wo gehst du hin?
Aufweichung der Verschwiegenheitsverpflich-
tung durch Rechtsprechung, Gesetzgebung
und Europa“**

Dr. Ulrich Wessels, Präsident der
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Dienstag, 07.12.2021

**„Der Dichterst Eichendorff –
kann Juristerei romantisch sein?“**

Dr. h.c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent a.D.

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der
Einladung bekannt gegeben. Das Jahresprogramm und detaillierte
Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt. 3Zieht ein Pflegebedürftiger in ein anderes Heim um, darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimergeld für den Verlegungstag berechnen. 4Von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarungen zwischen dem Pflegeheim und dem Heimbewohner oder dessen Kostenträger sind nichtig. 5Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. 6Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. 7In den Rahmenverträgen nach § 75 sind für die nach den Sätzen 5 und 6 bestimmten Abwesenheitszeiträume, soweit drei Kalendertage überschritten werden, Abschläge von mindestens 25 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b vorzusehen.

Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen – Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vom 27. September 2009 (BGBl. I S. 2319)

§ 15

Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen

1In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den Regelungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie den aufgrund des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. 2Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam.

(Quelle: BGH, PM Nr. 133/2021 vom 15.07.2021)

BVerfG: Unzulässiges Ablehnungsgesuch gegen die Mitglieder des Zweiten Senats

Mit heute bekanntgegebenem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ein Ablehnungsgesuch der Partei Alternative für Deutschland (AfD) gegen die Richterinnen und Richter des Zweiten Senats in zwei von der AfD gegen die Bundesregierung beziehungsweise die Bundeskanzlerin gerichteten Organstreitverfahren verworfen.

Das Ablehnungsgesuch, welches die Antragstellerin im Wesentlichen mit dem Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts bei der Bundesregierung am 30. Juni 2021 begründet, ist offensichtlich unzulässig, da es sich auf eine gänzlich ungeeignete Begründung stützt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses über das Ablehnungsgesuch erfolgt gesondert.

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 9. Juli 2021 hat die Antragstellerin sämtliche Mitglieder des Zweiten Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung ihres Ablehnungsgesuchs trägt sie im Wesentlichen vor, dass ausweislich der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 54/2021 vom 1. Juli 2021 eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter Leitung des Präsidenten und der Vizepräsidentin am 30. Juni 2021 zu einem Treffen mit den Mitgliedern der Bundesregierung nach Berlin gereist sei. Auf Einladung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel habe ein gemeinsames Abendessen mit der Bundesregierung stattgefunden. Die Teilnahme an einem Abendessen mit den Antragsgegnerinnen der von ihr angestrebten Organstreitverfahren nur wenige Wochen vor der mündlichen Verhandlung begründe die Besorgnis der Befangenheit gegen alle teilnehmenden Richterinnen und Richter des Zweiten Senats. Zudem hat die Antragstellerin auch die Mitglieder des Ersten Senats, die an dem Abendessen teilgenommen

haben, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, sofern diese gemäß § 19 Abs. 1 BVerfGG über die Ablehnung der Mitglieder des Zweiten Senats oder gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG in den Organstreitverfahren entscheiden sollten.



Abb.: U. J. Alexander - stock.adobe.com

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Das Ablehnungsgesuch gegen die Richterinnen und Richter des Zweiten Senats ist offensichtlich unzulässig.

1. Offensichtlich unzulässig ist ein Ablehnungsgesuch vor allem dann, wenn es nicht begründet wird oder sich auf eine gänzlich ungeeignete Begründung stützt. Die Besorgnis der Befangenheit eines Richters oder einer Richterin des Bundesverfassungsgerichts nach § 19 BVerfGG setzt einen Grund voraus, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters oder der Richterin zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter oder die Richterin tatsächlich parteilich oder befangen ist oder sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit des Richters oder der Richterin zu zweifeln.

2. Der Vortrag der Antragstellerin ist offensichtlich ungeeignet, die Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richterinnen und Richter zu begründen.

Das Bundesverfassungsgericht ist Teil der rechtsprechenden Gewalt und zugleich oberstes Verfassungsorgan. Als solches ist es in das grundgesetzliche Gewaltenteilungsgefüge eingebunden und nimmt an der Ausübung der Staatsgewalt teil. Das Verhältnis der obersten Verfassungsorgane ist – auch jenseits der eigentlichen Ausübung ihrer jeweiligen Kompetenzen – auf gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Kooperation angelegt. Die regelmäßigen Treffen des Bundesverfassungsgerichts mit der Bundesregierung zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch sind im Sinne eines „Dialogs der Staatsorgane“ Ausdruck dieses Interorganrespekts. Gleiches gilt für die regelmäßig stattfindenden Besuche des Bundespräsidenten beim Bundesverfassungsgericht sowie die Treffen des Bundesverfassungsgerichts mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Die Treffen im Rahmen dieses Dialogs oberster Verfassungsorgane sind gänzlich ungeeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts zu begründen.

Etwas Anderes folgt nicht daraus, dass zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Treffens die vorliegenden Organstreitverfahren gegen die Bundeskanzlerin beziehungsweise die Bundesregierung anhängig waren. Dagegen spricht bereits, dass das Gericht permanent mit Verfahren befasst ist, welche das Handeln der Bundesregierung oder anderer oberster Verfassungsorgane betreffen. Führt allein dies dazu, dass von Zusammenkünften im Rahmen des institutionalisierten Interorgan-austauschs abgesehen werden müsste, würde dieser Austausch unmöglich. Zudem käme darin ein Misstrauen gegenüber den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck, das dem grundgesetzlich und einfachrechtlich vorausgesetzten Bild des Verfassungsrichters widerspricht.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass allein die zeitliche Nähe des Treffens ohne irgendeinen inhaltlichen Bezug zur mündlichen Verhandlung dazu führen könnte, dass die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr über die innere Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die sie befähigt, über die Gegenstände der vorliegenden Organstreitverfahren unvoreingenommen und objektiv zu entscheiden. Soweit die Antragstellerin anzudeuten scheint, dass die Einladung der Bundeskanzlerin gerade aus Anlass der vorliegenden Organstreitverfahren ausgesprochen worden sei, handelt es sich schließlich um eine Mutmaßung ohne sachlichen Hintergrund.

3. Bei offensichtlicher Unzulässigkeit sind die abgelehnten Richterinnen und Richter zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung nicht verpflichtet und von der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen. Einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen die Richterinnen und Richter des Ersten Senats bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht.

Beschluss vom 20. Juli 2021 - 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 63/2021 vom 21. Juli 2021)

Interessantes

EU-Justizbarometer: Digitalisierung und Unabhängigkeit der Justiz müssen weiter gestärkt werden

Die Unabhängigkeit der Justiz und die Digitalisierung der Justizsysteme stehen im Mittelpunkt des diesjährigen EU-Justizbarometers. In fast der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten wurde die Unabhängigkeit der Justiz schlechter wahrgenommen als im Vorjahr. Im Bereich der Digitalisierung der Justiz zeigt sich, dass Deutschland Nachholbedarf hat, insbesondere bei Strafverfahren. Neu aufgenommen in das Justizbarometer wurde – auch aufgrund des Engagements des Deutschen Anwaltvereins (DAV) – ein Indikator zur Unabhängigkeit der Anwaltschaft.

Als häufigster Grund dafür, dass in fast der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der Justiz schlechter wahrgenommen wurde als im Vorjahr, wurden Einmischung beziehungsweise Druck durch Regierung und Politik genannt. Das Justizbarometer 2021 enthält einige neue Indikatoren zur Unabhängigkeit der obersten nationalen Gerichte, zur Autonomie von Strafverfolgungsbehörden sowie der Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und den Anwaltskammern. Für Letzteres hatten sich der DAV und der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) stark gemacht.

In der Aufnahme der Unabhängigkeit der Anwaltschaft als Indikator im Justizbarometer sieht DAV-Präsidentin Edith Kindermann ein wichtiges Zeichen, denn zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit in einer Demokratie spiele eine unabhängige Anwaltschaft eine entscheidende Rolle. Die Tatsache, dass in fast der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten die Justiz vor allem aufgrund politischer Einflussnahme als nicht unabhängig wahrgenommen werde, erfülle sie aber auch mit Sorge. Hier seien weitere Anstrengungen aller notwendig, um diesen Entwicklungen entgegenzutreten.

Vor dem Hintergrund der andauernden Covid-19-Pandemie liefert das Justizbarometer 2021 auch erstmals eine Bestandsaufnahme, wie weit die Digitalisierung der Justiz in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten vorangeschritten ist. Die EU-Kommission sieht in vielen Bereichen noch mehr Potenzial. In Deutschland gebe es vor allem Nachholbedarf bei der Nutzung digitaler Technologien im Strafverfahren. Beim Online-Zugang der Öffentlichkeit zu veröffentlichten

Urteilen erreicht Deutschland auch nur einen Mittelwert. Hier sieht die Kommission aber auch insgesamt bei allen EU-Mitgliedsstaaten keinen Fortschritt gegenüber den Vorjahren.

Das von der Europäischen Kommission herausgegebene Justizbarometer liefert einen jährlichen Überblick über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse des Justizbarometers sind auch Bestandteil des jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichts, der am 20. Juli 2021 veröffentlicht wurde.

(Quelle: DAV, PM 23/21 vom 09.07.2021)

BRAK spricht sich für straffreie Hilfe zum Suizid aus

Mit einer Stellungnahme (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/juni/stellungnahme-der-brak-2021-42.pdf>) bringt die BRAK sich in die aktuelle Debatte um Suizidhilfe ein. Darin lehnt sie es ab, die Hilfe zum Suizid erneut unter Strafe zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hatte in einer Entscheidung aus dem Februar 2020 das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 StGB für verfassungswidrig erklärt und hiermit die Debatte erneut angestoßen.

Im Frühjahr 2021 wurden mehrere Gesetzentwürfe zur Regelung der Suizidhilfe vorgelegt, namentlich ein interfraktioneller Entwurf von FDP, SPD und Linken, ein Entwurf der Grünen und ein Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit. Die BRAK unterstützt das Ansinnen, die Voraussetzungen der Suizidhilfe gesetzlich zu regeln, um das aus dem Grundgesetz abzuleitende Recht auf selbstbestimmtes Sterben und auf rechtssichere Unterstützung durch hilfsbereite Dritte rechtlich abzusichern. Hierzu unterstützt sie konkrete Regelungsvorschläge. Zudem regt sie an, die Verschwiegenheitspflicht der beratenden Personen durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 S. 1 StPO) abzusichern.



Die drei vorgelegten Gesetzentwürfe werden in der zu Ende gehenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden und unterfallen daher der Diskontinuität. Das sensible Thema wird in der neuen Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden müssen.

BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 13/2021 v. 30.6.2021)

EU-Kommission: Neue Reformempfehlungen für die freien Berufe

Am 9. Juli 2021 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung der zuletzt 2017 vorgelegten Reformempfehlungen für die freien Berufe

vorgestellt. Die Empfehlungen richten sich an die EU-Mitgliedsstaaten und fordern für ausgewählte Berufsgruppen, darunter auch die Anwaltschaft, den Abbau unverhältnismäßiger Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen. So wird Deutschland – wie schon 2017 – etwa aufgefordert, die Altersbegrenzung für die anwaltliche Zulassung beim BGH nach § 166 Abs. 3 BRAO auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Die Reformempfehlungen Der Europäischen Kommission finden Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0385&qid=1626781389472&from=DE>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 29/21 vom 22.07.2021)

Online-Fachgespräch des Bundesverfassungsgerichts mit Mitgliedern des kolumbianischen Verfassungsgerichts

Am 27. Juli 2021 fand ein Online-Fachgespräch von Mitgliedern des kolumbianischen Verfassungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts statt. Es handelt sich um das erste bilaterale Treffen beider Gerichte.

Nach einleitenden Worten des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale), und des Präsidenten des kolumbianischen Verfassungsgerichts Prof. Antonio José Lizarazo Ocampo tauschten sich die Beteiligten über aktuelle Arbeitsschwerpunkte aus. In den Fachgesprächen ging es unter anderem um Grundrechte in der Pandemie und Rechte der Natur.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 65/2021 vom 28. Juli 2021)

10 Jahre Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Jubiläumsschrift 2011-2021

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat vor nunmehr 10 Jahren ihre Arbeit aufgenommen und schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Eingerichtet wurde die Schlichtungsstelle im Januar 2011 auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer. 2016 erfolgte die Benennung als Verbraucherschlichtungsstelle.

Dass die außergerichtliche Schlichtung in Deutschland doch noch eine Erfolgsgeschichte geworden ist, dazu habe die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft maßgeblich beigetragen, so die Bundesjustizministerin Christine Lambrecht in Ihrem Geleitwort zur Festschrift anlässlich des zehnjährigen Bestehens. Denn rund 10.000 Anträge wurden seit Aufnahme der Tätigkeit bearbeitet – zügig, unabhängig, mit Fachkunde und dem nötigen Fingerspitzengefühl. So habe sie sich schnell einen Ruf als vertrauenswürdige und kompetente Institution der Streit-schlichtung erworben – und damit eindrücklich unter Beweis gestellt, dass Schlichtung eine tragende Säule rechtsstaatlicher Konfliktlösung sein kann.

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Jubiläumsschrift herausgegeben. Neben den Geleitworten der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Notar Dr. Ulrich Wes-sels und dem Beiratsvorsitzenden der Schlichtungsstelle Rechtsanwalt Michael Then sowie der Begrüßung der Schlichterin Elisabeth Mette, lesen Sie mehr zu Zahlen und Fakten der letzten 10 Jahre und Beiträge verschiedener Autoren die die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten. Sie alle sind Pioniere, Protagonisten und andere namhafte Verfechter von Schlich-

tung und Verbraucherschlichtung, wie Elisabeth Mette, Schlichterin, Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts a.D. und ehemalige Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof in Ihrer Begrüßung treffend formuliert.

Die Jubiläumsschrift ist auf der Webseite der Schlichtungsstelle abrufbar unter <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/wp-content/uploads/2021/07/sdr-jubilaemsschrift-2021.pdf>. Dort finden Interessierte auch den Tätigkeitsbericht 2020.

(Quellen: <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>; Jubiläumsschrift, <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/wp-content/uploads/2021/07/sdr-jubilaemsschrift-2021.pdf>, letzter Zugriff 22.07.2021)

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Abschlussbericht zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht Anfang 2020 eingesetzte Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hat am 01. Juli 2021 ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Der Abschlussbericht der Expertengruppe beleuchtete aus Sicht der Bundesjustizministerin umfassend alle Aspekte einer technischen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und machte deutlich: Die Einführung einer Inhaltsdokumentation der gerichtlichen Hauptverhandlung sei sowohl rechtlich als auch technisch-organisatorisch möglich. Vor allem böte die Dokumentation in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen die große Chance für eine verbesserte Wahrheitsfindung im Strafverfahren. Im Bericht würde aber auch die potenziellen Schwierigkeiten bei einem solchen Paradigmenwechsel in den Blick genommen und Lösungen dafür vorge-schlagen. Der Bericht sei eine hervorragende Grundlage für ein mögliches Gesetzgebungsvorhaben in der nächsten Legislaturperiode.

Bislang wird in Deutschland – anders als in vielen anderen Staaten – in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten lediglich ein sogenanntes Formalprotokoll erstellt, das nur die Förmlichkeiten der Verhandlung, aber nicht deren Inhalte dokumentiert. Für die Urteilsbegründung ist der Richter oder die Richterin heute auf die eigene Mitschrift dazu angewiesen, was beispielsweise ein Zeuge genau gesagt hat. Ob diese Regelungen noch zeitgemäß sind, wird in Politik, Presse und Fachkreisen seit einiger Zeit kontrovers diskutiert.

Zu den zentralen Ergebnissen des Abschlussberichts gehören:

- Die technische Dokumentation der Hauptverhandlung bietet die Chance, die Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung und für die richterliche Überzeugungsbildung zu verbessern. Sie trägt dazu bei, kognitiv bedingte Fehler zu vermeiden und dient so der Wahrheitsfindung.
- Risiken ergeben sich insbesondere mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, die hinreichende Beachtung finden müssen. Diesen Risiken können durch eine ent-

sprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen und der praktischen Handhabung begegnet werden.

- Erhebliche Auswirkungen auf das Revisionsverfahren sind durch eine technische Dokumentation der Hauptverhandlung nicht zu erwarten, so dass die Aufgabenverteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht im Grundsatz erhalten bleibt.
- Die Einführung einer technischen Dokumentation der Hauptverhandlung bei den Land- und Oberlandesgerichten stellt für die Justiz in technisch-organisatorischer Hinsicht eine anspruchsvolle Herausforderung dar, die auch erhebliche finanzielle Auswirkungen haben würde.

Der Expertinnen- und Expertengruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter aus der Justizpraxis der Länder, des Bundesgerichtshofs, des Generalbundesanwalts sowie der Richter- und Anwaltsverbände (Deutscher Richterbund e.V., Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein e.V. und Neue Richtervereinigung e.V.) an. Dadurch soll erreicht werden, dass alle Perspektiven im Strafverfahren berücksichtigt und eine Fokussierung auf die praxisrelevanten Fragestellungen gewährleistet werden.

Den Abschlussbericht der Expertinnen- und Expertengruppe finden Sie unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html.

Ein Anlagenband mit ergänzenden Gutachten und Berichten wird demnächst abrufbar sein.

(Quelle: BMJV, Pressemeldung vom 01.07.2021)

Personalia

Dr. Hans-Joachim Heßler ab 1. Oktober 2021 Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Der Bayerische Landtag hat am 20. Juli **Dr. Hans-Joachim Heßler**, den ab 1. Oktober 2021 amtierenden Präsidenten des Oberlandesgerichts München, mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zum neuen Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt.



Präsident Dr. Hans-Joachim Heßler, Foto: © orla connolly

Dr. Heßler ist derzeit Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts und wechselt zum 1. Oktober 2021 als Präsident an das Oberlandesgericht München. Er folgt in beiden Ämtern auf **Peter**

Küspert, der Ende September dieses Jahres in den Ruhestand tritt. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Ich freue mich sehr über die Wahl von Dr. Hans-Joachim Heßler zum Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Er ist ein Ausnahme-Jurist und erfahrener Verfassungsrichter, der sich in vielfältigen und sehr anspruchsvollen Positionen in der bayerischen Justiz in ganz besonderem Maße bewährt hat. Seine herausragenden juristischen Fähigkeiten und menschlichen Qualitäten hat er als Präsident des Landgerichts München I und zuletzt als Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts souverän unter Beweis gestellt. Ich gratuliere ihm herzlich und wünsche ihm für die mit dem höchsten bayerischen Richteramt verbundene Verantwortung viel Kraft und Erfolg.“

Auch der für das Verfassungsrecht zuständige Innenminister Joachim Herrmann gratuliert zur Wahl: „Dr. Heßler ist ein vorzüglicher Jurist mit großem Erfahrungsschatz und Weitblick. Als Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist Dr. Heßler eine Idealbesetzung. Bei ihm ist das Verfassungsrecht in den besten Händen.“

Dr. Hans-Joachim Heßler (63) begann seine Laufbahn 1985 in der bayerischen Justiz. Nach verschiedenen Stationen bei der Staatsanwaltschaft, Gerichten und im Justizministerium war er ab Juli 2012 Präsident des Landgerichts München I, bevor er im September 2018 das Amt als Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts antrat. Herr Dr. Heßler ist seit Oktober 2010 berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und seit Februar 2020 zweiter Stellvertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 115/21 vom 20.07.2021)

Justizminister Georg Eisenreich begrüßt die neue Hochschuldirektorin für Rechtspflege Birgit Hensger

Sie treffen wichtige Entscheidungen über Zwangsversteigerungen, Grundbuchangelegenheiten und Betreuungsfragen. Etwa 2.500 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger arbeiten in Bayern. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der bayerischen Justiz. Justizminister Georg Eisenreich begrüßte am 2. August 2021 **Birgit Hensger**, die neue Direktorin des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Starnberg.



Staatsminister Georg Eisenreich, Direktorin Birgit Hensger.
Foto: Bay. Staatsministerium der Justiz

Birgit Hensger trat ihre neue Funktion bereits zum 1. Dezember 2020 an. Minister Eisenreich: „Sie haben eine verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger leisten wertvolle Arbeit. Sie sind für die Justiz, das Funktionieren der bayerischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen unverzichtbar.“

Das Berufsbild hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stetig entwickelt. Juristische Fachkenntnisse, Kreativität und Organisationsstalent sind gleichermaßen gefordert. Dafür bietet der Beruf einen modernen und zugleich krisensicheren Arbeitsplatz, der es erlaubt, Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten zu vereinbaren. Der Rechtspfleger entscheidet sachlich unabhängig, d. h. nur an Recht und Gesetz gebunden, ohne ein Weisungsrecht eines Vorgesetzten. Er übernimmt somit bereits ab dem ersten Arbeitstag eine verantwortungsvolle Tätigkeit. Diese ist sehr vielseitig. Der Rechtspfleger ist für jeden da: für Kinder in Vormundschaftssachen, für Senioren in Betreuungssachen, für Erben in Nachlasssachen.

Auf diese wichtigen Aufgaben werden die Rechtspflegeranwärter durch ein duales Studium im Fachbereich Rechtspflege und in der gerichtlichen Praxis vorbereitet.

Der Minister: „Ich wünsche Ihnen, Frau Hensger, weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Arbeit. Ich danke Ihnen herzlich für die Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Bayern.“

Hintergrund:

Das duale Studium zum Diplom-Rechtspfleger (FH) dauert drei Jahre und beginnt jedes Jahr am 1. September. Die theoretischen Grundlagen werden an der Hochschule für den öffentlichen Dienst im Fachbereich Rechtspflege in Starnberg vermittelt. Die fachtheoretischen Studienabschnitte wechseln sich mit fachpraktischen Abschnitten an Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften ab. Während des dualen Studiums erhalten die Studierenden bereits Anwärterbezüge.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 126/21 vom 02.08.2021)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Anwältinnenkonferenz in Erfurt 16. – 18. September 2021

Nachdem die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im Jahr 2005 kurz nach ihrer Gründung bereits einmal im Augustinerkloster in Erfurt getagt hat, kehrt sie in diesem Jahr nun an diesen schönen Ort zurück. Geplant ist ein vielfältiges Programm: Neben einer Stadtführung und einem Festabend warten verschiedene Vorträge, etwa zur Altersversorgung von Anwältinnen, zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Einsatz von Videokonferenz-Software oder zur Problematik der Scheinselbständigkeit.

Die Konferenz findet vom 16. – 18. September 2021 statt, anmelden können Sie sich unter <https://www.anwaltakademie-event.de/1976>.

Zum Programm: https://davanwaeltinnen.de/wp-content/uploads/2021/07/Anwältinnenkonferenz_FLYER.pdf

(Quelle: DAV Depesche Nr. 29/21 vom 22.07.2021)

RAK München auf LinkedIn

Die Rechtsanwaltskammer München ist ab sofort auf dem sozialen Netzwerk LinkedIn präsent. Die RAK München möchte mit dem neuen Social Media-Auftritt ihr digitales Netzwerk ausbauen, noch stärker in den Dialog treten sowie über die neuesten Themen und Aktivitäten der Kammer auf unterschiedlichen Kanälen informieren.

Neben Beiträgen zu aktuellen Themen sind Berichte und Artikel geplant, mit denen die Kammer mit ihren *Followern* in einen fachlichen Diskurs treten will. Darüber hinaus soll es wertvolle Tipps zur Anwaltspraxis, Wissenswertes zur RAK und Hinweise zu Fort- und Weiterbildung geben.

<https://www.linkedin.com/company/rak-munich>

(Quelle: LinkedIn, Rechtsanwaltskammer München, letzter Zugriff 04.08.2021)

Verkehrsanwälte Info



Fiktive Abrechnung von Nutzungsausfall / Erstattungs-fähigkeit einer Reparaturbestätigung / Gegnerische Haftpflichtversicherung muss Löschung der personenbezogenen Daten des Geschädigten beim Prüfdienstleister und HIS veranlassen

Nach dem Urteil des LG Schweinfurt vom 12.04.2021 – 23 O 899/20 – besteht auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls. Der Anspruch besteht für die Dauer, die für die Reparatur objektiv erforderlich ist, selbst wenn eine tatsächlich durchgeführte Selbstreparatur unter Umständen längere Dauer beansprucht haben mag.

Geht der Sachverständige von einer Reparaturdauer von 6 Werktagen aus, so beläuft sich der Nutzungsausfall auf 8 Tage, da allgemein bekannt ist, dass Reparaturen in Werkstätten regelmäßig nicht an Sams- und/oder Sonntagen stattfinden.

Der Geschädigte hat Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Erstellung einer Reparaturbestätigung. Diese hat als Beweismittel insbesondere Bedeutung für die Frage der Reparaturdurchführung und ist damit Voraussetzung dafür, im Falle eines erneuten Verkehrsunfalls die an den Geschädigten gestellte strenge Beweislast bzgl. der Beseitigung der Erst-Unfallschäden erfüllen zu können.

Der Geschädigte hat Anspruch darauf, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung die Löschung seiner im Rahmen der Schadensabwicklung an die carexpert GmbH sowie an das HIS weitergegebenen personenbezogenen Daten veranlasst. Der Prüfauftrag bei carexpert ist abgeschlossen, sodass für die weitere Speicherung der Daten keinerlei Anlass besteht.

Das Interesse der gegnerischen Haftpflichtversicherung, fiktiv abgerechnete Schäden in das HIS zu melden, hat zunächst das Interesse des Geschädigten an informationeller Selbstbestimmung überwogen. Durch die Vorlage einer suffizienten Reparaturbestätigung ist eine erneute Liquidation / Anmeldung ausgeschlossen. Einer fortlaufenden Speicherung im HIS bedarf es daher nicht, sodass die gegnerische Haftpflichtversicherung auf die Löschung hinzuwirken hat.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Urteil-LG-Schweinfurt.pdf

Ersatz der Mietwagenkosten für die Dauer der Urlaubsreise / Berechnung der Mietwagenkosten nach „Fracke“ / Abzug der ersparten Eigenaufwendungen von 10 Prozent

Das AG Mitte vertritt in seinem Urteil vom 03.05.2021 – 113 C 221/20 – die Auffassung, dass der Anspruch auf Mietwagenkosten bis nach dem Urlaub des Geschädigten besteht.

Der Geschädigte hätte die Ausfallzeit im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht nicht minimieren können. Er hätte die Reparatur nicht beschleunigen können. Ihm war auch nicht zumutbar, den Urlaub zu verschieben. Einzig interessant gewesen wäre, ob es ihm zumutbar gewesen wäre, mit der Eisenbahn in den Urlaub zu fahren und den Mietwagen am Unfallort zu nehmen. Dies hat die Beklagte nicht substantiiert vorgetragen. Außerdem dürfte es fraglich sein, ob die Preise der Deutschen Bahn bei nicht langfristig gebuchten Reisen mitten in der Urlaubszeit günstiger gewesen wären als die Anmietung des Mietwagens.

Das AG Mitte berechnet die Mietwagenkosten auf Basis einer Mittelwertberechnung zwischen der Schwacke-Liste und dem Mietpreisspiegel („Fracke“).

Nach der Rechtsprechung der Berliner Verkehrsgerichte sind ersparte Eigenkosten mit 10 % abzuziehen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Berlin-Mitte-03-05-2021.pdf

Berechnung der Mietwagenkosten nach „Fracke“ / Ersatz der Zusatzkosten für den zweiten Fahrer und die Winterräder / Abzug der ersparten Eigenaufwendungen von 5 Prozent

Das AG Buxtehude hat durch Urteil vom 29.04.2021 – 31 C 90/21 – entschieden, dass die erforderlichen Mietwagenkosten nach der Rechtsprechung des OLG Celle gemäß dem arithmetischen Mittel aus Schwacke- und Fraunhofer-Liste zuzüglich Nebenkosten und abzüglich einer ersparten Eigenaufwendung von 5 % bei gruppengleicher Anmietung zu erstatten sind.

Dem Mittelwert hinzuzuziehen sind die vereinbarten und angefallenen Nebenkosten.

Die Zusatzkosten für den zweiten Fahrer sind erstattungsfähig, da

das geschädigte Fahrzeug ebenfalls für einen zweiten Fahrer nutzbar war.

Auch die Zusatzkosten für Winterräder sind erstattbar.

Nach der Rechtsprechung des OLG Celle sind nur 5 % und nicht 10 % ersparte Eigenaufwendungen abzuziehen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Urteil-AG-Buxtehude.pdf

6. Verkehrsrechtssymposium 15.10.2021/16.10.2021 in Mainz

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins e.V. lädt Ihre Mitglieder am 15. und 16. Oktober 2021 herzlich zur Teilnahme an der Herbsttagung nach Mainz ein. Die Tagung findet im FAVORITE Parkhotel, Karl-Weiser-Straße 1, 55131 Mainz statt und richtet sich zudem an alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, insbesondere an Fachanwältinnen und Fachanwälte für Verkehrsrecht sowie an Mitarbeiter*innen von Versicherungen mit verkehrsrechtlichem Schwerpunkt.

Weitere Informationen unter <https://anwaltverein.de/de/fortbildung/veranstaltungskalender/SympMZ-21>

Neues vom DAV

Große BRAO-Reform gilt ab 1. August 2022

Die umfassendste Reform der BRAO seit 1994 ist mittlerweile im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz tritt damit am 1. August 2022 in Kraft. Mit der großen BRAO-Reform wird die interprofessionelle Zusammenarbeit in Anwaltsgesellschaften und Bürogemeinschaften liberalisiert und die GmbH & Co. KG zulässig.

Einen umfangreichen Bericht mit allen Aktualisierungen finden Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/grosse-brao-reform#bundesrat-laesst-passieren>.

Polen vs. EuGH: Weimarer Dreieck der Anwaltschaften verfasst Joint Statement

Nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) verstößt Polen mit seinem System zur Disziplinierung von Richterinnen und Richtern gegen EU-Recht. Die 2018 eingerichtete Disziplinarkammer – Herzstück der umstrittenen Justizreformen – bietet „nicht alle Garantien für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit“. Erst am Vortag hatte das polnische Verfassungsgericht wiederum geurteilt, dass einstweilige Verfügungen des EuGH nicht konform mit der polnischen Verfassung seien. In einem Joint Statement (<https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/joint-declaration-triangle-of-weimar-draft-final-signed-16-07-2021.pdf>) mit den Anwaltskammern von Paris und Warschau ruft der DAV die polnische Regierung zur Achtung rechtsstaatlicher Prinzipien auf.

Der DAV ist seit Langem ernsthaft besorgt über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen. „Diese Entwicklung hat erhebliche Auswirkungen auf die justizielle Zusammenarbeit und das gemeinsame Wertefundament in der Europäischen Union“, mahnt DAV-Präsi-

dentin Edith Kindermann. „Eine unabhängige Richterschaft ist ein unverzichtbarer Teil des Rechtsstaats sowie des Zugangs zum Recht.“

Im Rahmen des 2019 ins Leben gerufenen Weimarer Dreiecks der Anwaltschaften haben der DAV sowie die Pariser und die Warschauer Anwaltskammer eine gemeinsame Erklärung verfasst, in der die Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts verurteilt und die polnische Regierung zur Achtung rechtstaatlicher Prinzipien aufgerufen wird.

Die nationalkonservative PiS-Regierung hat in den vergangenen Jahren das Justizsystem in Polen nachhaltig umgekrempelt. Neben der Einrichtung der umstrittenen Disziplinarkammern gab es noch andere rechtsstaatlich problematische Reformen: Nach dem sogenannten „Maulkorbgesetz“, seit Februar 2020 in Kraft, müssen Richterinnen und Richter etwa Disziplinarverfahren befürchten, wenn sie Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einleiten. Dieses Verfahren kommt immer dann in Betracht, wenn in einem nationalen Gerichtsverfahren unklar ist, ob europäisches Recht zur Anwendung kommt oder wie es auszulegen ist. Die EU-Kommission hat bereits mehrere Vertragsverletzungsverfahren und EuGH-Klagen gegen die polnische Regierung auf den Weg gebracht. Es wird erwartet, dass das polnische Verfassungsgericht im August 2021 auch grundsätzlich den Vorrang des europäischen Rechts gegenüber polnischen Verfassung in Abrede stellen wird.

Die Pressemitteilung des DAV finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-25-21-dav-zutiefst-besorgt-über-konflikt-zwischen-polen-und-eugh>

(Quellen: DAV, DAV-Depesche Nr. 29/21 vom 22.07.2021; PM Nr. 25/21 vom 16.07.2021)

EU-Justizbarometer: jetzt mit Unabhängigkeit der Anwaltschaft

Die Unabhängigkeit der Justiz und die Digitalisierung der Justizsysteme stehen im Mittelpunkt des diesjährigen EU-Justizbarometers https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-justizbarometer_2021.pdf.

In fast der Hälfte der Mitgliedstaaten wurde die Unabhängigkeit der Justiz schlechter wahrgenommen als im Vorjahr. Im Bereich der Digitalisierung zeigt sich, dass Deutschland Nachholbedarf hat, insbesondere bei Strafverfahren. Neu aufgenommen in das Justizbarometer wurde – auch aufgrund des Engagements des DAV – ein Indikator zur Unabhängigkeit der Anwaltschaft (siehe

Pressemitteilung Nr. 23/2021 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-23-21-eu-justizbarometer-digitalisierung-und-unabhängigkeit-der-justiz-müssen-weiter-gestärkt-werden>).

BVerfG hält am Drittberatungsverbot bei Syndikusanwälten fest

Das Drittberatungsverbot bei Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten ist nicht deshalb verfassungswidrig, weil diese ihre Unabhängigkeit eigenständig wahren können. Das Bundesverfassungsgericht hat mit einer Verfassungsbeschwerde kurzen Prozess gemacht. Warum die ausführlich begründete Nichtannahmeentscheidung trotzdem für das Anwaltsrecht lehrreich ist, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnenanwaelte/rechtsprechung/bundesverfassungsgericht-haelt-am-drittberatungsverbot-bei-syndikusrechtsanwaeltent-fest>.

DAV unterstützt chinesische Menschenrechtsanwält*innen

Am 9. Juli fand der fünfte China Human Rights Lawyers Day (virtuell, https://www.youtube.com/watch?v=pJY_WNtPcOs) statt. Der DAV bekundete seine Solidarität mit den chinesischen Kolleginnen und Kollegen über eine Videobotschaft (<https://twitter.com/YaxueCao/status/1412886050519846913>) von Prof. Dr. Stefan König, Mitglied des DAV-Menschenrechtsausschusses.

Der 9. Juli wurde nach der Massenverhaftung von Anwältinnen und Anwälten 2015 zum Gedenktag für den besonderen Mut und die Hartnäckigkeit im Einsatz für Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-26-15-welle-von-festnahmen-chinesischer-anwaelte>).

Zuletzt drohte unbequemen Anwälten meist ein Lizenzentzug (<https://www.dw.com/de/berufsverbote-für-unliebsame-anwaelte-in-china/a-44587180>). Die Situation der kleinen Gruppe von progressiven Menschenrechtsanwälten unter den etwa 500.000 Anwältinnen und Anwälten in China hat sich auch nach den Ereignissen in Hongkong (<https://www.faz.net/aktuell/politik/china-setzt-anwaelte-von-aktivisten-unter-druck-drohender-lizenzentzug-17132123.html>) auf dramatische Weise weiter verschlechtert.

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.600 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Buchbesprechungen

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Marc-C. Pieronczyk

Auflösung und Ausscheiden einzelner Gesellschafter bei Rechtsanwaltssozietäten
Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (AGK), Band 166, 2020, 422 Seiten
Duncker & Humblot, Berlin, Euro 109,90
ISBN 978-3-428-18075-2



Die Auflösung von Gesellschaften unter Rechtsanwälten wie auch das Ausscheiden einzelner Gesellschafter sind immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen. Gerade Anwälte tendieren dazu, bei einem beruflichen Zusammengehen die Details nur im Groben festzulegen oder es gar bei mündlichen Absprachen zu belassen. Steht dann das Ende der Zusammenarbeit im Raum oder will ein Partner sich trennen, sind Konflikte geradezu vorprogrammiert, nicht selten gibt es heftigen Streit. Da ist man an Scheidungsverfahren erinnert; denn leicht endet eine Verbindung im Desaster, wenn es gilt, die Trennung zu bewerkstelligen. Deshalb hatte schon Oppenhoff, Senior der zu seiner Zeit größten Sozietät in Deutschland, gesagt, auch für Sozietäten unter Anwälten gelte die Mahnung aus Schillers Lied von der Glocke: "Drum prüfe, wer sich ewig bindet".

Geht es trotz sorgfältiger Prüfung dann doch auseinander, ist guter Rat teuer. Hier setzt die umfassende Arbeit von Pieronczyk an und behandelt detailliert die vielfältigen Probleme für die Auflösung und die Trennung bei unterschiedlichen Formen des Zusammengehens von Anwälten, nicht nur bei Sozietäten im überkommenen Sinne. In die Untersuchung einbezogen sind auch andere Organisationsformen wie die Partnerschaftsgesellschaft, die GmbH und die AG und sogar die LLP englischen Rechts. Mit Recht weist der Verfasser

darauf hin (S. 45 ff.), dass sich die Sozietät nach heutigem Verständnis nicht in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erschöpft. In § 59a BRAO ist auch nicht mehr von der Sozietät die Rede, sondern von der gemeinschaftlichen Berufsausübung. Dies ist heute der maßgebliche Begriff, der sich auch in dem Gesetzesentwurf zur großen BRAO-Reform findet.

Das Buch beruht auf der Dissertation des Verfassers an der Universität Kiel und weist im Umfang wie auch in der Tiefe der Gedanken erheblich darüber hinaus, hätte durchaus auch als Habilitationsschrift durchgehen können, bietet es doch eine umfassende Durchdringung der Rechtsfragen und Probleme, um die es hier geht. Behandelt werden neben der Liquidation und der Auflösung der Sozietät sowie dem Ausscheiden einzelner Gesellschafter und der Gründe dafür die spezifischen wie auch streitanfälligen Fragen, die sich bei Ende einer Zusammenarbeit immer wieder stellen; das gilt vor allem für die Bewertung der Kanzlei und der Anteile an der Sozietät, die Zulässigkeit und Tragweite von Abfindungsklauseln sowie von Wettbewerbsabreden, das Schicksal der laufenden Mandate und die Verteilung der Handakten bis hin zu dem Zusammenspiel mit den berufsrechtlichen Regeln bei Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung (§ 32 BORA), hier insbesondere den Möglichkeiten zivilrechtlicher Konsequenzen bei Verletzung der berufsrechtlichen Pflichten. Auch in der Praxis durchaus relevante Fragen wie die Zukunft gemeinsamer Räumlichkeiten und Immobilien, selbst der Telefonanschlüsse werden ausführlich behandelt.

Auf die vielfältigen Detailfragen kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Dankenswerterweise widmet der Verfasser den besonderen Problemen des Ausscheidens einzelner Sozien ein eigenes, auch so titulierte und über rund 160 Seiten gehendes Kapitel; denn dies ist in der Praxis der häufigste und gleichzeitig am stärksten konfliktbeladenen Fall. Dabei widmet er sich ausführlich und gleichzeitig kritisch den Abfindungsvereinbarungen und den nachvertraglichen Wettbewerbsverboten, letzteren vor allem in Hinblick auf § 134 und § 138 BGB.

Völlig richtig sieht der Verfasser die Charakteristika einer Sozietät und deshalb die Quelle für manches Problem darin, dass der Wert zum einen in dem schwer fassbaren good will besteht und zum anderen durch das Engagement und die persönliche Kompetenz der Gesellschafter geprägt ist. Schon zu Zeiten

von Oppenhoff war deshalb verbreitet und von ihm auch empfohlen die Absprache, dass derjenige, der in eine Sozietät eintritt, keinen Beitrag leisten, sich also nicht einkaufen muss, dafür aber auch bei seinem Ausscheiden nichts erhält (auf neudeutsch: naked in, naked out). Derart radikale Lösungen drängen sich in der Tat auf, wenn man an das Konfliktpotential denkt, dass sich gerade bei der Trennung auftut. Der Verfasser weist aber zu recht auf verschiedene Probleme hin, die sich auch hier stellen (S. 247 ff.).

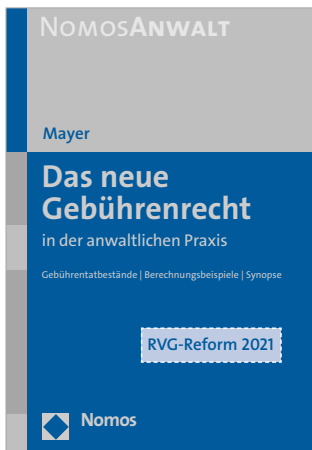
Rechtsprechung und Literatur sind umfassend eingearbeitet, und die Auseinandersetzung mit ihnen mündet in zahlreiche Reformvorschlüsse sowohl zum Gesellschaftsrecht als auch zum Berufsrecht (S. 376 ff.). Auch die Rechtslage de lege ferenda hat Eingang in die Arbeit gefunden (S. 382 ff.), wengleich dem Verfasser der aktuelle Stand der Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie zur großen BRAO-Reform (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe) noch nicht bekannt sein konnte; in den von ihm behandelten Problemfeldern wird sich aber nur begrenzt etwas ändern, vor allem nicht so schnell im Berufsrecht, soweit die Satzungsversammlung zur Klärung berufen ist. Die Probleme bleiben virulent und entheben die Beteiligten nicht der Pflicht, sich Gedanken über ihre Zukunft zu machen und rechtlich tragfähige wie auch handhabbare Regeln zu entwickeln für den Fall, dass es zur Auflösung oder Trennung kommt.

Insgesamt ist das Buch eine fundierte, detailreiche Arbeit, die allen, die vor der Notwendigkeit stehen, eine berufliche Zusammenarbeit zu beenden, nur empfohlen werden kann, um die Rechtslage realistisch einzuschätzen und Streit zu vermeiden.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

RVG Reform Paket 2021:

Mayer, Das neue Gebührenrecht in der anwaltlichen Praxis
1. Auflage 2021, 191 Seiten, Softcover,
Nomos Verlagsgesellschaft, Euro 39,00
ISBN 978-3-8487-7115-8



Die Werke bauen nicht aufeinander auf. Beide zusammen bilden das gesamte Spektrum „RVG“ nach der Reform umfassend ab.

I Das neue Gebührenrecht in der anwaltlichen Praxis

Der Autor, Dr. Hans-Jochem Mayer, zitiert in seiner Einleitung, S. 17, einen Zeitungskommentar mit dem Titel „Was Anwälte wert sind“ aus dem Jahr 2020. Der Artikel stammt von der Journalistin Corinna Budras in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28.11.2020, 2. 17. Darin führt die Journalistin aus: „*Natürlich gibt es Advokaten, die üppige Honorare verlangen, aber ein großer Teil der Arbeit wird über Gebühren finanziert, die der Gesetzgeber sporadisch anpasst – immer dann, wenn es gerade opportun erscheint. Das ist ein Verfahren, von dem sich viele Berufsgruppen mit Grausen abwenden würden, doch den Anwälten bleibt nichts anderes übrig.*“ Leider ist dem nichts außer weiterem Bedauern hinzuzufügen, die „Reform“ ist gering.

ab S. 85, die Gegenüberstellung alten und neuen Gebührenrechts.

Herr Dr. Hans-Jochem Mayer ist Pragmatiker. Er erklärt einleuchtend und vereinfacht durch seine optimale Darstellung alten und neuen Rechts die Arbeit aller Kollegen, die sich mit dem neuen Gebührenrecht auseinanderzusetzen haben.

II. RVG mit Streitwertkommentar und Tabellen

Hier bearbeiten neben den zeichnenden Autoren Herrn Dr. Hans-Jochem Mayer und Herrn Prof. Dr. Ludwig Kroiß zahlreiche Praktiker das neue Gebührenrecht.

Und da es sich bei Werk II um einen NOMOS-Kommentar handelt, also einen Klassiker, brauche ich zur wie üblich hervorragenden Qualität dieses Kommentars nichts auszuführen.

Die Gliederung in Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis ist der Leser gewohnt. Die Darstellung ist umfangreich und übersichtlich. Die Themen sind leicht aufzufinden, z. T. farblich am Seitenrand markiert. Die von den Autoren ausgewählten Berechnungsbeispiele sind ausgewogen und hervorragend erklärt. Es werden nicht nur die Änderungen des RVG erläutert, sondern wo immer möglich auf den Nutzen für den Rechtsanwalt hingewiesen.

Hervorheben möchte ich beispielhaft die Darstellung der neuen, nur gering erhöhten, Gebühren für Verfahrensbeistände. Der Verantwortung eines Verfahrensbeistands wird dadurch nicht Rechnung getragen. Es bleibt deutlich „Luft nach oben“.

Mir hat leider ein Thema gefehlt: Die Frage nach der Gebührenerhöhung einer vom Anwalt geführten Gütestelle fand ich nicht angesprochen.

Das schmälert aber nicht die insgesamt großartige Leistung der Autoren.

Zusammenfassend kann ich den Erwerb beider Werke nur empfehlen.

I schon allein wegen der angesprochenen Synopse, II wegen der prägnanten Kommentierungen.

Beide Werke ergänzen sich auf das Vortrefflichste. Die Kombination in einem „RVG-Reform-Paket“ ist sinnvoll, auch wenn die Werke jeweils allein für sich stehen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

32

Mayer / Kroiß, RVG mit Streitwertkommentar und Tabellen
8. Auflage 2021, 2067 Seiten, Softcover,
Nomos Verlagsgesellschaft, Euro 139,00
ISBN 978-3-8487-8487-6853-0



Zuletzt fand eine Anpassung anwaltlicher Gebühren im Jahr 2013 statt. Das neue Kostenrechtsänderungsgesetz (2. KostRÄG) 2021 sieht nun eine lineare Erhöhung anwaltlicher Gebühren um lediglich 10 % vor.

In den Auslagen wird die Kilometerpauschale von 0,30 € auf 0,42 € angehoben, ebenso werden die Abwesenheitsgelder erhöht. Weitere Erhöhungen sind in den jeweiligen Gebühren-tatbeständen vermerkt.

Der Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen wird angehoben. In sozialrechtlichen Angelegenheiten erfolgt eine zusätzliche Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren um 10 %.

Der Autor Herr Dr. Hans-Jochem Mayer stellt die Änderungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 dar. Das sind zunächst Änderungen im Paragraphenverzeichnis des RVG mit Änderungen im Vergütungsverzeichnis.

Danach geht er auf die wichtigsten Änderungen im GKG und FamFG mit Auswirkung auf die Anwaltsvergütung ein.

Er gibt Berechnungsbeispiele, die er nachvollziehbar erläutert. Er erklärt, was sich nunmehr hinter dem Begriff „Angelegenheiten“ verbirgt und stellt je Angelegenheit die „neuen“, also angehobenen Gebühren vor und den alten gegenüber.

Die Erhöhung der PKH ist ebenso ein Thema wie die Klarstellung des Begriffs „Höchstgebühren“.

Hervorragend ist dann seine ebenso anschauliche wie akribisch gefertigte Synopse

Das „RVG Reform Paket“ enthält zwei unabhängig voneinander bestehende Werke:

I Das neue Gebührenrecht in der anwaltlichen Praxis ist ein Einführungsband, der die reformierten Bereiche des RVG umfassend vorstellt, die Struktur der Gesetzesänderungen auflistet und zahlreiche Berechnungsbeispiele enthält. Altes und neues Recht werden in diesen jeweils gegenübergestellt.

II RVG mit Streitwertkommentar und Tabellen enthält die aktuelle Kommentierung des RVG, stellt alle Änderungen und die detaillierte Rechtsprechung vor, zeigt die Lösung von Abrechnungsproblemen in der täglichen Praxis.

Kulturprogramm

Im Jahr seines 100. Geburtstags widmet die Pinakothek der Moderne dem Ausnahmekünstler Joseph Beuys ein Projekt ungewöhnlicher Art: Eine Auswahl seiner Multiples verlässt den musealen Raum und setzt an bewusst unterschiedlichen Orten in München – u. a. in einem Kino, einem Ministerium oder einem Forschungszentrum - neue Impulse im gemeinschaftlichen Austausch. Auf diese Weise wird Beuys' Ausspruch „*Ich strahle aus*“ buchstäblich umgesetzt und sein unmittelbares Wirken in die Gesellschaft hinein ermöglicht.

Wir möchten Sie im Rahmen des MAV-Kulturprogramms auf die Kuratorenführung im Weiße Rose Saal des Justizpalastes hinweisen, die vom 20. August bis 8. Oktober jeden Freitag von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr stattfindet.

Kuratorenführung

100 Jahre Joseph Beuys

Joseph Beuys Rose für Direkte Demokratie – Justizpalast, Weiße Rose Saal

20. August bis 8. Oktober, jeden
Freitag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**Treffpunkt: Eingangshalle Justizpalast,
Prielmayerstr. 7, 80335 München**

Eintritt frei.

**Teilnehmerzahl begrenzt, Anmeldung unter
programm@pinakothek-der-moderne.de erforderlich.**

Joseph Beuys, **Ohne die Rose tun wir's nicht, 1972**
Farboffset auf Karton mit handschriftlichem Text
Ort: Weiße Rose Saal im Justizpalast, Prielmayerstraße 7, 80335 München
© VG Bild-Kunst, Bonn 2021

Wie wirkt Kunst, wenn man sie außerhalb des Museums platziert?

Dieser Frage widmet sich das Ausstellungsprojekt „*Ich strahle aus*“ anlässlich Joseph Beuys 100. Jubiläum, und lässt 10 Multiples von Joseph Beuys an 7 verschiedene Orte in München ausstrahlen.

Einer dieser Orte ist der Weiße Rose Saal im Justizpalast: Hier sind zwei Multiples von Joseph Beuys installiert, die in den Dialog mit dem Erinnerungsort für zivilen Widerstand treten. Die Kuratorenführung gibt Einblick in das Konzept der an verschiedenen Orten stattfindenden Ausstellung, und widmet sich insbesondere dem Umgang mit Erinnerungskultur in Bezug auf Joseph Beuys und die Weiße Rose aus heutiger Perspektive.

Vom 20. August bis zum 8. Oktober finden die Führungen mit den Kurator*innen der Ausstellung Tatjana Schäfer und Bernhart Schwenk (im Wechsel) jeden Freitag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Treffpunkt ist die Eingangshalle Justizpalast, Prielmayerstr. 7, 80335 München, der Eintritt ist frei, die Teilnehmerzahl begrenzt.

Anmeldung unter: programm@pinakothek-der-moderne.de



Neben dem Justizpalast werden die Multiples von Joseph Beuys an folgenden Orten in München neu erfahrbar:

Center for Advanced Studies der LMU
gate - Garching Technologie- und Gründerzentrum
Haus der Kulturen und Religionen
Munich Re
Stiftung Kick ins Leben
Theatiner Filmtheater

Das Projekt strahlt auch in die Pinakothek der Moderne zurück, in der neben selten ausgestellten Multiples erstmals auch dessen 1974 in Afrika entstandenen „Sandzeichnungen“ gezeigt werden, die der mit Beuys befreundete Fotograf Charles Wilp dokumentiert hat. Das Projekt findet seinen Abschluss in der jährlich stattfindenden Zwischenutzung eines Ausstellungssaales, dem „Denkraum Deutschland“ (2.-10. Oktober 2021), in dem Künstler*innen die Bedeutung und Möglichkeiten der Sozialen Plastik heute zur Diskussion stellen.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/ausstellungen/ich-strahle-aus-100-jahre-joseph-beuys>

Zum Redaktionsschluss waren Gruppenführungen in den Museen mit begrenzter Teilnehmerzahl und unter Einhaltung der jeweiligen Hygienemaßnahmen, z.B. FFP-2-Maskenpflicht, GGG-Regel (geimpft, genesen, getestet) möglich. Wir freuen uns, dass wir nun die ersten gemeinsamen Museumsbesuche ankündigen können. Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite über den aktuellen Stand.

Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich, da es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann oder die Führung pandemiebedingt abgesagt werden müssen. Wir informieren Sie über unsere Webseite <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/kulturprogramm/> bzw. bei Absagen per E-Mail.



Troubled, 2016, in Rabouan Moussion, Paris, 2017
© Erwin Olaf, Courtesy Galerie Ron Mandos Amsterdam

In den Niederlanden gehört Erwin Olaf (*1959) zu den berühmtesten Künstlern der Gegenwart. Nun widmet ihm die Kunsthalle München die erste umfangreiche Einzelausstellung in Deutschland (14. Mai bis 26. September 2021).

Ausgewählte Fotografien, Kurzfilme, Skulpturen und Multimedia-Installationen aus fast vierzig Schaffensjahren zeigen Olafs Entwicklung vom analog zum digital arbeitenden Künstler, vom rebellischen Foto-Journalisten der 1980er-Jahre zum raffinierten Geschichtenerzähler der 2000er.

MAV-Führung

Erwin Olaf. Unheimlich schön

Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Mittwoch, 22. September 2021, 18.00 Uhr s.t. (max. 10 Teilnehmer)
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Gruppenführungen haben ein festes Zeitfenster, bitte kommen Sie daher rechtzeitig. Sie können für die Führung einen eigenen Kopfhörer mitbringen (regulärer AUX-Anschluss). Weitere Informationen zum Sicherheits- und Hygienekonzept des Museums finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/>.

Für seine Bilder erschafft Olaf eine bis ins kleinste Detail inszenierte Welt, die unserer zum Verwechseln ähnlich sieht, aufgrund ihrer Künstlichkeit jedoch rätselhaft erscheint. Dabei sind die Werke mit ihrer aus Film- und Werbeindustrie entlehnten Ästhetik nur vordergründig makellos-plakativ, tatsächlich werden in ihnen Fragen nach Demokratie, Gleichberechtigung oder Selbstbestimmung behandelt.

Olaf nutzt Klischees und Stereotype, um mit ihnen die Macht der Bilder in unserer Gesellschaft zu hinterfragen – manchmal humorvoll, immer ästhetisch, niemals brav ...

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: Eintritt + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

Erwin Olaf. Unheimlich schön

mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller, 22.09.2021, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail (zwingend erforderlich)
.....
Unterschrift	Kanzleistempel



Das malende Skelett, 1896, James Ensor (1860–1949), 37,7 × 46 cm, Öl auf Holztafel, Königliches Museum der schönen Künste Antwerpen, Sammlung KMSKA – Flämische Gemeinschaft (CC0), Foto: Hugo Maertens

Die Kunsthalle München präsentiert Meisterwerke der belgischen Moderne von ca. 1860 bis 1960. Etwa 130 Gemälde, Grafiken und Skulpturen veranschaulichen, wie die Kunst dieser Zeit die Grenzen von Fantasie und Wirklichkeit stets aufs Neue auslotet.

MAV-Führung

Fantastisch Real. Belgische Moderne von Ensor bis Magritte

Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Donnerstag, 28. Oktober 2021, 18.00 Uhr s.t. (max. 10 Teilnehmer)
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Gruppenführungen haben ein festes Zeitfenster, bitte kommen Sie daher rechtzeitig. Sie können für die Führung einen eigenen Kopfhörer mitbringen (regulärer AUX-Anschluss). Weitere Informationen zum Sicherheits- und Hygienekonzept des Museums finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/>.

Dabei rückt die schlichte Alltagsrealität ebenso in den Fokus wie die Geheimnisse und Rätsel jenseits der sichtbaren Welt. Die Ausstellung beleuchtet den spezifischen Weg der belgischen Kunst.

Vorschau

Herbst/Winter:

Alexandra Bircken, Museum Sammlung Brandhorst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Au Rendez-Vous des Amis (Teil 2), Pinakothek der Moderne, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: Eintritt + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

Fantastisch Real. Belgische Moderne von Ensor bis Magritte

mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, 28.10.2021, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich)

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen36
 Bürogemeinschaften36
 Vermietung.....37
 Kanzleiübergabe38
 Termins-/Prozessvertretung38
 Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen38
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen38
 Schreibbüros38

Dienstleistungen39
 Übersetzungsbüros.....39
 Referendarstation/Praktikumsstellen geboten39
 Mediadaten.....39

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen
 Oktober 2021: 16. September 2021**

36

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierete/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
 (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck Sigl & Partner
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München
 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel 0160-7979461 oder unter anwaltverein.anzeige@gmail.com wird gebeten.

Wir sind eine unmittelbar am Bahnhof München-Pasing gelegene, langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen. Ab sofort bieten wir aufgrund altersbedingten Rückzugs eines Rechtsanwaltes einen Büroraum mit ca. 21 qm zzgl. der Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (Besprechungszimmer & Teeküche). Nach Absprache kann außerdem ein Sekretariatsarbeitsplatz zur Verfügung gestellt oder das bestehende Sekretariat mitbenutzt werden. Eine Anbindung an die IT-Serverstruktur ist möglich, ebenso eine Anmietung von Kellerräumen und Tiefgaragenstellplätzen. Als Mitglied des Anwaltsnetzwerks APRAXA eG sind wir direkt mit Rechtsschutzversicherern vernetzt und werden von diesen für die Anwaltsmandatierung empfohlen. Eine Aufnahme in die bestehende Bürogemeinschaft ist erwünscht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:



Ansprechpartner: RA Franz Bette
 Kafflerstraße 4, 81241 München
 Tel: 089/530 733-0, bette@rae-bette.de

Stellengesuche von Kolleg*innen

Rechtsanwalt, 65, u.a. 25-jährige Erfahrung mit englischsprachigen Verträgen, insbesondere Pharmarecht, bietet unterstützende Nebentätigkeit bis zu 10 Stunden pro Woche an (Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch).

Kontakt: mail@lawfirm-jungk.de oder 0049/(0)172/8633847

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an Kollegen Rechtsanwälte

In unserer internationalen Rechtsanwaltskanzlei im Ludwigpalais (Nähe Odeonsplatz) bieten wir ab sofort in sehr repräsentativem Ambiente **bis zu drei bestens ausgestattete Büroräume** (Design-Möbel und Beleuchtung, IT und Telefon-Anschluss, WIFI) mit jeweils ca. 20 qm, 1 Sekretariatsplatz und 2 schöne Besprechungsräume mit hochmoderner Videokonferenzanlage). Küche und Lagerraum vorhanden.

Wir suchen insbesondere Kollegen, die an einer Zusammenarbeit mit einer international tätigen Wirtschaftskanzlei interessiert sind und die eventuell bei der Beratung von Unternehmen die Dienstleistungen unserer Kanzlei ergänzen können.

Anfragen bitte an: **Avvocato Mattia Dalla Costa, CBA Studio Legale e Tributario**, Ludwigstr. 10, 80539 München, Tel. 089-9901609-0, Email: muenchen@cbalex.com

**Bürogemeinschaft oder Untervermietung
 München Altstadt**

Zur Gründung einer Bürogemeinschaft stehen 2 ruhige helle Büroräume á 13 qm zur Vermietung, ideal als RA-Zimmer mit angeschlossenem Sekretariat.

Die Kanzlei befindet sich im Zentrum Münchens in bester Lage (Sendlinger Str. nahe Sendlinger Tor) in einem denkmalgeschützten Altbau.

Die Büroräume sind hochwertig ausgestattet. Die gemeinsame Nutzung des Besprechungsraums, Wartebereich, Kaffeeküche, Serverraum sind selbstverständlich. Eine Anbindung an die bestehende Telefonanlage ist möglich; Netzwerkverkabelung ist vorhanden.

Über einen Kollegen (m/w/d) mit Interesse an einem kollegialen Miteinander, Urlaubsvertretung und Ausbau der Zusammenarbeit würde ich mich freuen.

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Springer
 Sendlinger Straße 35, 80331 München
 089/54040500 springer@springer-familienrecht.de

Bürogemeinschaft

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft -Sonnenstraße / Stachus- kurz- bis mittelfristig zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437
buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com



Wegen Aufgabe meiner Berufstätigkeit spätestens im September 2022 **suche ich ab 01.01.2022** oder später für die bisher aus zwei Anwälten bestehende Bürogemeinschaft vorwiegend im Familienrecht tätig **eine/einen Nachfolger*/in**. Angeboten werden zwei Räume ca. 23 m² und 10 m² neben der Mitbenutzung der Allgemeinflächen in der Nymphenburger Straße in München.

Mein Wunsch wäre auch sich das Sekretariat bestehend aus 2 Mitarbeiterinnen mit meiner Kollegin zu teilen zur Aufrechterhaltung des fantastischen Arbeitsklimas.

Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich bitte bei Rechtsanwältin Pöhlmann entweder telefonisch unter 089 / 13926612 oder per Email unter kontakt@recht-und-familie.de.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten –

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, 1 helles Eckzimmer mit 2 Fenstern und schönem Blick ab 01.02.2022 zu vermieten, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima,

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

Perspektive im Münchner Osten (Altstadt-Lehel, Ludwigsvorstadt, Maxvorstadt, Au-Haidhausen) **gesucht**

Ich bin ein seit über 30 Jahren überwiegend beratend tätiger Anwalt mit stabiler Mandantenstruktur und sechststelligen Jahresumsätzen im unteren/mittleren Bereich. Tätigkeitsschwerpunkte Gesellschafts- (auch für Berufsausübungsgemeinschaften) und Urheber- und Medienrecht, Wettbewerbsrecht, Erbrecht.

Was ich biete: Erfahrung, Organisationstalent, eingehende IT-Technik und Anwendungsprogrammerfahrung bis hin zur Websitegestaltung, Auslastung von Associates gegen Verrechnungssatz, Überleitung von Mandaten im Lauf der Jahre, denn ich möchte kürzer treten und die Möglichkeit haben, in zwei/drei Jahren aufzuhören.

Was ich nicht brauche: Aluhutträger, rechtes Gedankengut, Frauenfeindlichkeit, Dampfplauderer, Glücksritter.

Was ich brauche: Flexibilität, ein Büro, einen Sekretariatsplatz und die Möglichkeit, einen Besprechungsraum zu nutzen, Ferienvertretung.

Zeitliche Perspektive: Anfang 2022 muss der Umzug erfolgen, im Übrigen bin ich flexibel.

Angebote unter Chiffre Nr. 39 / August/September 2021 an den MAV erbeten.

Wir suchen Kollegen/innen, die Freude an ihrer Arbeit haben und mit uns **gemeinsam durchstarten** wollen. In unseren neuen Kanzleiräumen ist **ab Dezember 2021** Platz für neue Projekte und Synergie-Effekte. Die Kanzlei liegt mitten in der schönen Altstadt einer Kreisstadt mit Gericht im Münchner Westen. **Mit Ihren Schwerpunkten Familien-, Erbrecht oder Gesellschaftsrecht** würden die bestehenden Fachanwaltschaften ideal ergänzt werden.

Bei Interesse an einer Zusammenarbeit in gemeinsamen Räumen bitten wir um eine kurze Vorstellung Ihrer Person und Schwerpunkte per Mail an die kanzleimuenchenwest@web.de.

Vertraulichkeit wird selbstverständlich zugesichert.

Bürogemeinschaft an RA/StB/WP/Bau-Ing./SV/Arch.

Nach dem Ausscheiden eines Kollegen bieten wir ab 01.09. oder 01.10.2021 in der Widenmayerstraße Höhe Friedensengel einen Raum zur Untermiete in Bürogemeinschaft, ca. 40 m² (zzgl. Anteil an Gemeinschaftsfläche ca. 40 m²) zu sehr günstigen Konditionen an. Konferenzraum, Teeküche und Sekretariat können mitbenutzt werden. Eigenes Sekretariat ist auch möglich.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA U. Schulte-Spechtel, Tel. 089/ 30 90 72 70, E-Mail: u.schulte-spechtel@kanzlei-schulte-spechtel.de.

Vermietung

Sehr schönes Jugendstil-Altbau Büro, München-Schwabing, EG, 3 Räume, großer Südbalkon, 75 qm **zu vermieten**. Die Vermietung erfolgt als Hauptmieter direkt durch die Eigentümerin. Monatliche Miete € 1.800,00, NK, zzgl. MwSt.

Angebote bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 38/August/September 2021.

Untervermietung – Attraktive Büros Bavariaring

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im gewerblichen Rechtsschutz, Technikrecht und Bau-/Immobilienrecht.

Wir bieten bis zu vier helle, moderne und repräsentative Büroräume im Egon-Eiermann-Haus in zentraler Lage mit Tiefgaragenplätzen (Bavariaring, vis-à-vis U-Bahnstation Theresienwiese (U4/U5)).

Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur („plug & play“) mit Empfangsbereich, Besprechungsraum, Drucker/Scanner/Kopierer, Telefonanlage, Internet und Teeküche steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten, Türschilder) sind möglich.

Eine berufliche Zusammenarbeit in Form einer Kooperation oder Bürogemeinschaft im Bau-, Immobilien- oder Vergaberecht ist gewünscht, aber nicht Voraussetzung.

Ansprechpartner: Dr. Michael Scheffelt
Bettinger Scheffelt Müller Rechtsanwälte Part mbB
Bavariaring 14, 80336 München, F. 089 5488670-0
scheffelt@bettinger.de, www.bettinger.de

München - Karlsplatz/Alter Botanischer Garten

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 2 Büroräume je ca. 13 qm, auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 40 / August/September 2021 an den MAV erbeten.

Kanzlei-Anschrift für Home-Officer: Rechtsanwalt (60 Jahre) möchte künftig überwiegend zuhause arbeiten und sucht daher Kanzlei im Bereich Innenstadt / Münchner Westen für Postempfang, Mitnutzung Besprechungsraum etc., ggf. auch Anmietung eines Arbeitszimmers.

Angebote an den MAV unter Chiffre Nr. 37/August/September 2021.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 36 / August/September 2021 an den MAV.

Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 41 / August/September 2021 an den MAV.

Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Nymphenburger Str. 120, 80636 München, Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger unter kerstin.muehlberger@kslex.com. Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

Kanzleiübergabe

Kanzlei Verkauf / Verpachtung

Gemischt wirtschafts- und zivilrechtliche Kanzlei in dem aufstrebenden Kirchseeon in bester Lage mit Topausstattung meistbietend zu verkaufen oder zu verpachten, da Alleininhaber schwerst erkrankt ist. Jahresumsatz 100 - 150.000 €, die beiden Mitarbeiter sind bereit zu wechseln.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei RA Dr. Karl-Michael von Lutterotti unter der Tel 089 156023.

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen

Anwaltskanzlei mit 5 Berufsträgern in der Innenstadt sucht ab sofort eine

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit zu attraktiven Konditionen sowie zusätzlich eine

Auszubildende (m/w/d).

Bewerbungen richten Sie bitte an info@btw-law.de.

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buerobergmann@arcor.de

Schreibbüros

Schreiben nach Phonodiktat Nachkorrektur von Spracherkennungs-Rohertexten

Bearbeitung aller gängigen Audioformate. Unkomplizierter und sicherer Datenaustausch über internen Kundenbereich oder über Ihr eigenes System.

Martina Lankes Bürodienstleistungen
- **Schreibdienstleistungen seit 2008** -
www.bueroservice-lankes.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice
Schreibservice (digital)
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen
Tel: 0160-97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit. Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT
Deutsch - Englisch - Französisch
Nathalie Maupetit

Öffentl. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29
maupetit@nm-uebersetzungen.de
www.nm-uebersetzungen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen
Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Referendarstation/Praktikumsstellen geboten/gesucht**Referendar*innen und Praktikant*innen gesucht**

Watson Farley & Williams beschäftigt über 500 Anwälte und ist an 15 Standorten weltweit, mit Hauptsitz in London, vertreten. Die Kanzlei berät überwiegend Mandanten in den Bereichen Corporate/M&A, Öffentliches Recht sowie Banking & Finance mit Fokus auf die Sektoren Energie, Infrastruktur, Immobilien, Private Equity sowie Transport.

Für unser Büro in München sucht Watson Farley & Williams dringend **Referendar*innen, aber auch Praktikant*innen.**

Watson Farley & Williams LLP

Svenja Spranger, Neuer Wall 88, 20354 Hamburg,
Tel. 040 / 800084317, E-Mail: sspranger@wfw.com



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsbildungsschule
München

**Wir suchen Praktikumsstellen**

- im wirtschaftlichen / rechtlichen Bereich
- ab September 2021 oder später
- im Raum München



für unsere Fachoberschüler in den Ausbildungsrichtungen
Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen**Mediadaten**

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

Oktober 2021: 16. September 2021



Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation



Für Anwälte
KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- › **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlungsmöglichkeit, z. B. bei Beratungen und Webinaren

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA-MICRO